

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Der

Gemeinde-Rechner

oder

Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach

Großh. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Carl [unleserlich] von
[unleserlich]
C. V. Th. Rheinländer,
Landamtsrevisor.

Erster Theil.

(Der nachkommende zweite Theil enthält die Rechnungsstellung.)

Dritte, nach der neuen Gemeinde-Ordnung umgearbeitete Auflage.

Carlsruhe,
Druck und Verlag von G. Braun.

1855.

042862, 14, 8

20



Vorbericht zur ersten Auflage.

Nach der Organisation von 1809. Beil. B. S. 9. hat das Amts-Revisionat dem Gemeindegerechnen die nöthige Instruction über seine Amtsführung zu ertheilen. Der Landamtsbezirk Carlsruhe ist aus Ortschaften zusammengesetzt, die vorher zu drey verschiedenen Amtsbezirken gehörten, nemlich zum vormaligen Oberamt Carlsruhe, Durlach und zum Amte Ettlingen; daher rührte es, daß die Gemeindegerechnungen nach den Ortschaften verschiedentlich eingerichtet waren, welches nicht nur die Revision derselben, sondern auch die öfters nöthig werdenden Auszüge daraus und Statfertigung erschwerte. Um Gleichförmigkeit zu erzielen, schrieb ich bald nach meinem hiesigen Dienstantritt diese populäre Instruction, richtete die Rechnungen hiernach ein, und erzielte damit die gewünschte Gleichförmigkeit. Sehr werthe Personen veranlaßten mich, diese Instruction drucken zu lassen.

Wegen des Styls muß ich bitten, sich gefälligst zu erinnern, daß ich nur für den schlichten Landmann meines kleinen Wirkungskreises geschrieben habe.

Carlsruhe, im August 1823.

Vorbericht zur zweiten Auflage.

Es ist nichts Wesentliches hinzugekommen, außer hie und da ein erläuterndes Wort oder eine erläuternde Anmerkung, um mich möglichst allgemein verständlich zu machen.

Carlsruhe, im November 1824.

Vorbericht zur dritten Auflage.

Die zweite Auflage vom Jahr 1825. ist seit einigen Jahren vergriffen. Inzwischen ist das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831., welches mit dem 23. April 1832. in Wirksamkeit trat, erschienen; sodann das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und über Erwerbung des Bürgerrechts, welches unterm nämlichen Datum erschienen und mit gleichem Datum wie die Gemeinde-Ordnung in Wirksamkeit kam; wodurch sich manches in der Gemeindeverwaltung geändert hat, weshalb diese dritte Auflage veranstaltet wurde. Auch über die Voranschläge der Gemeindebedürfnisse, und den Beitrag derer, welche ein Steuerkapital auf der Gemarkung haben, zu den gedachten Bedürfnissen, ist ein neues Gesetz

8. October 1832. erschienen. Dieses hat zwar keine bedeutende, doch einige Aenderung veranlaßt.

Die Gemeinde-Ordnung, oder das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist nicht nur im Reg. Bl. v. 1832. Nr. 8. Seite 81., sondern auch besonders abgedruckt erschienen; ebenso das Bürger-Annahmegesetz, im R. Bl. 1832. Nr. 8. S. 117, desgl. das Gesetz über die Voranschläge oder den Gemeindsbedürfnis-Stat, im R. Bl. 1832. Nr. 58. Diese dritte Auflage des Unterrichts für Gemeinde-Verrechner wurde in Rücksicht ebengedachter Gesetze und sonstiger Verordnungen, welche hier einschlagen, bearbeitet, und dasjenige, was seine Anwendung seit 1823. verloren hat, weggelassen. Und da ferner kein Wegweiser für angehende Gemeinds-Rechnungssteller und was sie bei Stellung von dergleichen Rechnungen, bezüglich auf die neuern Gesetze, zu beobachten haben, mir bekannt ist, so wird diesem Büchlein ein zweiter Theil, welcher ebengedachten Gegenstand behandelt, wie auf dem Titelblatte angezeigt ist, baldmöglichst nachfolgen.

Carlsruhe, im Februar 1835.

Der Verfasser.

Bedeutung einzelner Buchstaben und Ziffern, die
hiernach vorkommen.

- L. R. S. bedeutet Land-Rechts-Satz. Unser Gesetzbuch oder Landrecht ist nämlich in lauter Sätze oder Nummern eingetheilt, eins, zwei, drei und sofort bis über 2000. Wo nun dieses vorkommt mit einer Ziffer dabei, da weist dieses auf den Satz im Landrecht, wo es verordnet ist.
- Z. B. heißt: zum Beispiel, oder wie man auch sagt, zum Exempel.
- B. v. heißt: Verordnung vom, nämlich dem Tag und Jahr, welche dann allemal dabei stehen.
- R. B. heißt: Regierungs-Blatt; es werden nämlich alle neue Verordnungen auf besondere Blätter, wie eine Zeitung gedruckt. Diese Blätter sind numerirt und haben die Aufschrift: Regierungs-Blatt.
- G. D. heißt: Gemeinde-Ordnung v. 31. Dec. 1831.
- §. heißt: Paragraph oder Absatz, in welche die Verordnungen gewöhnlich abgetheilt werden.
- R. d. G. heißt: Rechte der Gemeindegürger u. Erwerbung des Bürgerrechts; dieses Gesetz ist vom 31. Dec. 1831.; siehe Vorbericht zur 3. Auflage.
- G. B. B. heißt: Gemeinds-Bedürfnis-Voranschlag vom 8. Oct. 1832.; siehe Vorbericht zur 3. Auflage.
- N. N. bedeutet, daß der Name desjenigen, den es betrifft, oder ein Ortsname einzusetzen sey.
- f. bedeutet siehe.
- Anz. Bl. heißt Anzeige-Blatt; es kommt nämlich in jedem Kreise ein besonderes Blatt heraus, welches die Verordnungen, den Kreis angehend, enthält.
-

E i n l e i t u n g.

Jede Gemeinde hat gewisse Ausgaben zu bestreiten, nicht zum alleinigen Vortheil eines einzelnen Bürgers, sondern für Gegenstände, die ein jeder Bürger oder Orts-Einwohner und Jeder, der Güter, Zehnten, oder ein Steuerkapital auf der Ortsgemarkung hat, aber auswärts wohnt, und deshalb Markungsgenossener heißt, benutzt, z. B. Brücken über Gräben und Bäche, die Wege, Wasserleitungen und dergleichen. Gewisse Personen sind nöthig, um auf diese gemeinen Gegenstände zu sehen, damit solche im Gang und in der Ordnung überhaupt brauchbar bleiben, und wo etwas fehlt, es sogleich machen lassen, ehe der Schaden größer wird. Dieses verursacht Kosten oder Ausgaben, welche bezahlt werden müssen, und es ist gewiß wahr, wer Geld ausgeben will, muß zuerst Geld einnehmen, ehe er ausgeben kann.

So wie die Wege und Brücken gemein sind, so gibts auch gemeine Häuser, Waldungen, Wiesen, Aecker, und dergleichen mehr, aus denen man das Geld ziehen muß, um die Ausgaben bestreiten zu können; auch gibt es noch ferner gewisse Rechte, die Geld eintragen, z. B. Waaggeld, Marktstandgeld, Octroi oder Verbrauchssteuer, oder wenn ein Ortsfremder als Bürger oder eine ortsfremde Weibsperson als Bürgerin angenommen wird, so muß ein Bürgereinkaufsgeld der Gemeinde bezahlt werden. Schutzbürger oder Hinterfassen, welche keinen oder nur einen sehr geringen Theil an den Bürgerrechten hatten, gibt es keine mehr, weil alle dergleichen Personen durch das Gesetz vom 31. Dec. 1831

vom 23. April 1832 an, Bürgerrecht erhielten. Nur die Israeliten (Juden), welche vorher kein Bürgerrecht hatten, bleiben in den Rechtsverhältnissen, wie früher, dürfen aber kein Schutzgeld mehr bezahlen. (B. Minist. d. Innern v. 28. Juli 1834. Nr. 7615. Carlsru. Anz. Bl. 1834. Nr. 65.) Staatsminist. Entschliebung v. 22. Jan. 1835. Anz. Bl. 1835. Nr. 16.

Wenn eine Gemeinde nicht so viele Einnahmen als Ausgaben hat, so müssen die Bürger, auch diejenigen, welche Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte auf der Gemarkung besitzen, zusammenlegen was fehlt: dieses heißt man eine Umlage machen. Die Umlage selbst geschieht nach dem Steuerfuß: wer 10 fl. herrschaftliche Steuer zahlt, der muß noch einmal so viel zur Umlage geben, als derjenige, der nur 5 fl. Steuer gibt (Reg. Bl. 1816. Nr. 26). Wie die Umlage nach dem Steuerkapital sowohl auf die Ortsbürger (Gemeinds-genossen) als auf die Ausmärker (Markungsgenossen) zu berechnen ist, gibt die B. v. S. Oct. 1832. über die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge an.

Es darf aber keine Umlage nach dem Steuerfuß auf die Gemeinds-glieder und andere, welche ein Steuerkapital auf der Gemarkung besitzen, ausgeschlagen und darauf wirklich eingezogen werden ohne Staatsgenehmigung, ausgenommen Kriegskosten.

Zu diesen Geschäften nun, nämlich zum Einzug der gemeinen Gelder und zur Auszahlung an diejenigen, die für die Gemeinde arbeiten, muß Jemand bestellt werden, der es besorgt, und alle Jahre der ganzen Gemeinde Rechenschaft gibt, ob er alles, was er hat einnehmen sollen, richtig eingenommen, und was er hat ausgeben sollen, richtig ausgegeben habe, nicht zu viel und nicht zu wenig.

Derjenige, welcher zu diesem Geschäft genommen wird, heißt in Städten gewöhnlich Stadt-Verrechner oder Rentmeister, und in Dörfern Gemeinds-Verrechner, Gemeinds-schaffner, Hainbürger oder Heischbürger, früher auch Bürgermeister. Außer diesem darf Niemand sich mit der Einnahme und Ausgabe von Gemeinds-geldern befassen.

Hiernach folgt nun eine kurze Anweisung für Gemeinde-Rechner, besonders für solche in Dörfern, die das Rech-

nungswesen noch niemals getrieben oder erlernt haben, aber es jetzt lernen wollen. Schwer ist es just nicht, denn alle die, die es schon können, haben es ja auch erlernt; nur muß man darauf denken und sehen, daß man alles gleich aufschreibt, was man einnimmt oder bezahlt, und daß man im Geldzählen sich nicht irrt, und auch nicht betrogen wird. Wie die Register über die Einnahmen und Ausgaben zu führen sind, wird weiter unten im §. 7. vorkommen.

§. 1.

Von der Person des Gemeinde-Rechners.

Jeder Bürger des Orts hat das Recht, Gemeindeverechner zu werden, sobald er dazu erwählt wird.

Bei der Wahl, welche der Gemeinderath vornimmt, muß jeder darauf sehen, daß er einem solchen Manne seine Stimme gibt, der einige Kenntnisse im Schreiben und Rechnen hat, und einiges Vermögen besitzt, damit, wenn er vom Gemeindsgeld verschleudert, es zu ersetzen im Stande sei, auch darauf, daß nur demjenigen die Stimme gegeben werde, der ein Mann von unbescholtenem Rufe ist; überhaupt nur demjenigen, der als braver, ehrlicher und rechtschaffener Mann bekannt ist, und daher die Achtung seiner Mitbürger genießt, weil ihm ein wichtiges Amt anvertraut wird; denn ein wichtiges Amt erfordert einen tüchtigen Mann.

§. 2.

Von der Wahl eines Gemeinde-Rechners.

Wenn der bisherige Gemeinde-Rechner abgegangen ist, dann muß ein neuer von dem Gemeinderath, nicht von der Gemeinde, erwählt werden. Die von dem Gemeinderath vorgenommene Wahl bedarf aber, wenn sie in Wirksamkeit treten soll, nach §. 127 der G. O. der Zustimmung des größern Ausschusses, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde oder der größere Ausschuss hat also nie selbst eine Rechnerswahl vorzunehmen.

Bemerkung. In jeder Gemeinde besteht ein Ausschuss, die Zahl seiner Mitglieder ist nach §. 27 der G. D. der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich. In Städten über 3000 Seelen kann auch ein größerer Ausschuss neben dem eben gedachten kleineren Ausschuss bestehen, der größere muß aber viermal so stark sein, als der kleinere. G. D. §. 40.

Wenn der Gemeinderath einen Verrechner erwählt hat, und zwar in Städten, wo ein größerer Ausschuss besteht, dann hat er diesen mit Einschluß des kleineren Ausschusses nach §. 40. der G. D. um seine Zustimmung zu befragen. In Städten, wo kein größerer Ausschuss besteht, und in Landgemeinden, ist die Zustimmung der Gemeindeglieder, mit Ausschluß der Ehrenbürger und Einsassen, einzuholen. B. Minist. d. Inn. v. 17. Mai 1833. Nr. 5666. Carlsru. Anz. Bl. 1833. Nr. 49. (Siehe Anm. 1.)

Der erste Vorgesetzte versammelt zu dem Zweck der Zustimmung die Bürgerschaft, oder in Städten über 3000 Seelen, wo ein größerer Ausschuss besteht, diesen und den kleineren Ausschuss und trägt vor, daß der bisherige Gemeindeverrechner, je nachdem die Umstände sind, entweder gestorben oder wegen sonstiger Ursache, etwa wegen Alter, Kränklichkeit abgetreten, oder die Zeit, für welche er gewählt war, abgelaufen, und nun ein neuer von dem Gemeinderath in der Person des N. N. gewählt worden sey; er ermahnt zugleich die Erschienenen, ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Wahl dem Rathschreiber anzugeben, mit der kurzen Bemerkung, einverstanden, oder, nicht einverstanden. Der Rathschreiber führt das Protokoll unter der Aufsicht des Bürgermeisters, und setzt zu dem Namen eines jeden Stimmentenden nur bei: einverstanden, oder, nicht einverstanden.

Wenn die Gemeinde an solchen Orten, wo kein größerer Ausschuss besteht, um Zustimmung zur Verrechnerswahl befragt wird, so müssen wenigstens zwei Drittel der Bürger vorhanden sein, und von diesen muß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für die Wahl aussprechen, sonst ist die Wahl verworfen und eine neue muß statt finden. G. D. §. 37. B. Minist. d. Inn. v. 13. Dec. 1833. Nr. 13092. Carlsru. Anz. Bl. 1834. Nr. 4. Ist die Zu-

stimmung zur Wahl erfolgt, dann hängt es von dem Gewählten ab, ob er die Wahl annehmen wolle oder nicht; er kann sie ablehnen, ohne Gründe anzugeben. Ist die Stimmenzahl vollwichtig oder hinlänglich, dann wird das Wahlprotokoll, im Fall der Gewählte die Wahl annimmt, nebst dem Zustimmungsprotokoll mit kurzem Bericht an das Bezirksamt zur Bestätigung geschickt. Weil der Gewählte nicht schuldig ist, die Wahl anzunehmen, deshalb hat das hohe Minist. d. Innern unterm 4. Juni 1833. Nr. 6371. Carlsru. Anz. Bl. 1833. Nr. 51. verfügt, daß der Gemeinderath, der den Verrechner nach §. 127. der G. O. zu wählen habe, ihm nach §. 128. einen solchen Gehalt anweise, der ihn zur freiwilligen Annahme dieser Stelle veranlasse. Wenn das gedachte Zustimmungsprotokoll zur Verrechnerswahl bei dem Bezirksamt eingekommen ist, dann bestätigt dasselbe die Wahl, im Fall es dabey nichts zu erinnern hat, läßt den Neugewählten vor sich kommen, und verpflichtet denselben als künftigen Gemeindeverrechner. Die Verpflichtung des Verrechners ist keine leere Förmlichkeit, denn für 50 fl., die der Rechner veruntreut, ist ein Monat Gefängnißstrafe, bei 100 fl. schon ein Jahr festgesetzt. Ist er nicht verpflichtet, dann ist die Strafe nur halb so stark. Das Veruntreute muß jedenfalls obnehin ersetzt werden, wenn er es ersetzen kann. L. R. G. 1383. u. Stes Organisations-Edikt, oder Strafgesetz, von 1803. §. 90.

Der Gemeindeverrechner kann zugleich Mitglied des Gemeinderaths, in Gemeinden unter 3000 Seelen seyn. G. O. §. 127. Mithin kommt es bei der Verrechnerswahl in solchen Gemeinden nicht darauf an, ob einer aus dem Gemeinderath gewählt wird, oder ob — wenn ein Gemeinderathsglied zu wählen ist, der Verrechner dazu erwählt wird. Wird ein Gemeinderathsglied als Verrechner in einer Gemeinde über 3000 Seelen erwählt, dann hat es hiernach seine Gemeinderathsstelle, im Fall dasselbe die Verrechnung annimmt, niederzulegen. Wenn der Verrechner zum Bürgermeister erwählt wird, dann hat er das eine Amt niederzulegen oder das andere nicht anzunehmen.

Uebrigens darf kein Mann zu gleicher Zeit zwei Ge-

meindsämter bekleiden, wovon das eine ihn verbindet, auf das andere eine Aufsicht zu führen, es mag eine mittelbare oder unmittelbare seyn, deshalb kann der Bürgermeister nicht zugleich Verrechner seyn, auch der Rathsschreiber kanns nicht seyn, wenn dieser schon keine unmittelbare Aufsicht auf den Verrechner hat, wie der Bürgermeister, dagegen aber hat er eine mittelbare Aufsicht, indem er die meisten Beilagen zur Rechnung zu fertigen, auch des Rechners Einnahmen zu kontrolliren hat. G. D. §. 129. f. §. 14.

Das Wechseln der Gemeindererchner, nemlich alle Jahre oder alle 2 — 3 Jahre, darf nicht mehr seyn oder findet nicht mehr statt; sondern jeder wird entweder auf bestimmte Jahre, z. B. auf 6 — 8 Jahre — oder auf so lange gewählt, als er sein Amt mit Fleiß und Redlichkeit führt, bis er es Alters oder Kränklichkeits halber nicht mehr führen kann, oder wegen Unordnungen abgesetzt wird (was aber allemal eine große Schande ist). Die Anweisung oder Instruction über die Führung seines Amtes als Verrechner, ertheilt ihm das Amtsrevisorat, laut Organisation v. 1809. Reg. Bl. 1809. Nr. 51. Seite 421. Beil. B. S. 9. Die Form des Gemeinds-Rechnungswesens überhaupt, wird durch eine landesherrliche Verordnung bestimmt werden. G. D. §. 134.

Anm. 1. Ehrenbürger sind diejenigen, die alle Rechte eines Ortsbürgers haben mit Ausnahme des Allmendgenusses, des Frohdiensts, und der Stimmgebung bei Gemeinds-Versammlungen. So sind z. B. Pfarrer und Schullehrer an dem Ort ihrer Anstellung Ehrenbürger. (Reggöbl. 1813. Nro. 4).

Das Einsassenrecht ist ein unvollkommenes Bürgerrecht. Es enthält das Recht, ein Gewerbe zu treiben, die Gemeindeanstalten zu benutzen, und das Armenrecht, nemlich Ansprache auf Unterstützung in Dürftigkeit. R. d. G. §. 70 — 80.

Anm. 2. Die Israeliten haben ihren besondern Verrechner, da, wo solche in einer Gemeinde zahlreich wohnhaft sind. Dieser besorgt unter ihnen in gleicher Eigenschaft die Einnahmen und Ausgaben, liefert gewöhnlich aber die Schuldigkeiten dem Verrechner der christlichen Gemeinde ab, welcher solche in seiner Rechnung wie alle andere ähnliche Gefälle oder Gelder in Einnahme verrecknet. Siehe R. d. G. §. 54., wornach deren Rechtsverhältnisse bleiben wie sie waren.

§. 3.

Anweisung zur Amtsführung.

Diese läßt sich in folgende Theile zerlegen:

- 1) wie sich der Rechner mit seinem Dienst bekannt machen;
und
- 2) welche Bücher er in seinem Dienst führen solle;
- 3) was er bei der Einnahme und bei der Ausgabe zu beobachten; und
- 4) wie er sich zu Stellung seiner Jahrs-Rechnung vorzubereiten habe.
- 5) Wann und durch wen seine Rechnung gestellt werden müsse.
- 6) Was er zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.
- 7) Verantwortlichkeit des Gemeinbrechners.
- 8) Belohnung desselben.

Alles dieses muß der Gemeinbrechner genau wissen, denn sonst kann er aus Unwissenheit in großen Schaden kommen, oder gar als Betrüger angesehen werden, wenn er's noch so redlich gemeint hat.

§. 4.

Wie sich der Gemeinbrechner mit seinem Dienst bekannt machen solle.

Sobald der neue Gemeinbrechner bei dem Bezirksamt verpflichtet ist, so müssen ihm von dem abgegangenen Brechner, oder dessen Erben, alle Gemeinbrechnungs-Papiere, Bücher, Geräthschaften und das sogenannte Abrechnungsbuch mit dem Geld, was in der Kasse ist, oder nach der Rechnung darin seyn soll, abgeliefert werden. Das Amtsbreviariat erhält durch das Bezirksamt von der Verpflichtung Nachricht mit dem Auftrage, den neuen Brechner vermittelst der Uebergabe der Papiere, Bücher u. s. w. in sein Amt einzuweisen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen, und das Uebergabene genau darin verzeichnet wird. Die Uebergabe geschieht nach Observanz in Gegenwart des Bürgermeisters und wenigstens eines Gemeinderaths.

gledes; der abgegangene Verrechner oder seine Erben, der neue Verrechner und der Bürgermeister unterzeichnen den Uebergabsact, wovon beide Theile, nämlich der alte und der neue Verrechner auf Kosten der Gemeindskasse, Abschrift erhalten. Das Original wird der Gemeinds-Registratur gegen Quittung abgeliefert. s. §. 19. Geht der bisherige Rechner ab, ehe das Rechnungsjahr aus ist, so wird zwischen diesem oder seinen Erben und dem neuen Verrechner eine Abrechnung gefertigt, ist aber das Rechnungsjahr zu Ende, so muß der abgehende Verrechner oder seine Erben, eine förmliche Jahres-Rechnung ablegen. Der neue Rechner liest nun die letzte Rechnung durch, um daraus zu lernen, welche Einkünfte und welche Ausgaben die Kasse habe, wohin und wie viel sie Kapital- und andere Zinsen, Besoldung &c. zu zahlen, und von wem und wie viel Gülten, Boden-, Acker- und andere Zinsen sie einzunehmen habe. Den Ausstand oder wer noch in die Kasse etwas schuldig ist, oder etwas an sie zu gut habe, ersieht der Verrechner aus dem Abrechnungsbuch, wovon sogleich geredet werden wird; auch aus den besondern Einzugsregistern.

§. 5.

Von den Büchern, die der Gemeinds-Verrechner zu führen hat.

Der Verrechner führt außer dem gedachten Abrechnungsbuch noch ein weiteres Tagbuch oder Journal (Schurnal), das ist, Einschreibbuch für Einnahmen und Ausgaben, wie sie Tag für Tag vorkommen. Mit diesen beiden wichtigen Büchern wollen wir uns nun ein wenig genau bekannt machen; denn s. End die zwei Haupthülfsbücher.

§. 6.

Vom Abrechnungsbuch.

Dieses Buch, welches in Vogengröße geführt wird, ist dazu bestimmt, daß ein Feder hinein geschrieben wird, der etwas in die Gemeindskasse schuldig wird, und es nicht so-

gleich bezahlt, oder der an die Gemeindskasse zu fordern hat, das Geld aber nicht sogleich empfängt.

Zuerst wird obenhin der Name eines solchen geschrieben, dann auf die eine halbe Seite des Blatts seine Schuldigkeit, und auf die andere seine Zahlung oder was er an die Gemeindskasse zu fordern hat; deshalb ist unter jedem Namen das Blatt in zwei Hälften getheilt, wovon die eine die Ueberschrift: Schuldigkeit, die andere die Ueberschrift: Zahlung führt, laut der Beilage Nr. 1. Alles, was einer schuldig worden ist, als Capitalzins, Umlagen, für Holz, Gras, Strafen, oder was er sonst der Gemeindskasse schuldig wurde; oder wenn ihm der Berrechner Geld auf Abschlag einer Forderung bezahlt; das setzt man alles auf die linke Seite unter die Schuldigkeit, und alles, was ein Mann an seiner Schuldigkeit bezahlt, oder was einer mit Tagsgebühr oder mit Arbeit verdient hat, setzt man auf die rechte Seite oder gegen die rechte Hand hin unter die Ueberschrift: Zahlung. Ist ein Bürger etwas schuldig, z. B. 6 fl., und er bringt dem Berrechner einen gehörig decretirten Verdienstzettel von 12 fl., und verlangt 6 fl. baar, und 6 fl. als seine Schuldigkeit will er abrechnen, dann schreibt der Berrechner 12 fl. mit einem Verdienstzettel unter Zahlung, und unter die Schuldigkeit setzt er: dem N. N. auf seinen Verdienstzettel baar bezahlt 6 fl. Mit Abrechnung der Schuldigkeit und mit baar 6 fl. ist alsdann der ganze Zettel bezahlt; kein Theil hat an den andern mehr etwas zu fordern. Diese Zahlungsweise wird auf dem Zettel selbst angesetzt, und von dem Empfänger unterschrieben, nämlich so: den Empfang mit 6 fl. baar und 6 fl. durch Abrechnung bescheinigt etc. Wenn Umlagen, Holzversteigerungsgelder, Strafen und dergleichen Gelder eingezogen werden, die aus vielen gleichartigen Posten bestehen, so kommen die einzelnen Posten, die bei dem Einzug bezahlt worden, nicht ins Abrechnungsbuch, sondern nur diejenigen, welche nach gehaltenem Einzuge im Rückstand, oder unbezahlt geblieben sind, und zwar unter die Schuldigkeit. Wer bei dem Einzug bezahlt, zu dessen Namen setzt man im Einzugsregister zahlt; wer nicht be-

zahlt, zu dessen Namen setzt man die Abrechnungsbuch-Nummer oder Blattzahl, wo der Rückstand zu finden ist.

Alle Jahr auf den 1. Juni wird ein neues Abrechnungsbuch für das künftige Rechnungsjahr entworfen, welches also bis zum künftigen 1. Juni übers Jahr gehet; weil für jede Rechnungszeit in der Regel ein eigenes Abrechnungsbuch geführt wird.

Wenn nun einer im Abrechnungsbuch des vorigen Jahres nicht ausbezahlt hat, also im Rest oder im Ausstand geblieben ist; so wird dieser Ausstand zur linken Seite unter Schuldigkeit, in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand vom vorigen Jahr gesetzt. Hat einer aber nach dem vormjährigen Abrechnungsbuch etwas zu gut, nämlich an die Gemeindskasse noch zu fordern, so setzt man dieses Guthaben unter Zahlung. Zum besseren Verständniß, auf welcher Seite Schuldigkeit und auf welcher die Zahlung steht, und wie das Ding gemacht wird, kann man aus beigehender Vorschrift Nr. 1. sehen.

Wenn der Gemeinds-Berrechner eine Verweisung erhält, z. B. es wird ein Vermögen vertheilt oder übergeben, und die Gemeindschuld wird an einen oder an mehrere Erben zur Zahlung in die Gemeindskasse verwiesen, worüber der Rechner einen Verweiszettel vom Revisorat oder Theilungskommissär erhält, wer und wie viel Einer zu zahlen hat, so muß er es folgenderweise ins Abrechnungsbuch eintragen: zuerst sieht er nach, ob unter der Schuldigkeit die Schuld oder der Ausstand richtig steht, dann schreibt er unter die Zahlung, an wen die Schuld zu zahlen verwiesen ist, und setzt das Geld aus, und unter den Namen, der die Schuld bekommen hat, trägt er unter Schuldigkeit ein, wie viel er für den Erblasser oder Uebergeber zahlen muß. Die Verweisung selbst läßt er im Abrechnungsbuch bei des ersten Schuldners Namen liegen. Hierüber gibt die Vorschrift Nr. 1. deutliche Ansicht. (Vergleiche L. N. S. 1236.)

Will man wissen, ob ein Schuldner ganz ausbezahlt habe, oder nicht, oder wie es stehe, so rechnet man die Schuldigkeit zusammen, und darnach rechnet man die Zahlung auch zusammen, und zieht alsdann die Zahlungssumme von

der Schuldigkeit ab, was übrig bleibt, ist er noch schuldig. Ist aber die Summe der Zahlung größer als die Summe der Schuldigkeit, so hat er gerade noch so viel gut an die Kasse, als die Zahlung größer ist, wie die Schuldigkeit.

Wenn die Summe der Schuldigkeit und die Summe der Zahlung einander gleich sind, eine so groß ist wie die andere, so gehts gegen einander auf, er ist dann nichts mehr schuldig, und hat auch nichts mehr gut, demnach ist richtig abgerechnet, und weil man vermittelst dieses Buchs mit Jedem leicht und richtig abrechnen kann, deswegen heißt man es auch Abrechnungsbuch.

Damit aber ein jeder Name in dem Abrechnungsbuch leicht zu finden ist, wo er steht, so numerirt man die Namen, nämlich den ersten mit Nr. 1., den zweiten mit Nr. 2. und so fort. Man schreibt nemlich alle im Ort wohnenden Bürger und Einsassen in das Abrechnungsbuch, und wenn sie auch wirklich nichts schuldig wären, denn das Jahr über können sie noch schuldig werden.

Fremde schreibt man nur hinein, wenn sie im vorigen Abrechnungsbuch stehen, und man nicht ganz mit ihnen fertig ist.

Kauft ein Fremder etwas und zahlt es gleich, so schreibt man es nicht in das Abrechnungsbuch; ebenso wenn einem Fremden etwas abgekauft wird und man zahlt ihm gleich. Jedemfalls aber müssen dergleichen, so wie überhaupt alle Baarzahlungen in das Tagebuch des Rechners, wovon unter S. 7. die Rede ist, eingetragen werden.

Wird ein Fremder etwas schuldig, das er nicht sogleich bezahlt oder die Kasse wird ihm schuldig, er erhebt aber das Geld nicht und wills auf Abrechnung hin stehen lassen, dann trägt mans unter seinem Namen ins Abrechnungsbuch ein, und gibt ihm wie einem andern seine Nummer.

Wenn alle die Namen in dem Abrechnungsbuch numerirt sind, so schreibt man sie auf besondere Blätter vorn oder hinten in dem Abrechnungsbuch nach dem A. B. C. unter einander und setzt zu jedem Namen die Ziffer oder Nummer, unter welcher er in dem Abrechnungsbuch zu finden ist. Oder man kann die Namen in dem Abrechnungsbuch selbst in der Ordnung nach dem A. B. C. einrichten, was aber nicht so

bequem ist, als wenn man ein Namenregister mit den Nummern, wo ein jeder zu finden, beifügt. Wenn einer in einem Versteigerungszettel, für Holz, Gras und dergleichen, etwas schuldig worden ist, oder wenn einer etwas zu gut hat, z. B. Taglohn oder Diäten, und es nicht sogleich berichtigt wird sondern auf Abrechnung geht, so muß der Berechner, wenn er den Posten ins Abrechnungsbuch schreibt, auf den Zettel die Nummer bemerken, wo er es in das Abrechnungsbuch geschrieben hat: denn thut er dieses nicht, so kann er nicht wissen, wenn er den Zettel wieder in die Hand bekommt, ob er den Posten schon eingetragen habe oder nicht: wenn aber die Nummer darauf steht, dann weiß er es gewiß.

Wer nun das ganze Jahr nicht abrechnet, mit dem muß bis auf den Termin des 1. Juni allemal abgerechnet werden, und wenn alles richtig ist, so unterschreibt er seine Abrechnung in dem Abrechnungsbuch, gleichviel, ob die Schuldigkeit und Zahlung gegen einander aufgeht, oder ob der Rechner ihm — oder der Bürger der Gemeindskasse schuldig bleibt. Manche sind der Meinung, daß wenn Schuldigkeit und Zahlung gleich wären, es also Null für Null aufginge, die Unterschrift nicht nöthig sey, was aber nicht ganz richtig ist, indem eine Abrechnung von den Betheiligten anerkannt seyn muß, wenn sie gesetzliche Gültigkeit haben soll. Zu dieser Gültigkeit gehört, daß die Schuld und Forderung gleich richtig und zahlbar ist; kann letzteres durch andere Urkunden erwiesen werden, dann geschieht die Wertschlagung ohne Weiteres, kraft Gesetzes, und in diesem Fall ist dann auch die Unterschrift der Abrechnung nicht nöthig. (L. N. S. 1290. 1291.)

Wird die Gemeindsrechnung alle Jahre gestellt, so wird auch alle Jahre ein neues Abrechnungsbuch gefertigt, wird sie nur alle zwei Jahre gestellt, so braucht man auch nur alle zwei Jahre ein neues Abrechnungsbuch anzufangen.

Auf eine Seite setzt man gewöhnlich zwei Namen, weil der Platz zu einem Namen meistens zu groß ist, und bei den meisten zu viel leer bleibe.

§. 7.

Vom Tagebuch (Journal oder Schurnal) auch Kassenbuch genannt.

In das Tagebuch schreibt man Tag für Tag alle baare Geldeinnahmen, und baare Geldausgaben ein, sie mögen betreffen was oder wen sie wollen, das ist einerlei. Daher schreibt man unter die Einnahmen z. B. das baare Geld, das nach der letzten Rechnung in der Kasse ist, oder das der vorige Rechner dem neuen als Kassenvorrath abgeliefert, die Kapitalien, die heimgezahlt werden, kurz, jede baare Einnahme; unter die Ausgaben alles, was man ausbezahlt, als z. B.: der Rechner zahlt ein Kapital ab, zahlt Zinsen, in Summa alles was er baar zahlt. Wenn eine baare Einnahme oder eine baare Ausgabe des Rechners durch das Abrechnungsbuch nach §. 6. lauft, und er hat sie in das Abrechnungsbuch geschrieben, dann muß er sie dennoch als baare Einnahme oder baare Ausgabe auch in sein Tagebuch eintragen, weil der Eintrag in dem Abrechnungsbuch nur der Abrechnung wegen mit der betreffenden Person geschieht, der Eintrag in dem Tagebuch aber muß seiner Kasse wegen geschehen.

Wenn der vorige Rechner seinen Kassenvorrath dem neuen Rechner nicht vollständig liefert, sondern noch etwas davon im Rest bleibt, so schreibt man diesen Rest, damit er nicht vergessen wird, bloß in das Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit, so wie sein allenfalliges Guthaben, wenn solches ihm nicht baar ausbezahlt werden könnte, ins Abrechnungsbuch unter Zahlung, jedoch mit der Bemerkung Guthaben.

Man kann das Tag- oder Kassenbuch in zwei Linienreihen abtheilen; in die eine Reihe setzt man mit Ziffern die Einnahmen, in die andere die Ausgaben; oder kann auch etliche zusammengenähte Bögen halten für die Einnahmen, und etliche bloß allein für die Ausgaben. Die letztere Art ist die deutlichste und daher die beste, man wird nicht so leicht irre. Zahlt einer etwas an seiner Schuldigkeit, die im Abrechnungsbuch steht, und er ist mehrere Posten schul-

dig, so, daß er überhaupt etwas abzahlt, ohne gerade zu bestimmen, welchen Posten er mit dieser Zahlung abtrage, so läßt man es blos bei seinem Namen bewenden, und merkt nur die Nummer in dem Tagbuch an, wo er im Abrechnungsbuch steht. Eben so macht man es bei Ausgabeposten. Wer Kapital und Zins davon schuldig ist, dessen Zahlung wird zuerst auf die Zinsen, und die weitere Zahlung am Kapital abgerechnet (L. R. S. 1254.). Hat der Schuldner oder der Verrechner sich in der Quittung nicht ausgedrückt, welche Schuld mit der Zahlung getilgt werde, dann werden, wenn kein Zins mehr im Rückstand ist, zuerst die älteren Schulden an der Zahlung abgerechnet; bei gleichen Umständen, wenn nämlich mehrere alte Schulden von gleicher Eigenschaft vorhanden sind, geschieht die Abrechnung verhältnißmäßig an allen (L. R. S. 1256.). Bei ungleichen Umständen wird die Zahlung abgerechnet an jener Schuld, welche die schwersten Zinsen trägt, dann an jener, welche mit Bürgen gedeckt ist, endlich an jener, welche Pfandrecht hat. (L. R. S. 1256. a).

Die Einnahmen und Ausgaben werden Tag für Tag eingeschrieben, und so oft eine Seite vollgeschrieben ist, zählt man sie zusammen und setzt unten hin, wie viel sie in Geld beträgt. Auf die nächste Seite setzt man diese Summe an, als Uebertrag oder Transport, und fährt dann wieder fort, Tag für Tag einzuschreiben. Wird etwas eingezogen, z. B. Umlagen, Holzerlöse, Strafen und dergleichen, was so in vielen gleichartigen Posten besteht, und worüber eigene Einzugsregister gefertigt sind; so wird nicht jedes Pöflein in das Tagbuch eingetragen, sondern wenn der Einzugstag vorüber ist, schreibt man die ganze Summe, welche einging, auf einmal ein. Sollten einige Posten unbezahlt geblieben seyn, die bezahlten muß man in dem Einzugsregister mit einem Zeichen als bezahlt anmerken, dann werden die unbezahlten auf der Schuldner Namen ins Abrechnungsbuch unter Schuldigkeit gesetzt, wie S. 6. bemerkt wurde. Zur bessern Uebersicht setzt der Rechner auf das Einzugsregister: hieran ist baar eingegangen — fl. — fr., der Rest mit — fl. — fr. ist in das Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit gesetzt.

Will nun der Rechner wissen, wie er steht, und ob er alles richtig in der Kasse hat, so darf er nur die Einnahmen zusammenrechnen, desgleichen die Ausgaben, so daß er weiß, wie viel er eingenommen und wie viel er ausgegeben hat, dann weiß er gleich, wie viel Geld noch in der Kasse seyn muß. Z. B.: es machen die zusammengerechneten Ausgaben 600 fl. und die Einnahmen 700 fl. aus, so muß er noch 100 fl. baar in der Kasse haben.

Wäre aber die Einnahme 700 fl. und die Ausgabe 800 fl., so könnte er nicht nur nichts mehr in der Kasse haben, sondern er hätte noch 100 fl. gut, weil er 100 fl. mehr ausgegeben als eingenommen hat. Daß das Tagbuch genau und richtig geführt werde, ist auch deswegen nothwendig, damit wenn unerwartet die Kasse gestürzt wird, dasselbe nach dem Abrechnungsbuch und den Beilagen in Ordnung ist, und mit dem Geldvorrath in der Kasse übereinstimmend gefunden wird, sonst bekommt der Rechner Verantwortung. Wenn das Tagbuch für ein Jahr geschlossen ist, daß also nichts mehr hineinkömmt, so unterschreibt es der Verrechner, wenn er es vorher zusammengerechnet hat, nämlich alle Seiten der Einnahme und wie viel diese in Summa ausmachen, und eben so die Ausgaben, und wie viel solche in Summa betragen. Dadurch, daß der Verrechner das Tagbuch zusammenrechnet und unterschreibt, gibt er ihm auch für die Zukunft, und wenn er schon todt ist, noch eine Kraft. Denn thut er dieses nicht, so könnte ihm Jemand hintennach zu seinem Schaden und zu eines andern Vortheil etwas hineinschreiben oder austreichen. Ist es aber von dem Verrechner auf gedachte Art geschlossen, nämlich nach Vergleichung der Ausgabe mit der Einnahme habe ich so und so viel in der Kasse, dann ist nichts daran zu ändern, und Jedermann sieht ein, daß der Rechner es für sein wahres und offenes Geld-Tagbuch gehalten, daher ihm aller Glauben beigemessen werden könne, wenns heute oder morgen einen Anstand geben sollte.

Wer nun fleißig und accurat ist im Einschreiben, der kann, wenns für den Tag geschehen ist, ruhig schlafen gehen; thut er es aber nicht, so kann er, oder wenn er plötzlich sterben sollte, seine Hinterbliebenen, in großen Schaden kommen,

wovon schon mehr als ein Beispiel bekannt ist. Aber noch muß ich einen wichtigern Vortheil anführen, den ein richtig geführtes Tagbuch gewährt, nämlich es ist die Probe der Rechnung, wie wir gleich sehen werden.

Wenn der Rechner die Einnahme mit der Ausgabe seines Tagbuchs vergleicht, so sieht er, wie oben angegeben ist, wie viel Geld er in seiner Kasse haben muß. Z. B. er hätte das Jahr über in vielen Pöstlein zusammen 1250 fl. eingenommen, und eben so in vielen Pöstlein 1220 fl. zusammen ausgegeben, so blieben an der Einnahme 30 fl. übrig. Wenn nun seine Rechnung gestellt ist, und der Rechnungssteller bringt mehr oder weniger als 30 fl. Kassenvorrath heraus; so kann er darauf fußen, daß der Rechnungssteller gefehlt habe, dabei ist es einerlei, ob es in die Hundert oder in die Tausend geht. Das Tagbuch muß mit der Rechnung, wie gesagt, im Kassenvorrath allemal harmoniren; und wenns nicht zutrifft, so ist in der Rechnung oder im Tagbuch etwas gefehlt; auf diese Art kann man die wahre Probe machen, ob die gestellte Rechnung richtig ist oder nicht. Noch besser und noch vorsichtiger ist, wenn der Rechner am Ende jeden Monats sein Tagbuch, nemlich Einnahme und Ausgabe zusammen rechnet, beides miteinander vergleicht, und dann die Kasse nachzählt, ob sie mit dem Tagbuch harmonirt. Soll z. B. nach dem Tagbuch 30 fl. in der Kasse seyn, und bei dem Nachzählen finden sich richtig 30 fl. vor, dann kann er sich dabei beruhigen. Triffts aber nicht überein, dann muß er nachsuchen bis der Fehler entdeckt ist, was um so leichter geht, weil er nur in den letzten vier Wochen, wo man sich leicht aller Vorgänge erinnern kann, zu suchen hat. Unterläßt man diesen öftern Kassensurz das Jahr über, und am Jahresende will das Tagbuch mit der Kasse nicht harmoniren, dann ist der Fehler nicht so leicht zu finden, weil er dann statt im letzten Monat, durch 12 Monate hindurch gesucht werden muß, und bei allem Suchen oft nicht gefunden werden kann.

Die Form des Tagbuchs und die nähere Belehrung, wie es geführt werden muß, und wie es mit dem Abrechnungsbuch zusammenhängt, ist aus der Beilage Nr. 2. zu ersehen.

In dem hiesigen Amtsbezirke sind die eingeführten Tagbücher der Gemeindefrechner mit der gedachten Belehrung versehen, ganz nach der Beilage Nr. 2. Die Steindruckereien haben solche in Vogengröße nebst Inlagbogen meistens vorräthig, wo man sie jederzeit, oder wenigstens auf Bestellung haben kann.

§. 8.

Was der Gemeindefrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe, und von dem Voranschlag derselben.

Der Frechner darf nichts einnehmen, und nichts ausgeben, ohne daß er schriftlichen Beweis hat, ob er es thun dürfe oder nicht. Thut er es dennoch, so geschieht es auf seine Gefahr. Was nachher nicht passirt wird, fällt ihm zur Last. (G. D. §. 130). Das Nähere kommt weiter unten.

Ist eine Einnahme oder eine Ausgabe fällig, so muß der Frechner fest drauf halten, daß auf den Verfalltag Richtigkeit getroffen werde, es mag Ausgabe oder Einnahme betreffen, denn nur dadurch kann Credit erhalten werden. Am Ende des Jahrs (das Rechnungsjahr fängt dormalen am 1. Juni an und endet am letzten Mai des künftigen Jahrs) hat der Frechner eine Rechnung abzulegen, oder Rechenschaft über sein Gemeindegeld-Geschäft zu geben, nemlich über die Einnahme, wer ihm Geld gegeben, für was, und wie viel; und bei den Ausgaben, wem er Geld bezahlte, für was, und wie viel.

Damit nicht mehr Ausgaben der Gemeindefreunde zugemuthet werden als sie aufbringen kann, ist verordnet, daß sobald die Rechnung des verflossenen Rechnungsjahrs gestellt ist, jedenfalls in dem Monat August, von dem Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindefreunde ein Ueberschlag über die in dem nächsten Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen, und zu bestreitenden Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der letztern schriftlich vorgelegt werden solle. G. D. §. 32. Instr. über die Fertigung der Voranschläge vom 8. Oct. 1832. §. 29, N. B, 1832 Nr. 58. §. 29.

Dieser Voranschlag der künftigen Jahreseinnahmen und Ausgaben wird gewöhnlich Bedürfnis-Stat genannt, den dormalen das Amtsrevisorat zu revidiren und das Bezirksamt zu genehmigen hat. (R. B. 1832 Nr. 58. S. 32.) Der genehmigte Voranschlag geht an den Gemeinderath zurück, welcher das Umlagsregister darnach fertigen und dem Rechner zum Einzug zustellen läßt. Die Rechnung und der Voranschlag sind wesentlich von einander verschieden, wie Vergangenheit und Zukunft. Die Rechnung muß über das Vergangene vollkommenen und genügenden Aufschluß geben; der Voranschlag aber bloß einen Blick in die Zukunft. So wie aber in allen Dingen der Blick des Menschen in die Zukunft unvollkommen ist, so kann auch ein Voranschlag der künftigen Jahres-Einnahmen und Ausgaben nur unvollständig seyn; unvorhergesehene Fälle können eintreten und es gestaltet sich ganz anders, deshalb muß, wenn das Voranschlagsjahr herum ist, und mit dem Voranschlag nicht auszureichen war, in dem Voranschlag für's künftige Jahr darauf Rücksicht genommen werden. Muß in einem Jahr auf eine Rubrik mehr verwendet werden als der genehmigte Voranschlag erlaubt, dann ist das Mehr als eine nöthige Vorauszahlung anzusehen.

Die Hauptsache bei dem Voranschlag ist, daß man die Ausgaben so beschneidet, damit sie die Einnahmen nicht übersteigen. Wäre aber die Ausgabe unvermeidlich und schlechterdings nothwendig, und die Gemeinds-Einnahmen langten nicht dazu, so findet Umlage auf die Bürgerschaft nach eines jeden Bürgergenuß und Steuer-Capital statt, wozu jeder, auch die Staatsbürger und Ausmärker, soweit sie Genuß von dem Aufwand haben, nach ihren Steuerkapitalien beitragen müssen. Nach hoher Ministerialverfügung kann zur Fertigung dieses Voranschlages oder Bedürfnis-Stats ein Rechnungs-Berständiger genommen werden (welches derjenige, der die letztere Gemeindsrechnung stellte, am besten besorgen kann). Da ein Bedürfnis-Stat eigentlich nur die Einkünfte und den Aufwand enthalten kann, um zu sehen, ob erstere langten oder nicht; so gehören keine Posten dazu, die mit den Vermögensstock ausmachen, z. B. zurück-

erhaltene oder aufgenommene Kapitalien, Erlös aus Liegenschaften und dergleichen.

Die Ausmärker, nemlich solche Personen, die Güter oder nur Steuerkapital, wie z. B. der Zehentherr, auf dieser Gemarkung besitzen, aber anderwärts ansässig sind, haben an jenen Kosten beizutragen, die zugleich auch wegen ihrem Eigenthum aufgewendet werden mußten, und die in der Instruction über die Gemeinde-Voranschläge v. 8. Oct. 1832 angegeben sind. Wenn auch die Gemeinds-Einkünfte zu allen Ausgaben mehr als hinlänglich sind, so, daß die Gemeinds-genossen nichts beitragen dürfen, dann müssen die Ausmärker dennoch an den eben gedachten Kosten nach Verhältnis zahlen. Von Vorschüssen, welche die Gemeinds-kasse machen mußte, und wozu die Ausmärker beizutragen haben, dürfen uur dann Zinsen dazu geschlagen werden, wenn es eine außerordentliche Gemeinds-Ausgabe ist, die mit Staats-genehmigung gemacht wurde. (Minist. d. In. v. 21. Sept. 1827. Nr. 9409. Mspt.)

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Rechner keine Kapitalien für die Gemeinde ohne des Gemeinderaths und Ausschusses Einwilligung und ohne Staatsgenehmigung aufnehmen dürfe, ausgenommen in Stadtgemeinden über 3000 Seelen, wenn nemlich ein aufgeklärtes Kapital damit abgetragen werden soll, dann ist die Staatsgenehmigung nicht erforderlich. Kapitalaufnahmen zu andern Zwecken erfordern Kreisregierungs - Genehmigung. In Städten unter 3000 Seelen und in Dörfern ist amtliche Genehmigung erforderlich, wenn auch blos ein aufgeklärtes Kapital abgetragen werden soll. Zu einer Kapitalaufnahme zu andern Zwecken ist ebenfalls Kreisregierungs - Genehmigung einzuholen. V. v. 17. Juli 1833. Reg. Bl. 33. Nr. 32. Gemeinds-gelder dürfen nur auf Pfandurkunde ausgeliehen werden. Dergleichen ist Staatsgenehmigung erforderlich, wenn ein Kapital, das die Gemeinde ausgeliehen hat, eingezogen werden will, ohne daß es wieder angelegt wird, also zu laufenden Ausgaben gebraucht werden wollte, denn der Gemeinds-rechner ist nur wie ein Pfleger über Minderjährige anzusehen, der unter Obervormundschaft steht, und daher

nichts ohne Genehmigung derselben thun darf. Das Amt darf nicht über alles beschließen, sondern gewisse Gegenstände müssen zum Beschluß der Kreis-Regierung vom Amt vorgelegt werden, jedoch ist sich in allen Angelegenheiten allemal zuerst ans Amt zu wenden. Die Gegenstände, wozu Staatsgenehmigung erforderlich ist, finden sich in der G. D. S. 151. vorgezeichnet, worauf sich bezogen wird. Eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holztrieb erfordert die Bewilligung der Staatsforstbehörde. (Forstgesetz v. Nov. 1833. S. 84. Reg. Bl. 34. Nr. 2.) Freigebigkeitshandlungen, z. B. Reisegeld eines Auswanderers, wenn es nicht von dem Kassen-Ueberschuß gegeben werden kann, ebenso die Verwendung des Grundstocks-Vermögens zu laufenden Bedürfnissen, erfordern Regierungsgenehmigung. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Zum Grundstocksvermögen gehören der Erlös aus Liegenschaften und außerordentlichen Holztrieben im Wald, auch das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß. G. D. S. 119. R. d. G. B. S. 43.

Der Gemeindsrechner darf das Gemeindegeld nicht mit dem seinigen vermengen, sondern muß es ganz besonders aufheben, auch nie etwas davon nehmen, sondern lieber bey einem andern Mann leihen, als von dem Gemeindegeld etwas für sich verwenden; (S. Org. Edict v. 4. April 1803 S. 90.) und wenn kein Geld in der Kasse ist, soll er auch keins von dem seinigen dazu thun ohne vorherige Anzeige bei dem Gemeinderath, welcher sie in sein Rathsprotocoll aufnimmt, und dem Verrechner einen Auszug davon zu seiner Legitimation zufertigen läßt. G. D. S. 43. 46. s. Beil. Nr. 12.

Abschnitt I.

Was die Einnahmen insbesondere betrifft, so merke er sich noch folgendes:

1) Die Kapital- und Bodenzinse und die Zinsen von Gütern, deren Bestand noch nicht aus ist, und also einzunehmen sind, ersieht er aus der letztgestellten Rechnung, die er entweder selbst, oder doch eine Abschrift davon in der

Hand hat, und die das Amtsrevisorat ihm auf Verlangen geben muß. Zu dergleichen Einnahmen, die in diesem wie im vorigen Jahr in gleicher Summe bleiben, braucht er keine weitere Legitimation oder Genehmigung, oder besondere Zettel, um sie einzuziehen. Ebenso zum Einzug der Staats-Steuer von Allmendgütern, welche die Bürger umsonst benutzen. (L. R. S. 608).

2) Die Einnahmen für versteigerte Sachen, als: Obst, Gras, Holz, neue Güterverlehnungen und dergleichen, was so verkauft oder versteigert wird, erfährt der Rechner durch das Versteigerungsregister, welches ihm unterschrieben vom ersten Vorgesetzten und Rathschreiber eingehändigt werden muß. Wer zweijährige Rückstände in die Gemeindskasse schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf oder Pacht zugelassen werden, (G. D. S. 118.) weshalb der Verrechner der Versteigerungsbehörde eine Liste über die Ausstände, welche zwei Jahre alt sind, zuzustellen hat, wenn er nicht selbst anwohnt, oder anwohnen will. Ausländische Steigerer müssen einen Bürgen im Inland stellen, der mit Liegenschaften angeessen seyn muß. (L. R. S. 2019. 2019 a)

Der Rathschreiber führt unter der Aufsicht des Bürgermeisters ein eigenes Tagbuch über alle Holz- und Grasversteigerungen, Verpachtungen von Häusern, Gütern, Schaafweiden, Pflaster- und Weggeldern und über alle Verträge, welche Bezug auf die Einnahmen der Gemeinde haben; (G. D. S. 46. 129.) desgleichen ein Buch über die Aufnahmen von neuen Bürgern und Bürgerinnen, daher Bürgerbuch genannt. Aus diesen Büchern muß dem Rechner über alles, was ihn angeht, ein Auszug, der vom ersten Vorgesetzten und Rathschreiber unterschrieben ist, baldmöglichst zugestellt werden, damit er sich darnach richten könne. Ebenso erhält er die Register über die Gemeindsumlagen und dergleichen, wenn der Betrag vorher in das Tag- oder Controllbuch eingetragen ist.

Bei vorhabenden Holzverkäufen aus dem Gemeindswald, so wie bei den Bürgerholzgaben, wird es so gehalten, daß der Gemeinderath im Monat April seinen Vorschlag der Forstbehörde eingibt. Nach erfolgter Genehmigung, läng-

stens im October, hat der Förster den Holzbieb anzuweisen. Ist das Holz aufgemacht, dann wird's vom Förster abgezählt und das zum Verkauf bestimmte abgeschätzt. Die Versteigerungsbedingnisse, rücksichtlich des zum Verkauf bestimmten Holzes, werden dem Förster vor der Versteigerung zur Genehmigung mitgetheilt. Nach der Versteigerung ist dem Förster das Versteigerungsregister zur Beurkundung zuzustellen. (Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. §. 73. R. B. 1834. Nr. 2.) Die Versteigerung selbst wird von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und von dem Rathschreiber vorgenommen, also auch von diesen ausgeschrieben. B. Minist. d. Innern v. 10. Aug. 1832. §. 5. Carlsru. Anz. Bl. 1832. Nr. 69. Ist das zu verkaufende Holz zu 50 bis 100 fl. geschätzt, so muß ein Mitglied des Ausschusses, über 100 fl. geschätzt, müssen zwei Mitglieder desselben zur Versteigerung beigezogen werden. (G. D. §. 135.) Die Ratification ertheilt der Gemeinderath oder die Versteigerungs-Commission. (Obige B. v. 10. August 1832. §. 7.) Dem Verrechner wird das Versteigerungs-Protocoll oder eine Abschrift davon, zur Rechnung und zum Geldeinzug, wenn der Rathschreiber es vorher in das Tagbuch (nach G. D. §. 129.) eingetragen hat, zugestellt.

Bemerkung. Die Gebühren betreffend, der Forstmeister per Tag $3\frac{1}{2}$ fl., der Bezirksförster $2\frac{1}{2}$ fl., der Forstamtsgehülfe 2 fl., der Beiförster $1\frac{1}{2}$ fl., der Waldhüter 40 kr. (Reg. Bl. 1834 Nr. 56.)

3) So wie oben gedacht, darf der Rechner nichts in Einnahme bringen, es seyen ständige oder zufällige Posten, ohne daß er einen schriftlichen Beweis, entweder durch die vorgehende Rechnung oder neu, dafür hat, daß er nemlich nicht mehr und nicht weniger einzunehmen habe, als wirklich geschehen ist, ebenso muß er einem jeden, der ihm etwas bezahlt, entweder eine besondere Quittung geben, oder es ihm in sein Büchlein einschreiben.

Es hält sich nemlich jeder Ortseinwohner ein kleines Büchlein von etlichen Bogen Papier, in welches ihm der Gemeinbrechner, aus seinem Abrechnungsbuch das Jahr über gelegentlich und unentgeltlich hinein schreibt, für

was und wieviel er bis jetzt schuldig ist, und wann und wieviel er daran bezahlt hat; unter den Empfang setzt der Rechner jedesmal seinen Namen. Dieses Büchlein muß mit dem Abrechnungsbuch am Ende des Jahrs harmoniren, deswegen schreibt der Rechner alles zuerst in sein Abrechnungsbuch, und aus diesem in das Büchlein des Bürgers, welches gerade so eingerichtet ist, wie des Rechners Abrechnungsbuch, nemlich auf einer Seite des Blättleins die Schuldigkeit, und auf der andern die Zahlung.

Es ist auch deswegen gut und sogar nothwendig, daß der Rechner über alles Quittung oder Empfangschein gebe, damit der Zähler nicht sagen könne, er habe dem Rechner dieses und jenes schon bezahlt, was vielleicht nicht wahr ist.

Wie der Rechner seine Quittungen schreiben solle, für Jemand, der kein Büchlein hat, darüber siehe die Beilage Nr. 9. Auf die nämliche Art kann er sich die Quittungen von andern, wenn er etwas bezahlt, geben lassen, worin die Gulden mit Worten, nicht bloß mit Ziffern, ausgedrückt sind. Jede Quittung muß auch das Datum und die Jahrszahl angeben, an welcher die Zahlung erfolgte. Nur an den Gläubiger selbst, oder an seinen Bevollmächtigten darf die Zahlung geschehen. Letzterer muß der Quittung, die er ausstellt, seine Vollmacht in Original oder in beglaubter Abschrift beifügen. Kann der Empfänger nicht schreiben, so soll die Auszahlung in Gegenwart eines Zeugen geschehen, welcher die Quittung als Zeuge unterzeichnet. Ist der Gläubiger gestorben, dann darf die Zahlung nur an die Erben oder an deren Vormund geschehen, welche sich aber dazu durch ein Attestat vom Bürgermeister oder durch Vorlegung eines Theilzettels ausweisen müssen.

4) Alle Einnahmzettel über unständige Posten müssen dem Gemeinderath zur Einnahmsegenehmigung oder Decretur vorgelegt werden. (G. D. S. 130.) Von der Decretur sind ausgenommen diejenigen Einnahmen, welche ein Jahr wie das andere in gleicher Summe erscheinen müssen, sich also bloß auf die vorgehende Rechnung gründen, oder die einen bestimmten Tag haben, wie z. B. die Bürger-Annahmgelder, Häuser-, Güter- und Kapitalzinsen. Güterverleh-

nungen, sobald sie in öffentlicher Steigerung geschehen, bedürfen außer der des Gemeinderaths, keiner weiteren Genehmigung; wenn die Güter aber aus der Faust, also ohne Versteigerung verlehnt werden, so muß das Verlehnungs-Register, wenn es vom Gemeinderath unterschrieben ist, dem Ausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden. (Org. v. 1809. Beil. C. S. 25). G. D. S. 135^o. 118.

Von neuen Bürgern muß ein Verzeichniß aus dem Bürgerbuch vom Rathschreiber gefertigt, von diesem und dem ersten Vorgesetzten unterschrieben und der Rechnung beigelegt werden. Ist eine ausländische Mannsperson angenommen worden, so muß in dem Auszug zugleich das amtliche Annahms- oder Indigenats-Decret nach Tag, Jahr und Nr. angeführt seyn. (Rechte der Gem. Bürger S. 40.)

5) Wer etwas an den Gemeindevorrechner zu bezahlen hat, z. B. ein Kapital, der muß es auf einmal zahlen; stückweise Zahlung anzunehmen, ist der Verrechner nicht schuldig, außer es wäre vom Richteramt, wie z. B. bei Santen, verordnet worden. (L. R. S. 1244). Die Zahlungen müssen, wenn ein anderes nicht bestimmt worden ist, in der Wohnung des Verrechners geschehen. (L. R. S. 1258. Absatz 6. und L. R. S. 1247).

Wer auf Termine etwas zu bezahlen hat, z. B. alle Jahre 100 fl. an seinem schuldigen Kapital, und man quittirt den dritten Termin, so wird vermuthet, daß der erste und zweite bezahlt sey, mithin muß man nie für einen neuen Termin quittiren, ehe der vorige bezahlt ist, außer man bemerkt in der Quittung, daß der frühere Termin mit soviel Gulden und Kreuzern noch im Ausstand hafte. (L. R. S. 1248a.)

Wenn einer ein Kapital abzahlen und Zins davon stehen lassen will, so ist man dieses anzunehmen nicht schuldig, denn das Gesetz sagt, wenn die Zahlung geschieht, so werden zuerst die Zinsen abgerechnet, und was mehr bezahlt wird, als diese ausmachen, rechnet man am Kapital ab. (L. R. S. 1254).

Wer es aber umgekehrt macht, der kann nachher um den Zins kommen; denn das Gesetz sagt: wer für's Kapital

quittirt und schreibt nicht ausdrücklich dazu, daß die Zinsen noch restiren, von dem wird vermuthet, daß er keinen Zins mehr zu fordern habe. (L. R. S. 1908). Siehe S. 7.

6) Auch muß der Verrechner sorgen, daß ihm keine Einnahmen zurückbleiben, die er als Folge eines andern Postens wahrnehmen kann. Zum Beispiel, wenn ein Taglohnzettel für Holzmacherlohn ihm zur Auszahlung zugestellt wird, so kann er schon denken, daß Holz gemacht worden ist, und daß man in der Rechnung Nachricht verlange, wohin das Holz gekommen, oder was daraus Erlöst worden sey. Oder wenn ein anderer Rindsfaßel gekauft worden, daß er den Erlöf aus dem allenfalls abgeschafften verrechnen, oder ein Attestat zur Rechnung bringen müsse, warum nichts dafür in Einnahme gebracht werden könne; wäre z. B. der alte Rindsfaßel verreckt oder crepirt, so kann er keinen Erlöf dafür verrechnen.

7) Einnahmen von herrschaftlichen, überhaupt von öffentlichen Kassen, z. B. für Faschinen von der Flußbaukasse etc., wenn keine Urkunde über die Größe der Forderung vorliegt, hat sich der Verrechner einen Schein geben zu lassen, daß und wieviel er erhalten habe. Hat der Rechner nach dem Gemeinbedürfnis-Etat eine Umlage von öffentlichen Kassen als Ausmärker zu erheben, dann muß er einen umständlichen Forderungszettel aus dem Umlageregister fertigen, worin die Summe, welche auf die Ausmärker fällt, das Steuerkapital, und wie viel vom Hundert zu zahlen ist, angegeben. Daneben können die Verrechnungen einen von dem Amts-Revisorat beglaubigten Rechnungsauszug verlangen. (B. Minist. d. Fn. v. 30. Dec. 1830. Nr. 13457. Carlsru. Anz. Bl. 1830. Nr. 10.)

8) Wegen Einklagung der Ausstände s. unten S. 15.

9) Verbotene Einnahmen sind: a) Umlagen, die höheren Orts nicht genehmigt sind; b) Erhebung größerer Summen als in den Verkaufsprotocollen oder sonstigen Einnahmsbelegen angegeben sind, mit Ausnahme vorgeschossener Klagkosten; c) wenn die Erhebungsliste von unbefugten Personen ausgefertigt wäre.

Abschnitt II.

Was die Ausgaben betrifft, so ist zu merken

1) Alle jährliche Ausgaben, als Kapital und andere Zinsen, Brandkassengeld, Kaminfegerlohn, herrschaftliche Steuern von Häusern, Gütern, Kapitalheimzahlung, bestimmte Besoldungen und andere ständige Posten, die in der vorigen Rechnung schon vorkommen, und bis auf Abstellung wie bisher bezahlt werden müssen, dürfen ohne weiters ausbezahlt werden, sobald solche fällig oder verfallen sind. Auch Abschlagszahlungen sind mit Vorwissen des ersten Vorgesetzten erlaubt; hingegen Zuvielzahlungen fallen dem Rechner allein zur Last, wenn er ohne Weisung oder Decretur vom Gemeinderath, und was Tagsgebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, der Ausschussmänner außer Orts betrifft, ohne Decretur der Staatsbehörde (dermalen des Bezirksamts) Zahlung geleistet hat. (G. D. S. 130.) Tagsgebühren des Bezirksamts bedürfen vor der Auszahlung die Genehmigung der Kreisregierung; die des Försters, Beiförsters und Waldhüters, jene des Forstamts; die des Forstmeisters, jene der Direction der Forste. Reg. Bl. 1832. Nr. 51. S. 11. Wenn ein Handwerksmann oder sonst Jemand, der in die Kasse schuldig ist, etwas bei der Gemeinde verdient hat; so muß ihm der Verdienst so lang an seinem Ausstand abgerechnet werden, bis er nichts mehr schuldig ist, denn aus der Kasse zahlen und den Ausstand stehen lassen, wird bei dem Amtsrevisorat wie Zuvielzahlung angesehen.

2) Die Ausgaben, welche nicht als ständig und unveränderlich angesehen werden können, z. B. neue, für die Zukunft erst ständige Besoldungen, die Diäten oder Tagsgebühren der Vorgesetzten, Prozeßkosten, Unterstützungen an Arme, Baukosten für neue Bauwesen, Reparaturkosten an Gebäuden, Orgeln, Uhren und dergleichen, müssen, ehe sie bezahlt werden dürfen, decretirt oder genehmigt seyn. Die Besoldungen und Tagsgebühren decretirt, wie oben gedacht, die Staatsbehörde. Andere Ausgaben, wie z. B.

Prozesskosten, Baukosten, Uhrenreparatur ic., welche der Gemeinderath nicht beurtheilen kann, werden, wo keine besondere Einrichtung besteht, der nächsten Staatsbehörde vorgelegt, um von dieser, durch der Sache Kundige, die Prüfung besorgen zu lassen. Andere Forderungen, z. B. Tagelöhne ic., welche der Gemeinderath beurtheilen kann, decretirt er ohne vorheriges Gutachten, jene Posten aber mit vorher eingeholtem Gutachten. Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Ausschussmänner, im Ort selbst, müssen unentgeltlich geschehen. G. D. §. 20. 34.

3) Für die Stellung der Gemeinndsrechnung mit Einschluß der Schreibmaterialien, wird ein angemessener Betrag vom Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses ausgeworfen, für welchen der Rechner seine Rechnung selbst stellen oder durch einen Rechnungsverständigen stellen lassen kann. (G. D. §. 128. 135^o) Wird sie durch einen Theilungs-Commissär nach der Tagengebühr gestellt, dann wird der Gebührenzettel dem Amtsbrevisorat vor der Auszahlung aus der Gemeinndskasse, zur Prüfung übergeben, und nachher vom Gemeinderath decretirt.

4) Hinsichtlich der Ausgaben für Gemeinndsbauwesen hat der Rechner sich zu merken, daß die Aufführung neuer Gebäude, so wie Hauptausbesserungen an solchen, wenn sie aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, also weder Kapitalaufnahme noch besondere Umlage auf die Bürger dazu nöthig wird, die Kosten in Ausgabe passiren, wenn der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses die Aufführung des Baues oder die Hauptreparatur beschlossen hat, und der Ausgabszettel vom Gemeinderath decretirt ist. Muß aber zu dergleichen Bauwesen Geld aufgenommen oder vom Gemeinndsstockvermögen dazu verwendet werden, dann ist vorher, anstatt wie oben des Ausschusses, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen und wenn über die Hälfte aller Stimmfähigen eingewilligt haben, ist die Staatsgenehmigung noch erforderlich. Ist dieses geschehen, dann passiren die Zettel vom Gemeinderath decretirt in Ausgabe. (G. D. §. 37. 121. 135^o. 151 I. ⁴).

Ueber kleine Ausbesserungen an Gebäuden beschließt bloß der Gemeinderath (G. D. S. 121. 135.^o). Der Unterschied zwischen Hauptausbesserungen und kleinen Ausbesserungen ist nach G. D. S. 121. und dem Landrecht folgender: 1) Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegung der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern (L. R. S. 606.). 2) Kleine Ausbesserungen sind: Ausbesserung der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine, der Fensterscheiben, welche nicht durch gewaltsame Zufälle, z. B. durch Schloßen zerbrochen wurden; die Ausbesserung der Thüren, Kreuzstöcke, bretteerne Wandverschläge, Lädenverschläge, Thürbeschläge, Riegel, Schlösser. (L. R. S. 1754.)

Bewohner herrschaftlicher Häuser, einschließlic Pfarrer und Schullehrer, haben die kleinen Reparaturen wie ein Mietbmann zu besorgen z. B. die Ausbesserung der Fenster, Stuben- und Backöfen, Schlösser, Vestich, Weißlen, Kaminfegerlohn. B. v. 6. Aug. 1808. R. B. 1808. Nr. 26. Wo ein anderes nicht herkömmlich ist, wird es ebenso in Gemeindhäusern gehalten, weshalb der Rechner lezternfalls jede dergleichen Zahlung zu verweigern hat.

Die Kostenzettel über diejenigen neuen Bauwesen oder größeren Baureparaturen, welche der Bezirksbaumeister wegen Wichtigkeit desselben leitete, dürfen nicht eher decretirt werden, als bis sie vom Bezirks- oder Landbaumeister durchgegangen und gehörig attestirt sind. Bei dem Ankauf von Baumaterialien, als Ziegeln, Kalk, Latten, von Früchten, Holz und dergleichen, ist allemal auf der defalligen Quittung oder auf dem Accord genau anzusetzen, wieviel Stücke, Maas, oder wie man diese Sachen kauft, angeschafft wurden. Wird von einem Handwerksmann etwas gemacht, es sey im Taglohn oder im Accord, und die Gemeinde giebt die Materialien, als Ziegeln, Schindeln etc. dazu, so muß auf den Conto des Handwerksmanns geschrieben werden, wieviel an dergleichen Materialien verbraucht wurden: der Verbrauch wird von dem Handwerksmann at-

testirt. Wie ein solcher Handwerkszettel zu machen ist, siehe die Beilage Nr. 10. Da man aus den Ausgabzetteln weiß, wie viel Holz, Steine, Ziegel, Kalk, Dielen, Früchte und dergleichen Sachen angeschafft wurden, so muß man auch wissen, wohin diese Sachen verwendet worden sind. Denn so gut eine Rechnung über das Geld gestellt wird, so gut muß auch eine über diese Sachen gestellt werden, denn sie sind auch Geld werth. S. unten S. 10.

5) Wenn der Verrechner eine Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er, obnerachtet seiner Bemühungen, nemlich Einklagung seiner Ausstände, keine Einnahme gemacht hat, so kann ein amtlicher Zahlungsbefehl nur gegen ihn oder seine Person wirken, und er hat alle deßfallige Kosten auf sich zu nehmen. Kann der Verrechner aber beweisen, daß er die nöthigen Schritte gethan hat, um seine Gemeindsausstände beizubringen, jedoch ohne zur Vereinnahmung des Geldes zu gelangen, dann ist er außer Schuld, und ein amtlicher Zahlungsbefehl fällt auf das Vermögen der Gemeinde, gegen welches der Vollzug oder die Execution vollstreckt wird. Abhandlung der Forderungen an die Gemeindskasse, ist dem Gemeindsverrechner verboten.

6) Für die Verpflichtung der Gemeindebeamten und für den deßfalligen Gang zum Amt, darf eine Zahlung aus der Gemeindskasse nur dann erfolgen, wenn sie ihre Verrichtung als Ehrenamt oder umsonst zu versehen haben. (Ausschußmänner werden nicht verpflichtet. Reg. Bl. 1835. Nr. 5.) Trägt der Gemeindsdienst eine dem Geschäft und dem Zeitaufwand angemessene Belohnung oder Gebühren ein, wie z. B. das Amt der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Verrechner, Waisenrichter, Fleischschauer, Feldküzler, Todenschauer etc., dann haben sie in der Regel die Verpflichtungsgebühren selbst zu bestreiten.

7) Zur Uebersicht, welche Einnahmen und Ausgaben die Staatsgenehmigung erfordern, werden hienach die betreffenden Gegenstände namentlich aufgezählt werden. Nach der G. D. §. 151 und der B. v. 17. Juli 1833. N. B. 1833.

Nr. 32. ertheilt das Bezirksamt die Staatsgenehmigung in solchen Gegenständen, für welche nicht die Regierungsgenehmigung, oder die Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern (nach letzterer Verord.) ausdrücklich vorbehalten ist. Bei Gegenständen, welche die Gemeindefürsorge angehen, wird die Staatsgenehmigung von der Forstbehörde ertheilt. (Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. R. V. 1834. Nr. 2.) Alle durch den Bedürfnis-Stat genehmigte Ausgaben auf einen bestimmten Gegenstand bedürfen, soweit das Bezirksamt sie zu genehmigen hat, keiner weiteren Staatsgenehmigung, sondern nach geschעהener Prüfung, Besichtigung, Nichtigbefund, nur der Decretur des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath und der Gemeindecreeur wenden sich übrigens in allen denjenigen Gegenständen, welche gesetzlich der Staatsgenehmigung unterliegen, immer an das Bezirksamt, welches zu beurtheilen hat, ob es selbst die Genehmigung zu ertheilen befugt, oder ob dasselbe den Gegenstand höherer Behörde zur Genehmigung vorzulegen verbunden ist. Signet sich der Gegenstand, wie z. B. die Gebühren des Bezirksbeamten, zur Genehmigung der Kreisregierung, dann ist es des Beamten Pflicht, solche einzuholen. Wenn dann der Bezirksbeamte in seinem Gebührenzettel die Kreisregierungs-Genehmigung nach Datum und Nummer anführt, dann kann der Gemeinderath ohne Bedenken die Decretur darauf setzen und der Rechner Zahlung leisten. Fehlt die Erwähnung der Regierungsgenehmigung, wenn auch die Gemeinderathsdecretur auf dem Zettel steht, so soll der Berrechner doch nicht auszahlen, weil ihm sonst der Posten von der Revision zur Last gewiesen werden wird. Eben dieses geschieht, wenn der Rechner solche Posten bezahlt, die, nach folgendem Verzeichniß, Staatsgenehmigung erfordern, die aber noch fehlt, wenn schon die Decretur des Gemeinderaths ertheilt wäre. Wenn in Fällen, welche Staatsgenehmigung erfordern, und diese entweder versagt oder ertheilt und die Gemeinde oder eine einzelne Person damit nicht zufrieden ist, dann kann, wenn das Bezirksamt die Genehmigung ertheilt oder versagt hat, der Recurs oder die Berufung an die Groß. Kreisregierung

ergriffen und um Abänderung gebeten werden; ebenso kann derjenige, welcher mit der Verfügung der Großh. Kreis-Regierung nicht zufrieden ist, den Recurs an das hohe Ministerium des Innern nehmen. G. D. §. 152. (B. v. 17. Juli 1833. Reg. Bl. 1833. Nr. 32).

8) Alphabetisches Verzeichniß der Posten, welche ohne Staatsgenehmigung in Rechnung nicht passiren:

* Allmend oder Gemeinds-gut - Vertheilung unter die Bürger zu Eigenthum. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. §. 4. G. D. 92. 105. 110.

Allmendgenuß - Abänderung. G. D. §. 151.

Ausländer, s. Bürgerannahme.

Ausländerinnen bedürfen zur Heirath mit einem Inländer keine besondere Indigenats-Ertheilung, die amtliche Erlaubniß genügt. Minist. d. In. v. 21. Oct. 1833. Nr. 11511.

Bausachen, s. Neubauten.

Bedürfniß - Etat, s. Voranschlag.

* Beiträge von neu angenommenen Bürgern zu besonderen Lasten. R. d. G. §. 38. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Seite 184.

Besoldung, s. Gehalt.

* Bürgerannahme eines Ausländers. R. d. G. §. 40. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Ausländerinnen erlangen das Eingeborenrecht durch die Heirath mit einem Bürger.

Bürgergenuß, Einkaufsgeld, das zu laufenden Ausgaben verwendet werden will. R. d. G. §. 43. G. D. §. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 17. u. 32.

Bürgermeister, dessen Gebühren, s. Gebühren.

* Capitalaufnahme, zum Güterkauf, Hausbau, und dergleichen. G. D. §. 82. 135. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 32.

Capitalaufnahme, zum Abtrag eines aufgefündeten Kapitals, s. §. 8. (vergl. Verpfändung des Gemeinds-Vermögens).

Dienstgehalt, s. Gebühren, und Gehalt.

Eigenthums-Vertheilung des Gemeinds-guts, siehe Allmend.

- Fabrikverkauf ohne Versteigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt. G. D. §. 151.
- Förster, Beiförster, Waldgesellen oder Waldbüter-Gebühren, unterliegen der Genehmigung des Forstamts. Reg. Bl. 1832. Nr. 51.
- Forstmeisters-Gebühren erfordern die Genehmigung der Direction der Forste und Bergwerke. Reg. Bl. 1832. Nr. 51.
- * Freigebigkeitshandlungen oder Schenkungen, wenn sie nicht aus Kassen-Ueberschuß gegeben werden können. Minist. d. Innern v. 11. Jan. 1833. Nr. 243. Carlsruher Anz. Bl. 1833. Nr. 13. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. s. Ueberschuß.
- Gebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers. G. D. §. 130.
- Gebühren des Forstpersonals, s. Förster.
- * Gebühren der Bezirksbeamten. Carlsruher Anz. Bl. 1832. Nr. 55. G. D. §. 131.
- Gehalts-Erhöhung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers, des Gemeindevorrechners, oder ganz neue Gehalte. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. G. D. §. 19, 128, 135.³ 151.⁷ Minist. d. In. v. 13. Dec. 1833. Mpt.
- Gemeindsgut-Vertheilung, s. Allmend.
- Gemeindskasse-Ueberschuß, s. Ueberschuß.
- Gemeinderäthe, deren Gebühren, s. Gebühren.
- * Grundstockvermögen, deren Verwendung zu laufenden Ausgaben. G. D. §. 151, 55, 119. R. d. G. §. 43.
- Holzbiebe, außerordentliche, s. Waldausstockung.
- Indigenat, s. Bürgerannahme.
- * Israeliten, deren bürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme. Minist. d. In. v. 28. Juli 1834. Nr. 7615. Carlsru. Anz. Bl. 1834. Nr. 65.
- Kapitalaufnahme, s. Kapital.
- Kassenvisitationskosten und sonstige Einsicht über den Gemeinshaushalt. G. D. §. 151¹.
- Liegenschaftverkauf, wenn er nicht aus den ordent-

lichen Einkünften bezahlt werden kann. G. D. §. 119, 135, 151. s. Ueberschuß.

* Liegenschafts - Erlö ß zu laufenden Ausgaben zu verwenden. G. D. §. 119, 151. 1.² Reg. Bl. 1833. Nr. 32.

Liegenschaftsverkauf oder Tausch. In Gemeinden unter 3000 Seelen, gegen Städte über 3000 Seelen ist ein Unterschied, welcher in der G. D. §. 151. angegeben ist. G. D. §. 115, 118, 135.

Neubauten und Hauptreparaturen, wenn sie nicht aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden können. G. D. §. 121, 135, 151.

Detroi, s. Verbrauchssteuer.

* Pensionen der Gemeinderäthe. Minist. d. Innern v. 11. Jan. 1833. Nr. 243. Carlsru. Anz. Bl. 1833. Nr. 13, 27.

Prozesse, besonders über Liegenschaften oder über Kapitalschuldübernahme. G. D. §. 125, 126. Bestimmte Belehrung hierüber gibt Reg. Bl. 1834. Nr. 34.

Rathschreibersgebühren, s. Gebühren.

Reparaturen, s. Neubauten.

* Ruggerichtskosten, die Hälfte zahlt der Staat, und die andere Hälfte die betreffende Gemeinde. G. D. §. 151.

Schenkung, s. Freigebigkeit.

Tausch, s. Liegenschaften.

Theilung der Allmend, s. Allmend.

Ueberschuß der Gemeindskasse, Verwendung desselben in Gemeinden unter 3000 Seelen. G. D. §. 83, 151.

Umlagen nach dem Steuerkapital, s. Voranschlag.

Umlagen, die nicht nach dem Steuerkapital, nach G. D. §. 78. erhoben werden sollen, z. B. Hengststallkosten, Feldbut, Wiesenwässerung, Maulwurffang, Hirtenlohn, Ortsbeleuchtung, Faselvieh - Ankauf. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Minist. d. In. v. 13. Dec. 1834. Carlsru. Anz. Bl. 1834. Nr. 8.

* Verbrauchssteuer (Detroi) dessen Einführung. G. D. §. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. §. 4.

Vergleiche in gewissen Fällen. G. D. §. 135, 122.

Verkauf, s. Liegenschaft und Fahrniß.

Verpachtung von Gemeindsliegenschaften über 9 Jahre.
G. D. S. 151.

Verpfändung des Gemeindsvermögens; hiezu ist jedesmal Regierungs- = Genehmigung erforderlich, wenn ein neues Kapital aufgenommen wird. Geschieht aber die Aufnahme um ein anderes aufgelündetes Kapital damit abzutragen, also, daß keine neue Schuld gemacht wird, dann ist, in Städten über 3000 Seelen, die Zustimmung des Ausschusses zu dem Beschluß des Gemeinderaths genügend; in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ist, letztern Falles, die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen. G. D. S. 82. 120. 135. 151.

Vertheilung der Allmend zu Eigenthum s. Allmend.

Voranschläge (Etats) der Gemeindsbedürfnisse. G. D. S. 151. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. §. 8.

Waidgeselle, s. Förster.

Waldausstockung und außerordentliche Holzhiebe. G. D. S. 116. 151^o. Forstgesetz v. 15. Nov. 1833. Reg. Bl. 1834. Nr. 2. S. 84. (Genehmigt die Forstbehörde).

Anmerk: Die Gegenstände, welche mit * bezeichnet sind, haben die Staatsgenehmigung nicht vom Bezirksamt, sondern von der Kreis-Regierung zu erhalten.

9) Sollte der Fall eintreten, daß eine Münze durch ein Regierungsblatt in ihrem Werth herabgesetzt würde, z. B. die Fünf-Frankenstücke anstatt 2 fl. 20 kr. auf 2 fl. 18 kr., dann muß der Bürgermeister oder eine andere öffentliche Person sogleich die Kasse visitiren, und den vorgefundenen Borrath von dieser Münzsorte, dem Rechner bestätigen, damit der Abgang in der Rechnung passiren kann.

10) Wenn durch Diebstahl oder Brand das Gemeinds-geld verloren gienge, dann hat die Gemeindekasse den Verlust zu leiden, und das Verlorne passirt in Rechnungsausgabe, wenn der Rechner das Geld als guter Hausvater verwahrt hatte und die Rettung der Kasse ihm nicht möglich war. (L. R. S. 1927. 1929. 1733. 1148). Tritt ein solcher Fall ein, dann hat der Verrechner sogleich dem Bür-

germeister die Anzeige zu machen, welcher unter Zuziehung des Rathschreibers den erlittenen Schaden mit allen Nebenumständen aufnimmt, und das Protokoll dem Bezirksamt übergibt, welches sonach für die Ausgabsgenehmigung des Geldverlustes zu sorgen hat. Wenn das Bezirksamt oder ein Commissär desselben anwesend ist, dann wird von diesem das Vorgedachte besorgt.

11) Gewöhnliche Ausgabssdeceturen von Gemeindschuldigkeiten besorgt der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses. G. D. §. 135¹². Nachlässe finden aber nur statt, wenn gänzliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder seines Bürgen hergestellt oder nachgewiesen ist, und dem Verrechner keine Nachlässigkeit in dem Eintreiben zur Verfallzeit zur Last fällt. War der Verrechner saumselig oder nachlässig, dann hat er selbst für den Schaden zu haften. (L. R. S. 1383.) Nur unter ebengedachten und nachgewiesenen Umständen, darf ein Schuldigkeits-Nachlaß von der Revisionsbehörde passirt werden.

§. 9.

Vom Kassensturz.

Bei allen Verrechnern ist der Aufsichtsbehörde zuständig, eine Untersuchung des Kassenwesens vorzunehmen; wer aber eine solche Untersuchung bei den Gemeindeverrechnern vorzunehmen habe, ist nicht bestimmt entschieden; in einem Amtsbezirk besorgt das Amtsrevisorat, in einem andern das Bezirksamt.

Nach der Organisation vom 26. Nov. 1809. Lit. C. §. 25. Reg. Bl. 1809. Nr. 51. und nach der neuen G. D. (s. oben S. 8. Absatz 8.) hat in einzelnen Kassenangelegenheiten theils das Bezirksamt, theils die Kreisregierung und theils das hohe Ministerium des Innern, je nach Verschiedenheit des Falles, die Staatsgenehmigung zu ertheilen. Das Amtsrevisorat hat nach gedachter Organisation §. 39. die Gemeinderechnung durch einen Commissär stellen zu lassen, im Fall der Rechner sie nicht selbst stellt, oder durch ein anderes tüchtiges Subject stellen läßt; hingegen die Revision

der Rechnung ist eine besondere Obliegenheit des Amtsrevisors und er ist für deren Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit zunächst verantwortlich. Zur Richtigkeit gehört auch, daß die Kasse mit der Rechnung übereinstimme. Besagt die Rechnung, daß 2000 fl. in der Kasse seyn sollen, so fragt es sich, ob sie wirklich darin enthalten sind. Die Rechnung selbst, nemlich auf dem Papier, kann ganz richtig seyn, wenn aber die 2000 fl. in der Kasse fehlten, dann wäre dennoch eine bedeutende Unrichtigkeit vorhanden. Damit sich der Amtsrevisor von der Richtigkeit überzeuge und einer Verantwortlichkeit bezeuge, hat er kein anderes Mittel als den Kassensurz. Zur Zeit der Rechnungsstellung ist die Kasse, wenn sie gestürzt wird, gewöhnlich in Ordnung. Wird sie aber unerwartet untersucht, dann findet es sich, ob Uebereinstimmung zwischen der Rechnung oder dem Journal und der Kasse vorhanden ist oder nicht. Demnach ist der Kassensurz bei den Gemeindeverrechnern zunächst eine Obliegenheit der Amtsrevisorate, die der Verrechner ohne Widerspruch vornehmen lassen muß. Eine solche Kassenuntersuchung mag jedoch nur in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters geschehen, und soll nicht in ein Ordinarium oder in eine Spazierfarth auf Kosten der Gemeindskasse ausarten. Findet sich die Kasse in Ordnung, dann bleibt die Untersuchungsgebühr auf derselben, andernfalls hat das Bezirksamt unter Vorlage des Protokolls über die unordentliche Kassenführung zu entscheiden, ob solche der Verrechner der Gemeindskasse zu ersetzen habe oder nicht. Die Kosten fallen dem Verrechner zur Last, wenn er durch Unordnung in der Journalführung oder durch andere leicht zu vermeidende Fehler die Nichtübereinstimmung zwischen Journal und Kasse selbst veranlaßt hat. Ein Kassensurz, der möglichst zuverlässig seyn soll, setzt ein richtig geführtes Einnahms- und Ausgabstagnbuch voraus, daher ist es bei dem Kassensurz erstes Erforderniß, daß alle Einnahmen, die in besonderen Urkunden, im Abrechnungsbuch u. vorkommen, nebst dem Kassenvorrath der letztern Rechnung, mit dem Einnahmsstagnbuch in Einklang gebracht werden: ebenso alle Ausgaben

nebst dem allenfallsigen Guthaben des Rechners, mit dem Ausgabs-Tagbuch. Sind hiernach beide Tagbücher in Richtigkeit, dann darf man nur die Einnahms- und Ausgabssumme mit einander vergleichen, woraus sich ergibt, wie viel in der Kasse seyn soll, oder wie viel der Rechner an die Kasse gut hat. Können jedoch Einnahmen verheimlicht, oder Ausgaben mit falschen Quittungen belegt werden, dann ist noch immer die Wahrheit nicht herausgestellt; dieß wäre aber Betrug, den der Gemeinssrechner H... in L... wirklich gespielt hatte, wofür er aber nach Verfluß von einigen Jahren wie es heraus kam, in das Correctionshaus wandern und den Schaden ersetzen mußte.

§. 10.

Von der Naturalien- und Materialien- oder überhaupt Körper-Rechnung.

Der Ausdruck Körper-Rechnung ist mir schon getadelt worden, indem Kronenthaler auch Körper seyen wie ein Dachziegel oder ein Stück Bauholz. Ducaten, Kronenthaler, Groschensstücke etc. haben bloß einen eingebildeten Werth und dienen nur zur Ausgleichung im Handel. Wenn ich 1000 Kronenthaler habe, so kann ich mir damit weder den Hunger noch den Durst stillen, noch ein Obdach daraus machen, im Fall man sie zur Handelsausgleichung nicht annähme. Unter Körperrechnung versteht man daher solche verrechnete Gegenstände, die keinen eingebildeten, sondern einen wirklichen Verbrauchswerth haben, den das Geld als Geld nicht hat. Korn, Dinkel etc. dienen zur Verspeisung; Holz zum Feuern, Bauen etc. Silber und Gold zu gewöhnlichem Geld geschlagen, taugt nicht einmal zum Stallpflastern.

Im Fall und wo es nöthig ist, daß Früchte, Stroh, Heu, Baustoffe oder Baumaterialien, als Dielen, Latten, Kalk, Ziegel, nöthige Materialien zur Verbütung von Dammbrüchen und dergleichen Sachen in Vorrath gebracht werden, um sie zu jeder Zeit zu haben, da muß auch, wie

gedacht, eine Rechnung darüber geführt werden. Wird an dergleichen etwas erkaufte, und gerade nur so viel als man braucht, und das auch sogleich verwendet wird, so ist keine besondere Rechnung darüber nöthig, weil auf den Zetteln der Handwerksleute der Verbrauch attestirt wird. Werden aber dergleichen Sachen erst zum künftigen theilweisen Verbrauch angeschafft und in Vorrath gebracht, so muß über die Anschaffung, so wie über den Verbrauch, Rechnung gestellt werden. Was das Jahr über nicht verbraucht worden ist, muß sich am Ende desselben vorrätzig finden; fehlt etwas, so muß sich der Rechner oder derjenige, welcher das Magazin unter der Hand hat, deshalb verantworten. Damit er aber jeder Zeit, auch mitten im Jahr, im Stande sey, sich zu verantworten, und den Vorrath anzugeben, um zu beurtheilen ob er im Fall der Noth vorhanden sey, so muß er darüber Tagbücher, wie über das Geld führen.

Werden z. B. Faschinen an die Herrschaft zum Flußbau abgegeben, so muß sich der Rechner ein Zeugniß von der Verrechnung (Obereinnehmeri), welche die Faschinen bezahlt, geben lassen, im Fall er noch keins besitzt, nicht nur, wieviel Faschinen abgegeben wurden, sondern auch was dafür bezahlt worden ist. Dieses Zeugniß legt er seiner Rechnung an, damit die Faschinenzahl in die Materialien-Rechnung in Ausgabe komme. Bringt er kein Zeugniß zur Rechnung, und setzt die Einnahme aus unredlicher Absicht geringer an als sie war, in der Meinung, die Revisionsbehörde könne ihm darum nicht nachsehen, dann irrt er, weil die Verrechnungen, welche etwas in die Gemeindskassen für Holz etc. zu zahlen haben, der Revisionsbehörde Nachricht darüber geben müssen. Die jedes Halbjahr vom Bürgermeister, Gemeinderechner und Obmann des Bürgerausschusses zu fertigende Liste über den erzielten Ertrag aus dem Gemeindswald für den Förster, hat dieser dem Forstamt vorzulegen, welches sie dem Amt mittheilt, und dieses hat sie dem Amtsbreviariat zur Benutzung bei der Rechnungsabhör zuzustellen. B. v. 31. Aug. 1832. S. 12. Reg. Bl. 1832. Nr. 51.

Unter Naturalien versteht man hauptsächlich Früchte, als: Korn, Gerste, Haber, Wein &c. Wenn die Gemeinde dergleichen einzunehmen und daher auch auszugeben hat, so wird darüber blos ein Register vom Verrechner derselben geführt, eines über die Einnahmen, und eines über die Ausgaben, siehe Beilage Nr. 11. Diese Register werden wie das Tagbuch über Geld behandelt. Muß die Gemeinde Früchte kaufen, so kömmt der Geldbetrag in das Geldtagbuch in Ausgabe, und die Frucht hier in die Einnahme. Verkauft sie dergleichen, so kömmt das Geld in die Geldeinnahme und die Frucht, als verkauft, in dieses Register in Ausgabe. Wird aber Frucht als Besoldung, oder Heu für die Rindsfäsel abgegeben, dann kömmt davon nichts in die Geldeinnahme, sondern die Abgabe wird blos in dieses Register eingetragen.

Unter Materialien versteht man hauptsächlich Holz zum Brennen und zum Bauen, daher auch Latten, Dielen, Rahmschenkel, Schindeln; ferner, gebrannte Waaren, als: Kalk, Ziegel, Back- und Kaminsteine, sodann Nägel, Klammern &c., s. gedachte Beil. Nr. 9. Für diejenigen Naturalien und Materialien, die nicht vorkommen, macht man auch in dem Register keine Rubrik, nur für diejenigen, die im Lauf des Jahrs wirklich vorkommen.

Uebrigens wird die Gemeinde auf jeden Fall gut thun, wenn sie so wenig als möglich sich mit Anschaffung der Baumaterialien abgiebt; sie thut allemal besser, wenn sie von den Handwerksleuten, was man braucht, um den laufenden Preis dazu geben läßt.

Wo aber keine Handwerksleute sind, die dieses können, ist es wieder besser oder vielmehr es ist nothwendig, daß die Gemeinde sie selbst anschafft. Es giebt auch kleine Ausbesserungen, die der Gemeinstdiener versehen kann, z. B. Dielen annageln; zu solchen Kleinigkeiten muß man wenigstens die Materialien, als Nägel, Dielen &c. in Vorrath halten.

Hat die Gemeinde Sachen, Früchte, Brennholz &c. in Natura abzuliefern, die sie kaufen muß, so ist es besser und kürzer, wenn sie es mit Geld, ohne daß es den An-

Kaufspreis nebst Fuhrlohn übersteigt, ausmachen kann. Diäten werden dadurch erspart oder doch vermindert, auch kann nichts davon verschleppt werden, oder in Abgang kommen.

Anmerk. Sind viele Naturalien und Materialien zu verrechnen, so kann man über jeden Theil ein besonderes Register führen.

Der Gemeindecreeher muß alljährlich seine Geldrechnung stellen, ebenso die Rechnung über Naturalien und Materialien, welche der Geldrechnung beigelegt wird; letztere ist mit Beweisschriften zu belegen, die nicht schon als Belege bei der Geldrechnung vorkommen. Werden z. B. 100 Stück Dielen gekauft, so muß die Geldausgabe dafür die Dielenanzahl nachweisen, welche in der Materialien-Rechnung in Einnahme kommen; werden von diesen Dielen zu Gemeindebauten abgegeben, dann beweist nach §. 8. der Arbeitszettel des Handwerkers ihre Verwendung. Wird Klastersholz im Gemeindefwald gemacht, dann beweist der Holzmacherlohnszettel die Klasterszahl, welche in Bezug auf des Holzmachers Zettel in Materialien-Einnahme kommt; wird von dem Klastersholz verkauft, dann beweist das Holzversteigerungs-Register bei der Geldeinnahme die verkaufte Klasterszahl, welche in Ausgabe der Materialien-Rechnung kommen darf. Muß die Gemeinde Brennholz zur Besoldung abgeben, z. B. dem Pfarrer, Schullehrer, dann haben diese den Empfang des Dienstholzes besonders zu quittiren, um es in die Ausgabe setzen zu können. Der Brennholzverbrauch bei der Wachtstube, Rheinwache etc. ist von denjenigen Personen zu beurkunden, welche die Aufsicht darüber haben. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Einnahme so wie die Ausgabe der Naturalien und Materialien, so gut mit Beweisen wie die Geldrechnung zu belegen sey.

§. 11.

Vom Gemeindef-Lagerbuch.

Jede Gemeinde sollte ein eigenes Buch haben, worin nicht nur alle Gemeindefgebäude und Güter, Fischwasser, Wald etc. nach ihrer Größe, Grenze und Beschaffenheit,

alle Brücken und Wege, sondern auch alle Rechte, z. B. Weidgang, Brenn- und Geschirr-Holz-Bezug, Bürgergaben, Forststrafen- und Weggeldbezug, Erbbestands- und Grundzins, Gerechtsame auf andern Gemarkungen, z. B. zum Viehtrieb, Laubsammeln etc. und alle Verbindlichkeiten der Gemeinde, z. B. zu besondern Frohndiensten, Kirchen-Pfarr- und Schulhausbau, eingetragen wären; ferner die Benutzungsart der Gebäude und der Güter, und ob letztere als Allmend ausgetheilt, oder zum Besten der Gemeindefasse verlehnt werden; die Veränderungen, die damit vorgegangen sind, die Privilegien, Gnadenbriefe der Gemeinde, Vergleichsurkunden und richterliche Urtheile über streitig gewesene Rechte, Grenzen etc. nach Ort, Tag und Jahr und ihren Unterschriften und so weiter darin zu finden wären. In einigen Orten trifft man zwar dergleichen Bücher oder Beschreibungen an, sie sind aber meistens so unvollkommen, wie die Inventarien oder Vermögensverzeichnisse, welche gewöhnlich den Gemeindef-Rechnungen angehängt werden. Dabei läßt sich auch nichts Vollständiges erwarten, denn eine vollständige Beschreibung aller Güter, Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinde, würde so viel Papier und Schreiberei ausmachen, als manche Rechnung ausmacht.

Inzwischen wäre es sehr zu wünschen, daß auf gedachte Art ein eigenes Gemeindeflagerbuch in jeder Gemeinde gefertigt würde. Ist solches einmal da, so weiß alsdann jeder neuangehende Ortsvorgesetzte sich Rath zu erholen: im andern Fall hält es sehr schwer, bis er mit den Gerechtigkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde bekannt wird, sogar verfährt sich vieles und geht am Ende fast ganz in Vergessenheit, und wenn man's einmal wieder holen will, dann ist's schon zu spät; denn wenn ich ein gewisses Recht habe, und frage 30 Jahre lang nicht mehr darnach, lasse es also so lange schlafen, dann ist das Recht verfährt oder verloren. (L. R. S. 2262).

Oben war die Rede von dem Gemeindefvermögens Verzeichniß oder Inventarium, welches jeder Fahrrechnung angehängt wird, damit man daraus sehen kann, wie hoch

die Gemeindsgüter und Fabrickstücke im Werth stehen. Gebäude werden nach dem Brandversicherungsanschlag genommen, weil nur dieser gesichert ist, hingegen Grund und Boden nach dem Verkaufswerth ohne Rücksicht auf den darauf stehenden Bau.

So wie das Lagerbuch die besonderen Rechte des Orts enthält, die oft unschätzbar sind, so enthält das Inventarium das gemeine Vermögen in Geld angeschlagen.

Weil es aber zu weitläufig wäre, jedes Jahr alles Stück vor Stück zur Gemeindsrechnung zu schreiben, so macht man es wie bei einer Erbtheilung, und schreibt alles stückweise auf besondere Papierbogen auf, und setzt bei, was jedes Stück werth ist, und wer die Fabrick in Verwahr hat; z. B. bei dem Bürgermeister ist, das, und das, bei dem Verrechner, das, und so weiter. Dieses Inventarium wird doppelt gehalten, eins in der Gemeindsregistratur und eins bei dem Verrechner. Was zukömmt oder abgeht, wird jährlich bei Stellung der Rechnung nachgetragen. Hieraus wird der Vermögensstand der Gemeinderrechnung angehängt und die Geldausstände dazu gesetzt, dann hat man das Vermögen beisammen. Die Schulden, die in der Rechnung stehen, zieht man davon ab, was übrig bleibt, ist dann reines Gemeindsvermögen.

§. 12.

Wie sich der Gemeindsrechner zur Stellung seiner Rechnung vorzubereiten habe.

Der Gemeindsverrechner muß sein Abrechnungsbuch und sein Tagbuch richtig halten; ferner die Einnahmzettel so wie die Ausgabzettel, jeden Theil besonders zusammen heften, oder in einen Umschlagsbogen legen, und sie sorgfältig aufheben, denn sie gelten ihm für baares Geld. Tene Beilagen, welche der Bürgermeister als Ortsvorstand dem Rechner auszustellen hat, z. B. die Liste über Strafansätze wegen Streitigkeiten, Nachtschwärmen, zu leichtem Brod, unrichtigem Maas und Gewicht zc. unterzeichnet der Bürgermeister allein (G. D. S. 41.) und übergibt sie wenigstens

alle drei Monate dem Verrechner zum Einzug. Die Einnahmsdecretur wird dennoch vom Gemeinderath späterhin darauf gesetzt, wie überhaupt auf jede Beilage, die unständige, nemlich in der Summe sich nicht gleichbleibende Einnahms- und Ausgabsposten enthält, geschehen muß. Von der Decretur des Gemeinderaths sind jene Posten ausgenommen, welche zuvörderst höhere Genehmigung erfordern, wie im S. 8. angegeben ist. Da jede Rechnung verschiedene Rubriken hat, z. B. Kapitalzins, Diäten, Taglohn &c., so kann sich der Rechner so viele besondere Bögen Papier halten, als seine Rechnung Rubriken hat, die mit Zetteln oder Beilagen zu belegen sind, und auf jeden Bogen die Rubrik schreiben, und dann alle Zettel, die dazu gehören, in diesen Bogen legen: nemlich alle Diätenzettel zusammen, dann alle Zinsquittungen zusammen, und so fort, welches weit besser ist, als wenn man die Zettel alle durcheinander legt. Denn will man einen Zettel haben, was das Jahr über öfters der Fall ist, so findet man ihn, wenn jede Sorte besonders in einem Umschlagbogen liegt, sogleich.

Die Beilage Nr. 12. enthält eine Rubrikenordnung für Gemeinssrechnungen, woraus sich der Verrechner das Nöthige, so weit es bei ihm vorkommt, auf besondere Bögen schreiben kann. Auch muß der Rechner dafür gesorgt haben, daß alle Zettel vom Gemeinderath und so weit es nöthig, vom Amt oder der Kreisregierung &c. (nach S. 8.) decretirt oder genehmigt sind.

Der Gemeinssverrechner muß dafür gesorgt haben, daß alle Auszahlungen von den Geldempfängern quittirt oder bescheinigt sind. Alle Zettel und Quittungen müssen wenigstens auf einen halben Bogen geschrieben seyn, kleine Zettelchen muß er, soviel möglich, vermeiden. Wenn es aber nicht anders zu machen ist, und daß er so kleine Papierlein annehmen muß, wie z. B. Weg- und Acciszeichen, so pappt er solche auf einen Bogen oder halben Bogen Papier auf. Ferner muß er sorgen, daß nur die Anrechnungen, welche zu einer und derselben Rubrik passen, auf ein Blatt geschrieben werden, nicht zwei- drei- oder mehrlei durch einander, z. B. Kaminfegerlohn, Kapitalzins, für

gefertigte Siegel etc. Wenn schon ein und der nemliche Mann das Geld empfängt, so muß doch für jedes eine besondere Quittung ausgefertigt werden. Quittungen von Weibspersonen, Handelsfrauen ausgenommen, sind ohne die Mitunterschrift ihres Beistandes nicht vollgültig. (L. N. S. 515a). Ehefrauen müssen besondere Vollmacht vom Ehemann haben, um Namens desselben vollgültig quittiren zu können. (L. N. S. 1426. 1427. 217.) Nach der G. D. S. 41 werden alle amtliche Erlasse an den Bürgermeister gerichtet, sie mögen betreffen was sie wollen, also auch jene, welche die Gemeindskasse angehen. Es glauben aber manche Bürgermeister, daß wenn sie einen Erlaß vom Amt in der Hand hätten, sie an den Gemeindsverrechner, je nachdem es ist, eine Einnahme oder Ausgabe verfügen könnten, ohne die höhere Legitimation nur anführen zu dürfen. Dieses ist aber nicht richtig, indem des Bürgermeisters Anweisung in solchen Gegenständen, welche von höherer Behörde abhängen, nicht vollgültig ist, eben so wenig, als wenn er allein Namens des Gemeinderaths, eine Summe in Einnahme oder Ausgabe decretiren wollte. Wenn daher dem Rechner eine solche Anweisung vom Bürgermeister zukommt, so thut er wohl, entweder den amtlichen Erlaß in Original oder in beglaubter Abschrift zu verlangen, weil ihm sonst bei der Revision Anstand gemacht wird.

Manche Handwerksleute haben die Gewohnheit, wenn sie einen dem Verrechner übergebenen Zettel bezahlt kriegen, nur über ihren Namen schreiben: den Empfang, oder empfangen, ohne ihren Namen noch einmal darunter zu setzen. Eine Quittung auf diese Art, beweist nicht, und kann den Verrechner obendrein verdächtig machen, als hätte er den Empfang über den Namen des Handwerksmanns selbst geschrieben oder durch Jemand schreiben lassen. Wie die Quittung seyn muß, siehe auf der Beilage Nr. 10.

Kann Ein Geldempfänger seinen Namen nicht schreiben, so muß ein glaubwürdiger bekannter Mann das etwa gemachte Handzeichen und die geschehene Zahlung attestiren; denn ein Handzeichen ohne eine solche Attestation gilt nichts. (Siehe Beilage Nr. 10.)

Alle Ausstände muß der Verrechner soviel möglich eingezogen haben, es sei nun vermittelt der Klage bei dem ersten Ortsvorgesetzten oder bei dem Amt. (s. unten S. 16.) Hat der Gemeindevorsteher alles dieses richtig beobachtet, sein Abrechnungsbuch und Tagbuch richtig geführt, dann ist er zu Stellung seiner Rechnung gehörig vorbereitet.

Uebrigens werden alle Bücher, als Journale, Abrechnungsbuch, Rechnungsbeilagen, nemlich die Versteigerungsregister, Gebührenzettel, Quittungen und die Rechnung selbst, auf ungestempeltes Papier geschrieben; nur zu der Rechnungsabschrift, welche das Amtsrevisorat fertigt, wird 3 fr. Stempelpapier gebraucht. Zu allen Eingaben bei Amt, Kreisregierung &c., z. B. wenn der Verrechner eine Schuld schriftlich einklagt, oder er ist wegen einer Sache verklagt worden, und er verantwortet sich schriftlich; so muß er auf 3 fr. Stempel-Papier schreiben. Hat er Beilagen zu seiner Schrift nöthig, z. B. eine Quittung, dann legt er einen 3 fr. Stempelbogen bei, im Fall die Quittung nicht auf Stempel geschrieben wäre. Unterläßt er es auf Stempel zu schreiben, oder Stempelpapier beizulegen, so muß er für jeden nicht gebrauchten 3 fr. Bogen, 2mal 3 fr. bezahlen. Wird der Verrechner von Amt, Amtsrevisorat &c. aufgefordert, einen Aufschluß in Dienstsachen zu geben, z. B. über den Zustand seiner Kasse, wie viele Kapitalien die Gemeinde hat oder schuldig ist, wie stark die Ausstände sind &c. dann bedarf er keines Stempelpapiers. Das für den Dienst gebrauchte Stempelpapier trägt die Gemeindegasse, vorbehaltlich des Ersatzes vom Schuldner, Stempelstrafen aber fallen auf denjenigen, der den Stempel zu gebrauchen unterlassen hat.

§. 13.

Wann und durch wen die Gemeindevorsteher Rechnung gefertigt werden müsse.

Alljährlich auf den 1. Juni ist das Rechnungsjahr zu Ende. Alle neue Einnahmen und alle neue Ausgaben, welche nicht zur alten Rechnung noch gehören, werden in das neue

Abrechnungsbuch und in das neue Tagbuch eingetragen; auch werden die neuen Zettel oder Beilagen wieder besonders gethan, und nicht mit den alten des vorigen Jahrs vermengt, wenn schon die Rechnung vom verfloffenen Jahr noch nicht gestellt ist.

Will aber Jemand noch etwas zahlen, was er in die Rechnung des verfloffenen Jahres schuldig worden ist, so schreibt man seine Zahlungen, wenn sie vor Stellung der neuen Rechnung erfolgen, in das alte Abrechnungsbuch und in das alte Tagbuch ein; nachher aber nicht mehr, weil nun alle ausgebliebene Zahlungen vom verfloffenen Jahr in das neue Abrechnungsbuch als Ausstand (siehe oben §. 6.) übertragen, und die alten Rechnungsbücher für geschlossen anzusehen sind. Ebenso hält man es mit der Zahlung, z. B. der verfallenen Diäten und Tagelöhne, die der Verrechner aus der Kasse bezahlen muß.

Der Gemeindsverrechner darf seine Rechnung nach §. 128. der G. O. selbst stellen, wenn er hinlängliche Rechnungsfenntnisse hat; er darf sie auch von einem andern tüchtigen Mann, nach seiner Wahl, stellen lassen, nur muß dieser Rechnungsfertiger, im Falle er nicht vorher Theilungs- oder Rechnungsscribent war, sich ausweisen können, daß er dergleichen Rechnungen zu stellen für tüchtig erkannt ist. Läßt der Rechner sie durch einen Untüchtigen stellen, so muß er sie auf seine Kosten umarbeiten lassen.

Anmerkung. Eine für den Bauersmann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeindsrechnung ist keine leichte Aufgabe. Es ist beinahe eben das, als wenn mich Jemand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daher ein frommer Wunsch, daß der Bauersmann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte, seine Rechnung selbst zu stellen; unter 20 Ortsgemeindsverrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschäften für den Feldbau so weit bringt, daß er es kann. Der Gemeinderrechner in D., der schon eine Reihe von Jahren Verrechner war, machte den Versuch, seine Rechnung selbst zu stellen, worin ich ihn bestärkte. Nach einiger Zeit kam er zu mir, und referirte, daß er nach seiner Rechnung 2000 fl. in der Gemeindskasse haben solle, aber keine 100 Thlr. darin hätte, ohnerachtet er seine Besoldung noch nicht herausgenommen habe. Darauf ließ er seine Rechnung vom Districts-Commissär stellen, wovon das Resultat war, daß ihm vom Kassen-vorrath noch 100 fl. gehörten.

Wenn der Rechner seine Rechnung nicht selbst stellt, oder durch einen andern Mann, der es versteht, zur gehörigen Zeit stellen läßt, so ist der vom Amtsrevisorat angestellte Commissär derjenige, der sie stellt, denn der Amtsrevisor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Rechnung im Monat August bei ihm einkommt. Der Districts-Commissär ist zur Rechnungsstellung in der Regel jedem andern vorzuziehen, weil er die Verhältnisse des Orts und der Gemeinde gewöhnlich besser kennt, als ein Fremder, und obendrein seine Ehre und seinen Credit darin sucht, richtige Arbeit zu liefern. Der Fremde nimmts Geld, und geht weiter.

Sobald der Commissär kommt, um die Rechnung zu stellen, dann legt ihm der Rechner alle seine Rechnungsbücher und Papiere vor, und er wird dann das weitere schon besorgen, und die Rechnung fertig machen. Wenn die Rechnung gestellt ist, wird berechnet, wie viel Geld in der Kasse seyn muß. Darauf wird dieselbe wenigstens in Beiseyn des Ortsvorgesetzten gestürzt, oder nachgezählt, ob sie mit der Rechnung übereinstimme oder nicht. Findet es sich nicht übereinstimmend, daß nemlich um ein Merkliches zu wenig oder zu viel in der Kasse ist, so muß der Verrechner auf einen, wie auf den andern Fall sich darüber verantworten. Sein Tagbuch aber muß, wie oben S. 7. schon steht, ihm die beste Verantwortung abgeben. Wie es aussteht, wenn ein Rechner das Geld, das er in der Kasse haben soll, nicht hat, siehe am Ende des S. 16. Da der Bedürfnis-Stat fürs künftige, nemlich schon angefangene Jahr unmittelbar nach gestellter Jahresrechnung gefertigt werden muß, weil Rechnung und Voranschlag zugleich zur Revision kommen sollen, und der Voranschlag sich auf die letztgestellte Rechnung gründen muß, so ist es am besten, daß der Rechnungssteller auch den Bedürfnis-Stat fertigt, indem er durch Stellung der Rechnung die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben beiläufig kennen muß.

S. 14.
Was der Gemeindevorreehner zu thun habe, wenn seine Rechnung gestellt ist.

Sobald die Rechnung gestellt ist, was im Monat Juni und Juli geschehen solle, (Minist. d. Fn. v. 14. Aug. 1830. Nr. 8144. Carlsru. Anz. Bl. 1830. Nr. 71.) wird sie dem Gemeinderath zur Prüfung, wozu der Bürgerauschuss einzuladen ist, übergeben. Dieser macht seine Bemerkungen darüber, oder bemerkt, daß nichts dabei zu erinnern gefunden worden sey. Das deßfallige Protokoll führt der Rathschreiber. G. D. §. 46. Ist dieses geschehen, dann wird sie mit den Beilagen 14 Tage lang etwa auf der Gemeindestube zur Einsicht eines jeden Gemeinds-Steuerpflichtigen, der sie einsehen will, offen hingelegt. Der Bürgerschaft muß natürlicherweise bekannt gemacht werden, daß die Rechnung zur Einsicht eines jeden parat liege. Daß Jemand in den bestimmten Stunden dazu gestellt werde, der Obforgen trägt, daß keine Quittung oder sonst ein Blatt weggerissen werden könne, versteht sich von selbst. Nach dieser Zeit wird die Rechnung öffentlich verkündet oder vorgelesen, wonach die Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll zu nehmen sind. Dieses Protokoll führt in der Regel der Rathschreiber unter Weisern des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters. (G. D. §. 133.) Ist dieses geschehen, dann hat der Rechner die neue Rechnung mit den Beilagen, Geldtagbuch und Abrechnungsbuch, nebst der vorigen, dem Amtsrevisorat zur Revision und Abhör- oder Prüfung, mit den Prüfungsprotokollen des Gemeinderaths, Ausschusses und der Angabe von den einzelnen Steuerpflichtigen einzusenden. (G. D. §. 133. und 135^{1b}) Diese Einsendung soll im Monat August mit dem im §. 8. gedachten Voranschlag geschehen, nach obengedachter B. v. 14. August 1830. Nr. 8144. Die Rechnung und die dazu gehörigen Beilagen können zusammen in einen Band eingebunden werden, im Fall man nicht vorzieht, aus den Beilagen einen besondern Band, oder nach Verhältniß ihrer Dicke, mehrere zu machen. Die Kosten des Einbands zahlt die Gemeindefasse.

§. 15.

Von der Controll oder Gegenaufsicht über das Gemeinds-Rechnungswesen und von der Rechnungs-Revision.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, wer die Gegenrechnung oder Gegenaufsicht auf das Rechnungswesen des Gemeindsverrechners habe, oder wer seine Verwaltung untersuche, prüfe, und Erinnerungen dagegen vorzubringen berechtigt sey.

Nach §. 8. Abschnitt I. Ziffer 2. wird über alle dort aufgezählte Gegenstände, welche Bezug auf Einnahmen haben, unter der Aufsicht des ersten Vorgesetzten von dem Rathschreiber ein Tagbuch geführt, das dem Bürgerausschuß monatlich vorgelegt werden muß. G. D. S. 129. Die Form, wie dieses Buch geführt werden soll, gibt die Beilage Nr. 3. an. Die Zahlungen aus herrschaftlichen, an die Gemeindskasse, Holzzerlöse aus Gemeindswaldungen etc., werden dem Amtsbreviariat zur Controllirung mitgetheilt. (s. R. B. 1832. Nr. 51. S. 12. Bei Stellung der Rechnung ist das Tagbuch des Rathschreibers mit dem Eintrag in der Rechnung zu vergleichen. Fehlt Uebereinstimmung, dann ist sogleich Untersuchung darüber anzustellen. Die Notizen, welche dem Amtsbreviariat von herrschaftlichen Verrechnungen etc. zukommen, werden bei der Abhör der Gemeindsrechnung benutzt. Fehlt Uebereinstimmung, dann hat das Amtsbreviariat Aufklärung zu fordern, welches gewissermaßen die Oberaufsicht führt, und alle Nachlässigkeiten des Rechners, Gemeinderaths oder Ausschusses zu rügen, und vorsätzliche Gesetzesübertretungen von der Staatsbehörde (dermalen von dem Bezirksamt) bestrafen zu lassen hat. (G. D. S. 151³.) Und da weiters, wenn die Rechnung fertig ist, solche der Bürgerschaft bekannt gemacht werden muß, nach §. 14. und dabei oder nachher jeder einzelne Bürger das Recht hat, seine Erinnerungen dagegen vorzubringen; so ist klar, daß auch die ganze Bürgerschaft so wie jeder einzelne Bürger

ein Recht habe, über die Verwaltung des Gemeindsvermögens zu sprechen.

Bei der Revision der Rechnung berücksichtigt das Amtsrevisorat erstens: ob alle Zettel oder Beilagen, welche die Beweise für die Einnahms- und Ausgabsposten seyn sollen, so hergestellt sind, daß sie für vollgültig angenommen werden müssen oder nicht, und ob der Rechner seine Bücher hübsch in Ordnung geführt habe; und zweitens: ob die Rechnung selbst vorschriftmäßig und wie es sich gehört gefertigt sey, und ob der Rechner wirklich nicht mehr und nicht weniger gethan habe, als er thun sollte. Ueberhaupt aber, ob der Verrechner alles in Einnahme habe, was er hätte einnehmen sollen, ob das Gemeindsvermögen mit Treue und Sorgfalt verwaltet wurde, ob die Verpachtung oder der Verkauf &c. auf gesetzliche Art geschehen sey; ob die Ausgaben nöthig und nützlich, und ob sie mit den gehörigen Beweisen versehen oder belegt seyen, auch ob nichts hätte erspart werden können u. s. w.

Das Amtsrevisorat schreibt seine Bemerkungen oder Anstände, die es findet, auf ein besonderes Papier, welches alsdann Bemängelungs-, auch Abhör- oder Notatenprotokoll heißt. Dieses Notatenprotokoll wird dann dem Verrechner zur Beantwortung nebst der Rechnung und Zugehörungen zugestellt. Der Verrechner und der Rechnungssteller beantworten oder erläutern die vom Amtsrevisor gemachten Ausstellungen oder gehabten Anstände so vollständig als möglich. Der Rechnungssteller hat die Notaten, die er veranlaßte, umsonst, jene, die der Verrechner veranlaßte, auf seine Kosten zu beantworten, und nur jene, die beide nicht angehen, werden auf Kosten der Gemeindskasse beantwortet. Nach geschehener Beantwortung wird die Rechnung mit dem, was dazu gehört, zurückgeschickt. Das Amtsrevisorat gibt dann zu jedem Punkt seinen Rechnungsbescheid, der dahin ausgeht, ob der Anstand gehoben ist, oder ob dem Verrechner oder einem andern etwas zur Last fällt, oder zu gut kommt. Wenn dieses geschehen ist, dann wird die Rechnung mit den Notatenprotokollen abermals 14 Tage öffentlich aufgelegt. (G. D. §. 133.) Wird in dem Rechnungsbescheid vom

Amtsrevisor eine Ausgabe verworfen, dann steht dem Verrechner frei, seinen Regreß zu nehmen, gegen wen ihm gut dünkt. Ist der Rechner, oder wen es angeht, mit einem oder dem andern Bescheid vom Amtsrevisorat nicht zufrieden, dann kann er sich deßfalls an das Amt wenden, welches nach vorheriger Untersuchung ebenfalls seinen Bescheid gibt. Und wer damit nicht zufrieden ist, kann sich an die Kreisregierung wenden, und wer mit dessen Bescheid nicht zufrieden ist, kann sich je nach Wichtigkeit der Sache an das hohe Ministerium des Innern wenden, und nach diesem den Rechtsweg betreten, nemlich zuerst bei dem Bezirksamt als Justizbehörde förmliche Klage anstellen, und wem es da nicht nach Wunsch geht, kann an das Hofgericht appelliren.

Außer diesen Vorkehrungen zur sichern Verwaltung des Gemeindsvermögens hat die Kreisregierung den Auftrag, jährlich einige Gemeindsrechnungen sich zur Durchgebung, als Ober-Revisionstelle vorlegen zu lassen. (Org. v. 1809. Weil. D. §. 18. Reg. Bl. 1809. Nr. 51.) Dennoch kann nach abgeschlossener Rechnung eine nochmalige Revision derselben statt finden, wegen indessen entdeckten Betrugs, Irrthums, Auslassung, falschen oder doppelten Ansazes, und zwar entweder von Staatswegen oder auf Ansuchen des Rechners, insofern er Beweisstücke beibringt, welche erst seit dem ersten Abschluß aufgefunden worden sind. (Vergl. L. N. S. 475. 1108. b. 2032. Abs. 5.)

§. 16.

Verantwortlichkeit des Gemeindsrechners und was er thun soll, um diese so klein zu machen als möglich.

Die Gemeindsverrechner sind allein und ausschließlich zur Erhebung und nöthigen Falls zur gerichtlichen Beitreibung der Gemeinds-Einkünfte berechtigt, daher auch allein für deren Beibringung verantwortlich. Dem zufolge müssen sie die säumigen Schuldner mahnen, und wenn dieses nicht fruchtet, auf Zahlung klagen, und sich wenigstens ein rich-

terliches Unterpfind verschaffen, wovon weiter unten, wenn eine gewöhnliche Pfandbestellung nicht mehr zu erlangen wäre, welches der Fall ist, wenn die Liegenschaften des Schuldners schon alle verpfändet sind, auch eine Nachhypothek auf gewisse Liegenschaften keine Sicherheit mehr gäbe.

Die Forderungen oder Ausstände der Gemeinden haben, wenn ein Schuldner in Gant kommt, kein Vorzugsrecht anzusprechen, außer demjenigen, das jeder andere Gläubiger auch hat. Daher kommen die Gemeindsforderungen, wenn solche nicht durch eine Pfandurkunde (Obligation), die vom Amtsrevisorat ausgefertigt ist, gesichert sind, bei der Gant in die fünfte Ordnung, wo in der Regel allemal verloren geht.

Diejenigen Schuldbriefe, die nicht vom Amtsrevisorat ausgefertigt sind, wenn schon Liegenschaften dafür versetzt, auch solche in das Unterpfindsbuch eingetragen worden sind, haben dennoch kein besonderes Vorzugsrecht. Es wird daher jeder Verrechner wohl thun, nicht nur keine Kapitalien ohne wirkliche Pfandurkunden auszuleihen, sondern auch alle Ausstände sich auf unten gedachte Weise sichern zu lassen; denn thut er dieses nicht, und die Schuld geht in einer Gant verloren, so kann er den Verlust aus seinem eigenen Vermögen ersetzen müssen, wenn er nicht darthun kann, daß er alle Vorsicht eines guten Hausvaters zur Einbringung der Schuld gebraucht habe, das heißt, daß er nicht so dafür gesorgt hat, als wenn es sein eigenes Geld wäre. (L. N. S. 1374).

Hat er sich aber Pfandurkunde geben lassen, worin die Ehefrau des verheiratheten Schuldners die Sammtverbindlichkeit übernahm, und auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht an ihres Mannes und der Gemeinschaft Liegenschaften verzichtet hat, und es geht etwas verloren, so ist er vom Ersatz des Verlorenen frei, außer wenn er Kapitalzinse über zwei Jahre uneingetrieben und ruhig stehen läßt, dann muß er die ältern Zinsen ersetzen, weil nur die rückständigen Zinsen von zwei Jahren nebst den laufenden Zinsen ein Vorzugsrecht haben, wie das Kapital selbst, ältere Zinsen aber es nicht haben. (2151).

Läßt der Verrechner die Ehefrau des Schuldners nicht sammtverbindlich *ic.* unterschreiben in der Obligation oder Pfandurkunde, und es geht, wegen dieser Unterlassung etwas am Kapital oder Zins verloren, so fällt es dem Rechner zur Last, weil er die Vorsorge eines guten Hausvaters dabei nicht gebraucht hat. Hat der Verrechner Gemeindsgeld auszuleihen, dann muß er ebengedachte Vorsichtsmaßregeln, nemlich Sammtverbindlichkeit und Verzicht der Ehefrau des Schuldners auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht *ic.* im Handschein bedingen. Das Formular eines Handscheins, siehe Beil. Nr. 4. Wird die Schuld und Pfandurkunde, nach den Bedingungen des Handscheins ausgefertigt, überbracht, dann läßt der Verrechner die Schuldner auf der letzten Seite der Pfandurkunde den Empfang des Kapitals, wenn vorher Ort, Tag, Jahr beigesezt ist, unterschreiben, worauf er ihnen das Geld vorzählt.

Besitzt Jemand eine Pfandurkunde, die gegen baares Geld vertauscht werden will, dann kann es vermittelst einer Rechtsübertrags-Urkunde, ohne neue Pfandurkunde geschehen. Nemlich der bisherige Eigenthümer überträgt sie mit allen Rechten, wie er sie besessen hat, auf den neuen Gläubiger. Der neue Gläubiger muß aber sorgen, daß die Rechtsübertragung (Cession) in dem Pfandbuch, wo die Pfandstücke eingetragen sind, vorgemerkt und die Uebertragung dem Schuldner urkundlich bekannt gemacht werde. Ein Formular zu einer solchen Rechtsübertragung oder Cession, s. Beil. Nr. 5.

Ueber die geschehene Vormerkung und die Bekanntmachung hat sich der neue Gläubiger eine Urkunde von der Pfandschreiberei (Gemeinderath) zu verschaffen, welche dasjenige enthalten muß, was in dem Formular Nr. 6. vorkömmt.

Wird eine Pfandurkunde, welche der Gemeindskasse gehört, vom Vater auf den verhehelichten Sohn vererbt, und dieser bekommt im Loos alle Pfandstücke, dann kann der Rechner, wenn er ja recht vorsichtig seyn will, unter der Bedingung den Sohn als neuen Schuldner annehmen, wenn seine Frau vermittelst einer Amtsbrevisorats-Urkunde

die Sammtverbindlichkeit noch übernimmt und auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht an die Pfandstücke verzichtet. (Ist der Erbe unverheirathet, dann fällt es von selbst weg). Wie sich in einem solchen Fall der Verrechner zu erklären habe, s. Beil. Nr. 7. Bringt der verheirathete Sohn die Urkunde über Sammtverbindlichkeit und Verzicht nicht bei, oder sind die Pfandstücke unter mehrere Erben vertheilt, dann geht der Verrechner am sichersten, er läßt sich eine neue Pfandurkunde geben, oder kündigt das Kapital auf.

Wird ein Unterpfund vererbt und die Schuld auch, ohne daß der Rechner Nachricht davon erhält, dann bleibt seine Pfandurkunde in ihrem ursprünglichen Werth. Hat also der Verrechner keine Nachricht, daß z. B. der Sohn oder Enkel die Schuld in der Theilung erhalten hat, außer von diesem selbst, dann thut er vorsichtig, die Zinsquittung so abzufassen, daß daraus nicht erwiesen werden kann, als hätte er den neuen Schuldner angenommen, und quittirt deßhalb nach der Beil. Nr. 8. immerfort auf den eigentlichen oder vorigen Schuldner.

Der Gemeindsverrechner muß, so wie jeder andere Pfleger, sobald der Kapitalzins von zwei Jahren rückständig wird, sogleich das Kapital aufkünden, und es sich heimzahlen lassen, weil er sonst in Schaden kommen könnte. Für andere Sachen, die von der Gemeinde ersteigert oder erkauft werden, z. B. Gras, Holz, Früchte etc., hat der Verrechner ein Pfandrecht auf die ersteigerten Sachen. Wenn sie aber einmal verbraucht, also nicht mehr vorhanden sind, so hat das Pfandrecht darauf ein Ende. Daher muß der Verrechner immer trachten, seine Zahlung zu erhalten, ehe die Sachen, wovon die Schuld herrührt, verbraucht werden, besonders bei solchen Bürgern, wo es nicht ganz gut aussieht. (L. N. S. 2102). Der Rechner merke sich, daß nach L. N. S. 2277. rückständige Miethzinsen von Gebäuden, und rückständige Pachtzinsen von Feldgütern, die Kapitalzinsen und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr, oder in kürzern Zielern zahlbar ist, in fünf Jahren verjähren. Wenn daher der Schuldner gedachter Zinsen über fünf Jahre seine

Schuld im Abrechnungsbuch nicht mehr unterschrieben hat, so kann er die Schuld für verjährt erklären, nemlich einwenden, er sey über 5 Jahre hinaus nichts mehr schuldig.

Hat der Schuldner einen Bürgen gestellt, so kann letzterer nur dann zur Zahlung angehalten werden, wenn ersterer nicht mehr zahlen kann, es seye denn, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichtet, oder sich sammtverbindlich erklärt hätte. (L. N. S. 2121. 1200.) Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen nach L. N. S. 1248. dem Schuldner oder seinen Bürgen zur Last. Eben dieses gilt, wenn die Gemeindskasse der Schuldner ist.

Wenn der Verrechner etwas gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, oder etwas zu thun, wissentlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen hat, was ihm zu thun oblag, und dadurch Schaden entstanden ist, z. B. er hätte Holz-Erlös eingenommen, der zur Schuldenzahlung bestimmt war, und er hätte das Geld zu Haus behalten; so hat er den Schaden zu ersetzen. (L. N. S. 1383 und 1992). Oder er hätte Jemand zu einem Kauf oder Pacht von Gemeindsvermögen zugelassen, der zweijährige Rückstände in die Gemeindskasse schuldig ist, und könnte nachher nicht bezahlen, dann ist er für Verlust verantwortlich. (G. D. S. 118.). Oder, die Gemeinde hätte z. B. ein entbehrliches Hirtenhaus verkauft für 600 fl., auf 3 Jahresziele zahlbar; das Haus wäre in der Brandkasse zu 200 fl. angeschlagen, der Rechner hätte aber die Termine auf die Verfallzeiten nicht eingetrieben, und das Haus ging im Brand zu Grund, wornach die Brandkasse 200 fl. zahlte; könnte der Hauskäufer den Rest mit 400 fl. nicht aus eigenem Vermögen bezahlen, dann fielen sie dem Rechner zur Zahlung anheim, weil er nicht that, was er hätte thun sollen, nemlich die Termine auf die Verfallzeiten einzutreiben oder sich Sicherheit dafür geben zu lassen.

Dafür, daß wenn der Verrechner etwas versieht oder seine Schuldigkeit nicht thut, hat die Gemeinde ein gesetzliches Unterpfandsrecht auf seine jetzigen und künftigen Güter. (L. N. S. 2121.).

Derselbe muß dieses Unterpfandsrecht, das auf seinen

Liegenschaften hienach ruht, in das Unterpfandbuch seines Orts eintragen lassen. (L. R. S. 2134.). Der Bürgermeister muß hauptsächlich darauf sehen, daß dieser Eintrag geschieht, weil bey der Unterlassung das Vorzugsrecht verloren ginge. Ueber den geschehenen Eintrag ist ein Attestat zur Rechnung zu geben, welcher auf der Rückseite des Titelblatts zur Rechnung angemerkt wird. Wie stark das Sicherheits-Kapital des Gemeinde-Rechners seyn solle, ist nicht bestimmt. In Frankreich und in Rheinbayern ist deßfalls bestimmt, daß, wenn die Caution in Geld oder Staatspapieren gestellt wird, die Cautionssumme ein Zwölftel und wenn sie in Liegenschaften gestellt wird, ein Viertel der gewöhnlichen jährlichen Geldgefälle betragen müsse. Aus den letzteren fünf Jahrsrechnungen wird die Summe der gewöhnlichen Geldgefälle berechnet.

Ist die Caution blos durch Eintrag in das Pfandbuch nach L. R. S. 2121, 2153. gestellt worden, wie es bey uns gewöhnlich ist, und dem Rechner wird sein Amt abgenommen oder er ist gestorben, dann kann die Löschung im Pfandbuch erst geschehen, wenn des Rechners letzte Rechnung gestellt, revidirt und berichtigt ist, und der baare Kassenvorrath an seinen Nachfolger abgeliefert wurde. Der abgegangene Berrechner oder seine Erben haben, um die Löschung zu bewirken, ein Zeugniß des Amtsrevisorats, als Revisionsbehörde, daß die Rechnung gestellt, revidirt und die Rechnungsbescheide ertheilt seyen, und ein weiteres Zeugniß von dem neuen Berrechner, daß alles, was der letzte Rechner schuldig geblieben, berichtigt sey, zur Pfandbuchs-Löschung vorzulegen, worauf die Löschung zu geschehen hat.

Wenn der Berrechner einen Fehler macht, nicht alle Sorgfalt anwendet zur Sicherung der Gemeindsgelder, oder die Gelder nicht zu gehöriger Zeit eintreibt, und dadurch etwas verloren geht; so kann sich die Gemeinde an seine Güter halten. Es ist deßwegen für den Berrechner eine nöthige Vorsicht, daß er alle die Ausstände zur Zeit, wann die Schuldner sie zahlen sollen, und es nicht thun, einklagt, und zwar in Städten, die Posten von 15 fl. und darunter,

in Dörfern von 5 fl. und darunter, bey dem Bürgermeister, höhere Posten aber bei dem Amt. Grundherren, welche auf den genehmigten Bedürfnissetat Umlage schuldig sind, hat er ebenfalls jedoch nur bei Amt einzuklagen. Minist. d. Zn. v. 20. Jan. 1834 Nr. 589. Zu dem Ende fertigt er eine Abschrift des Ausstandsverzeichnisses, welches der Gemeindegemeinschaft alljährlich beigelegt wird, und giebt solches, nemlich so weit es zum Amt gehört, bey Amt, und die geringeren Posten bei dem Bürgermeister, mit der Bitte um Zahlungshülfe ein. Jedoch muß der Verrechner jeden Schuldner, den er bey Amt zu belangen hat, einzeln einklagen, mithin das Ausstandsverzeichnis in so viele einzelne Eintragungen einrichten, als er Ausstandsschuldner hat. Auf jeden Fall muß er sorgen, daß er die Beweise über die geschehenen Eintragungen zur Rechnung legen kann, damit er durch diese darthut, daß er zur Einbringung der Ausstände nichts versäumt habe. Bey der Eintragung allein darf es jedoch der Rechner nicht bewenden lassen, worauf weiter nichts als ein Zahlungsbefehl folgt, welcher dem Schuldner bekannt gemacht wird, und worauf er sich erklären muß, ob er Einwendung gegen die Forderung zu machen habe oder nicht, wovon der Kläger benachrichtigt wird. Hat der Beklagte keine Einwendung zu machen, so darf der Rechner nur nach Ablauf der Frist (die ungefähr 14 Tage von der Bekanntmachung an läuft) wieder bei Amt anrufen, worauf ein unbedingter Zahlungsbefehl mit Androhung der Execution oder Pfändung erfolgt. Ist der Zahlungstermin abermals fruchtlos verstrichen, dann muß der Verrechner wieder anrufen, worauf dann Execution oder Pfändung von Fahrnißstücken erfolgt, die nachher auf weiteres Anrufen versteigert werden. Hätte aber der Schuldner auf den ersten Zahlungsbefehl Einwendung angekündigt, dann muß der Verrechner jeden Posten, den der Beklagte schuldig geworden ist, entweder durch die Protocolle selbst, z. B. bey der Holz- oder Grasversteigerung, oder durch beglaubte Abschrift daraus, oder dadurch, daß er die Abrechnung im Abrechnungsbuch unterschrieben hat, beweisen. Ist der Schuldbeweis geliefert, dann erfolgt unbedingter Zahlungs-

befehl, und der weitere Gang ist dann, wie oben angegeben. Die ausgelegten Klagkosten muß der Schuldner am Ende wieder ersetzen. (L. R. S. 1248.) Geht nachher ein Schuldposten verloren, von dem der Rechner erweisen kann, daß er solchen in Zeiten gehörig eingeklagt, ehe Verjährung stattfinden konnte, und seine Klage bis zur Auspfändung des Schuldners getrieben habe; dann ist er vom Ersatz befreit. Wenn ein Steigerer, oder überhaupt ein Gemeindefschuldner, einen Bürgen für seine Schuld gestellt hat, und der Verrechner oder diejenigen, welche die Steigerung abgehalten, beweisen, daß der Bürge zu der Zeit, wo der als Bürge sich unterschrieben hat, zahlungsfähig war, und daß sowohl der Schuldner als der Bürge zu der Zeit, in welcher die Zahlung fällig war, zahlungsunfähig geworden sind, dann ist der Rechner oder die Versteigerungsmänner ebenfalls vom Ersatz befreit.

Bei der Einflagung oder dem Zahlungsbefehl allein, darf er es nicht bewenden lassen, sondern er muß immer erinnern, bis Pfändung und Versteigerung des Pfands erfolgt. Würde sich dennoch die Zahlung in die Länge ziehen, so hat der Rechner ein Mittel, seiner Forderung ein Vorzugsrecht auf des Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften zu verschaffen, dadurch, daß er bey dem Ortspfandschreiber oder Gemeinderath mit einem amtlichen Executions-Befehl beweist, daß er die Schuld eingeklagt und daß der Schuldner solche eingestanden habe, oder für eingeständig erklärt wurde, worauf der Pfandschreiber sie in das Pfandbuch einträgt. Dieser Eintrag, welcher in den Gesetzen ein richterliches Unterpand genannt wird (L. R. S. 2123.), bewirkt, daß, wenn der Schuldner vergantet würde, diese Forderung in die dritte Ordnung gleich hinter den vorgehenden Pfandurkunden käme, wo solche, nemlich die Gemeindefschuld, außerdem in die fünfte Ordnung kommen würde, und wo gewöhnlich allemal verloren geht. Andere Gemeindefprozesse, z. B. Streitigkeit über das Eigenthumsrecht eines beweglichen oder unbeweglichen Guts, über die Gültigkeit eines Pacht- oder Kaufvertrags, einer Pfand- oder sonstigen Urkunde, über Kirchenbau, Grenzstreit mit Nachbars-

gemeinden, Weidrecht, Wasserleitung, Frohnd- oder Zehnt-Ablösung u. gehen den Gemeinde-Verrechner nichts an. Betrifft also der Streit eine Liegenschaft oder ein liegenschaftliches Recht, dann ist's Sache des Gemeinderaths, mit Zustimmung der Gemeinde, und in Städten, wo ein größerer Ausschuss besteht, mit dessen Zustimmung. (G. D. S. 40. 135 ¹¹.) Betrifft der Streit keine Liegenschaft, dann ist zur Prozeßführung oder Prozeßunterlassung der Beschluß des Gemeinderaths und des gewöhnlichen Ausschusses Zustimmung genügend. Fällt der Beschluß in beiden Fällen dahin aus, daß ein Prozeß zu führen sey, dann wird er vom Bürgermeister und zwey aus dem Gemeinderath zu wählenden Mitgliedern besorgt. (G. D. S. 126. 135 ¹¹., siehe B. vom 14. Juli 1834. Reg. Bl. 1834 Nr. 34.) Tritt der Fall ein, daß der Gemeindeverrechner eine Schuld gerichtlich einfordert, der Schuldner aber die Urkunde, worauf die Schuld gefordert wird, z. B. den Kauf- oder Pachtvertrag für falsch erklärt, dann hat der Rechner dem Bürgermeister sogleich die Anzeige davon zu machen, damit dieser die Rechte der Gemeinde vor den betreffenden Gerichten verwahre. Ist der Streit durch Urtheil oder Vergleich beendigt, dann ist es Sache des Verrechners, das Urtheil oder den Vergleich mit Einhändigung der Papiere vollziehen zu lassen, er betreffe Einnahme oder Ausgabe.

Der Gemeindevorrechner muß, wenn er baares Geld in der Kasse hat, das er zu den gewöhnlichen Ausgaben nicht braucht oder nicht brauchen darf, daher zu Kapitalanlagen bestimmt ist, gegen Pfandurkunde ausleihen, denn sonst muß er nach Verfluß von 6 Monaten, wie ein Pfleger, es selbst verzinsen. (L. R. S. 455. 456. und 4. a.) Kapitalanlage, Aufkündigung, Rückempfang ist alleinige Sache des Rechners.

Damit aber die Gemeindegelder vor andern gesucht werden, darf der Rechner nur den halben Tag für die Pfandurkunde, welche bey dem Revisorat ausgefertigt wird, bezahlen. (Tagordnung von 1807 unter dem Wort: Obligation.) Hat ein abgehender Verrechner von seinem Geld zu Ausgaben hergegeben, so daß er ein Guthaben oder einen Bevor be-

kommt; so wird dieser nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt ist. Und was er im Rest bleibt, es aber hätte auszahlen sollen, muß er von der Zeit an, wo seine Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinsen. (L. R. S. 474.) Hätte er den Rest in seinen Nutzen verwendet, dann ist er, vom Tag der Verwendung an, den Zins davon schuldig. (L. R. S. 1996.)

Der Zins ist in solchen Fällen immer 5 Prozente, wo nicht expref 6 vom Hundert bedungen sind. (L. R. S. 1907 a.) Der fällige Ausstand in die Gemeindskasse muß auch zu 5 Prozent verzinst werden, wenn der Schuldner an Zahlung erinnert oder gemahnt oder darauf verklagt wurde und nicht bezahlte. Wird demnach ein Schuldner nicht gemahnt an Zahlung, wenn schon die Zeit, wo er z. B. Ackerzins, Kapitalzins, Holzgeld hätte zahlen sollen, verstrichen ist; so kann man ihm doch keinen Zins anrechnen, denn ohne daß Mahnung oder Einflagung vorhergegangen, oder daß Zins versprochen worden ist, darf kein Zins angerechnet werden. (L. R. S. 1139. 1153. 1154. 1652.) Wenn auch der Rechner versäumte, die Mahnung an Zahlung zu machen; so schlägt die Aufsichtsbehörde einen andern Weg ein, und sagt: der Rechner ist schuldig, seine Ausstände einzutreiben zu rechter Zeit, wo das Geld fällig ist, damit er ein Kapital daraus machen kann, das Zins trägt, oder daß er ein Kapital abzahlen kann, von dem die Gemeinde Zins geben muß. Da er dieses, wie es seine Schuldigkeit gewesen wäre, nicht gethan hat, und ließ das Geld draußen stehen; so rechnet man dem Rechner, wegen dieser versäumten Kapitalanlage, den Verzugszins an (eigentlich Schadensersatz, indem der L. R. S. 1153 dergleichen Zinsen für Schadensersatz erklärt), und zwar von dem ganzen Ausstand, der bey dem Rechnungsschluß vorhanden war und 6 Monate darnach noch nicht eingegangen ist. (Vergl. L. R. S. 455. 456. und 4 a.) Sobald nun der Verrechner den Zins zahlen soll von dem Ausstand, den er nicht eingezogen hat, so wird er entweder den Schuldner zu rechter Zeit an Zahlung mahnen oder den Ausstand einlagen, damit er Zins

anrechnen kann, oder er wird sich Zins versprechen lassen. (L. R. S. 1154. 1652.) Das einfachste Auskunftsmittel ist, wenn in dem Abrechnungsbuch bey der Richtigstellung der Ausstände der Beisatz gemacht wird, z. B. der N. N. bleibt Rest 50 fl. Derselbe verspricht binnen 6 Monaten Zahlung oder Verzinsung vom 1. Juni 1834 an. T. Schuldner N. Hat Jemand etwas von der Gemeinde erkaufte, das Früchte oder andere Einkünfte abwirft, wie z. B. ein Acker- oder Wiesenstück, und der Käufer zahlt nicht auf die bestimmte Zeit, so muß er ohne Aufforderung den Zins zu 5 Prozent bezahlen. (L. R. S. 1652.) Gegen die Zinsanrechnung vom Ausstand, besonders aber wenn ein Ausstand verzinst, und am Schluß des Jahrs der Zins zum Kapital geschlagen wird, ohne daß Zinsversprechung vorangegangen ist, hat man sich heftig erklärt, und zwar nicht mit Unrecht, wenigstens, wenn der Zins zum Kapital geschlagen ist, also Zins vom Zins angerechnet wird. Allein jeder Dehent zahlt in der Regel etwas das Jahr hindurch, dieses rechnet man am Zins ab, mithin fällt in diesem Fall der Zins vom Zins schon hinweg.

Die Zinsanrechnung vom Ausstand zur Gemeindskasse, die ebenfalls als hart angesehen werden will, läßt sich allerdings vertheidigen. Wenn sich andere Bürger Mühe gegeben und ihre Schuldigkeit zu rechter Zeit abgetragen haben, vielleicht selbst zu diesem Zweck gegen Verzinsung Geld aufnahmen, oder andere Opfer brachten, und einem Dritten wollte man seinen Ausstand ohne Zins stehen lassen, dann würde gegen erstere ein Unrecht begangen werden. Ferner, wenn die Gemeinde verzinsliche Anlehen gemacht, oder Verwendung anderer Mittel hat eintreten lassen, um ihre Ausgaben zu bestreiten, dann ist es doch gewiß billig, von den Restanten Ersatz zu fordern, diese mögen aus einem Grunde im Rückstand seyn, was es für einer seye. Ueberdies ferner muß man betrachten, daß, wenn der Zins vom Ausstand berechnet wird, demjenigen um so eher geborgt werden könne, der wirklich Nachsicht nöthig hat, oder Nachsicht verdient, wenn er vor Vermögen, aber zur Verfallzeit der Schuld keine Zahlungsmittel in der Hand hat.

Wenn ein Gemeindevorrechner nicht das Geld hat, das er in seiner Kasse haben soll, wie am Ende des §. 13. steht, und es fehlen ihm 150 fl. und darüber, so kann er ohne weiteres von der Obrigkeit in persönlichen Verhaft gesprochen, oder eingesperrt werden (L. N. S. 2060 a. 2065. 2067.); und dann versteht es sich von selbst, daß er nicht länger mehr mit Ehren Verrechner bleiben könne, und was in der Kasse gefehlt hat, er mit Zins bezahlen müsse. (L. N. S. 1996.)

Hätte er aber von dem Geld wirklich für sich verwendet, und die Kasse, die er eigentlich hüten sollte, so zu sagen, selbst bestohlen, so ist auf 100 fl., die auf diese Art fehlen, und nicht alsbald ersetzt werden, ein Jahr Gefängnißstrafe bestimmt, und steigt der Meeß höher, so wird je für 50 fl. die Strafe um ein Quartal verlängert. (Aechtes Org. Edikt von 1803 §. 90. und Nachtrag dazu vom 23. May 1812. §. 82. Reg. Bl. 1812. Nr. 20 in der Beilage.) Vorbemerkte gesetzliche Bestimmungen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und ihre Verantwortlichkeit betreffen, sind, soweit nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen, auf die Gemeindevorrechner anwendbar. (L. N. S. 2070.)

Wegen Aufbewahrung der Gemeinssobligationen ist verordnet, daß solche in einer doppelt-schlüssigen Kiste aufbewahrt werden sollen, wozu der Bürgermeister und der Verrechner jeder einen besondern Schlüssel hat, damit einer ohne den andern nicht aufmachen kann. Betragen die Schuldbriefe aber in allem unter 500 fl. und sie haben keine besondere Kiste dazu, so hat der Bürgermeister sie allein aufzuheben, und giebt dem Verrechner bloß einen Schein darüber. (Minist. d. Innern vom 20. Jan. 1819. Carlsruher Anzeige-Blatt v. 1819. Nr. 16.)

§. 17.

Von der Belohnung des Gemeindevorrechners.

Jeder Gemeindevorrechner hat jährlich etwas Gewisses zur Belohnung aus der Gemeinsskasse anzusprechen. Diese Be-

lohnung ist, je nach dem kleineren oder größeren Umfang seines Rechnungsgeschäfts verschieden, und entweder schon bestimmt oder wird bey seiner Ernennung vom Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses (G. D. S. 128. 135³.) neu bestimmt, sowohl in Hinsicht der Belohnung in Geld als in Allmendgütern, Schreibmaterialien, Wacht, und Frohnfreiheit und dergleichen. Die Belohnung soll so bestimmt werden, daß der Erwählte die Stelle gern annimmt, indem er zu deren Annahme nicht gezwungen werden kann. s. S. 2. An manchen Orten hat er auch ein Zählgeld (Lantieme) anstatt Belohnung, jedoch nur von demjenigen Geld, das als Einkommen gilt. Ferner hat er für Geschäfte eine gewisse Tagsgelühr anzusprechen, welche durch die Tag-, Sportel- und Stempelordnung zum Theil bestimmt ist, oder bey seiner Ernennung zum Verrechnungsdienst neu bestimmt wird. Eine Gehaltsvermehrung oder Verminderung oder Einführung eines neuen Gehalts kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen. (G. D. S. 19. 128. 135³. 151⁷.) Diese Genehmigung wird vom Amt erteilt (B. v. 17. Juli 1833 S. 3. Reg. Bl. 1833 Nr. 32.) Hat der Verrechner eine gewisse jährliche Summe (Aversum) für seinen Verrechnungsdienst, oder ein Zählgeld, z. B. 2 fr. per Gulden, dann kann er keine Tagsgelühren fordern, wenn sie ihm nicht daneben besonders gestattet sind. In letztem Fall darf er bei auswärtigen Geschäften, gleich einem Gemeinderathsglied, nemlich in andern Orten 1 fl. 12 fr. per Tag, und auf der Gemarkung seines Orts je nach der Größe seines fixen Gehalts, wenn solcher unter 30 fl. ist, 20 fr.; über 30 fl. bis 50 fl. täglich 10 fr.; über 50 fl. aber nichts anrechnen. In Privatangelegenheiten per Tag 40 fr. oder per Stunde 5 fr. (Tagord. v. 1807 Seite 95.) Das richtigste Maas des Zählgeldes für den Verrechner von den Gemeindseinkünften dürfte seyn, z. B. vom ersten 1000 fl. 4 pEt., vom zweyten 3 pEt., vom dritten 1000 2 pEt., und vom vierten und weiteren 1000 1 pEt. Von Einnahmsausständen erst wenn sie wirklich eingehen, von Kapitalheimzahlung nichts, ebenso von Ausständen, die in Abgang decretirt werden. Bey außergewöhnlichen Holz-

verkäufen, Liegenschaftsverkäufen würde $\frac{1}{2}$ fr. bis 1 fr. per Gulden besonders stipulirt.

Ist der Gemeinderechner zugleich Mitglied des Gemeinderaths (s. S. 2.), dann hat er seinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgebühren und für sonstige Dienstleistungen seine Gebühr, wie ein anderes Gemeinderaths-Mitglied anzusprechen.

§. 18.

Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindevorrechners.

Derselbe kann nach §. 127. der G. D. in Gemeinden unter 3000 Seelen zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn, und hat deßfalls seinen Antheil an den Gewähr- und Erkenngeldern, wie jedes andere Glied des Gemeinderaths, auch seinen Sitz in der Kirche gleich den andern Gemeinderathsgliedern. Er ist daher in allen Geschäften und Vorkommenheiten als Gemeinderathsglied anzusehen. Früher war der Gemeindevorrechner verpflichtet, die Frohnden anzuzusagen, die Listen über die Frohndleistungen zu führen, damit sie am Ende des Jahrs unter den Frohndpflichtigen ausgeglichen werden konnten. Von diesem Geschäft ist der Gemeindevorrechner durch den §. 69. der G. D. befreit, indem ein Mitglied des Gemeinderaths ein Verzeichniß über die geleisteten Frohnden zu führen beauftragt werden soll.

Die Güterbau- und Jagdfrohnden, die Amts- oder Gerichtsfrohnden, und die Landesfrohnden, nemlich Chaussee-, Flußbaufrohnden, Frohnden zu Staats- und Kanzley-Gebäuden, die früher bestanden haben, sind entweder aufgehoben oder abgelöst; nur noch die Gemeindefrohnden und die Nothfrohnden, z. B. bey einer Wassers- oder Feuersnoth sind nicht aufgehoben. Zu Nothfrohnden ruft schon das innere Gefühl einen Jeden; denn wer wird nicht das Leben eines Menschen retten, wenn er kann; wer wird den Hausrath, das Vieh &c. einer Familie bey einem Brand nicht retten, wenn er kann? — Nothfrohnden sind also keine eigentliche Frohnden (Herrendienste), sondern vielmehr

Dienste, welche die Religion verlangt, wenn sie sagt: „was du willst, das dir die Leute thun sollen, das ihue ihnen auch.“

Hat der Gemeindevorreehner das Schulgeld, oder statt dessen Naturalien für den Schullehrer, nach der Verord. v. 5. Juli 1809, Reg. Bl. 9. Nr. 29., einzuziehen, dann ist von diesem Nebengeschäft nichts in die Gemeindevorreehnung zu bringen, außer der Einzugsgebühr, welche die Gemeindevorreehnerkasse zu leiden hat. Carlsruher Anzeige-Blatt 1811. Nr. 48.

§. 19.

Entlassung des Gemeindevorreehners.

Ist der Gemeindevorreehner nur auf bestimmte Jahre gewählt, dann hört mit dem Umlauf dieser Jahre sein Dienst auf, sobald er seine letzte Rechnung gestellt hat, und richtig befunden wurde, worüber ihm ein Erledigungsschein vom Amtsrevisorat zugefertigt wird. Wenn er auch diesen Erledigungsschein hat, so ist er dennoch wegen später entdeckten Unrichtigkeiten noch zehn Jahre verantwortlich, nach L. R. G. 475. Aber auch während der Verwaltung kann ihm die Verrechnung nach G. D. S. 127. abgenommen werden, nemlich:

- a) wenn er eines Verbrechens mit Wahrscheinlichkeit beschuldigt wird (G. D. S. 21.);
- b) wenn er dienstunfähig ist;
- c) wenn er wegen falschem Zeugniß, Marktstein-Verrückung u. dgl. bestraft wurde;
- d) wenn er des Ehebruchs oder größerer Verbrechen überwiesen ist (G. D. S. 22.);
- e) wenn er in Vermögenszerfall geräth (G. D. S. 25.).

Wegen Willkührlichkeit im Dienst, wegen Nachlässigkeit und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörde werden zuerst Verweise ertheilt, dann Verweise mit Androhung der Dienstentlassung, und wenn dieses nicht fruchtet, wird die Entlassung und zwar von der Kreisregierung ausgesprochen. (Verord. v. 17. Juli 1833. S. 3. lit. c. Reg. Bl. 1833. Nr. 32.)

Wenn eine der vorgeannten Vergehungen des Verrechners eintritt, dann kann weder der Gemeinderath allein, oder mit Zustimmung des Ausschusses, ihm das Amt einstweilen abnehmen, noch viel weniger ihn des Dienstes entlassen; sondern, wenn dergleichen Fälle eintreten, hat der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses, mit Anführung der Gründe, den Antrag auf Suspension (einstweilige Geschäftsabnahme) oder Dienstentlassung, den Antrag bey dem Bezirksamt zu machen. (G. D. S. 135 ¹.) Stirbt der Verrechner, dann sind vom Bürgermeister, im Fall das Amtsrevisorat oder einer seiner Subalternen nicht anwesend ist, unter Zuzug des Rathsschreibers, als Protocollführers, die Siegel anzulegen, besonders auf das Gemeinds-Eigenthum. Sind Minderjährige, Abwesende, Mundtode unter den Erben, dann ist zur Siegelanlegung auch der Zuzug des Waisenrichters, dieser Personen wegen erforderlich.

§. 20.

Aufbewahrung der gestellten, revidirten und berichtigten Gemeinds-Rechnungen.

Wenn die Originalrechnung revidirt und die Bemerkungen (Notaten) darüber beantwortet und die Rechnungsbefehde vom Amtsrevisorat gegeben sind, auch der Verrechner eine Abschrift der Rechnung in Händen hat, dann wird die Originalrechnung mit den Beilagen nicht länger bey dem Amtsrevisorat aufbewahrt, als sie zu Nachweisungen nöthig ist, oder bis alle Gegenstände rein erledigt sind. Ist dieses geschehen, dann kann die Originalrechnung mit den Beilagen und dem Abrechnungsbuch dem Gemeinderath des betreffenden Orts zur Aufbewahrung gegen Empfangsschein übergeben werden, indem das Amtsrevisorat sie länger aufzubewahren nicht schuldig ist. (Kreisregierungs-Beschluß des Mittelrheins vom 29. April 1834. Nr. 9601. Manuscript.) Die berichtigte Rechnung wird dann in der Gemeinde-Registratur sorgfältig aufbewahrt und in das Inventarium der Gemeinde eingetragen.

Bemerkung. Zweckgemäß wäre es, wenn auch eine Abschrift der Rechnung bey dem Amtsrevisorat zurückbehalten würde, weil dasselbe öfters in den Fall kommt, sowohl dem Bezirksamt als der Kreisregierung Auszüge aus denselben zu fertigen. In Rheinbayern z. B. werden von jeder Gemeindefrechnung drei Ausfertigungen besorgt, wovon eine mit den Beslagen der Gemeinde, die zweite dem Landcommissariat, und die dritte der Regierung übergeben wird. Es wäre gar leicht möglich, daß die zwei Exemplare, das eine in der Gemeindefregistratur, das andere bey dem Verrechner durch Brand, Krieg ic. verloren gingen, dann hätte man nichts mehr.

Beilagen.

Beilage Nro. 1.

Abrechnungsbuch.

Nro. 1. Heinrich Hofmann, Gemeinderathsglied.

Schuldigkeit.	fl. fr.		Zahlung daran.	fl. fr.	
Außstand von vorm Jahr . . .	6	27	den 6. Juni baar	5	12
Ackerzins im Loch aus Nro. 6.	3	57	den 14. August ditto	2	42
Grasgeld im Brenner aus Nro. 18.	5	6	mit Befoldung als Wald- aufseher	12	—
Für 200 Wellen aus dem Bruchwald	6	12	mit einem Diätensettel v. 7. May 1834	17	50
Kapitalzins den 7. July 1834 von 200 fl.	12	—	mit einem weitem Diäten- zettel v. 22. März 1835.	—	48
Umlage den 17. July	—	30	den 12. März 1835 zahlte baar	1	21
Ihm baar gegeben auf Diäten den 6. Septbr.	8	—		—	39 53
	—	42 12	Rest hienach —: 2 fl. 19 fr.		
			Hofmann ist gestorben, die- ser Außstand aber seinem Sohn, Abrechnungsbuch Nro. 2. laut Verweisung zugekommen, wird daher hier gut geschrieben mit Rest demnach	2	19
			0	—	42 12

Abrechnungs-Buch.

Nro. 2. Johannes Hofmann.

Schuldigkeit.	fl. fr.		Zahlung.	fl. fr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Ausstand	—	—	den 12. July 1834 baar . .	4	48
Bürgergeld	3	30	den 30. Sept. desgl. . . .	2	19
Ferner für einen Feuereimer	1	12	Bergütung für ein in der		
Ausstand für seinen Vater			Gemeindsfrohn verun-		
Nro. 1. laut Verweisung .	2	19	glücktes Pferd laut amtl.		
Wiesenzins in der Lach . . .	14	13	Schreibens	30	—
Strafe wegen Nichterscheinen				—	37
auf dem Rathhaus	1	30	—: Hat demnach zu gut		7
ditto wegen Schadenlaufen			oder Bevor		
seiner Gänse	—	24	—: 13 fl. 4 fr.		
Für ersteigerte alte Dielen von			Welche ihm ins neue Ab-		
der Brücke	—	49	rechnungsbuch als Bever		
—: 23 57			unter Zahlung zu schreiben.		
			Daß diese Abrechnung		
			richtig		
			T. Johannes Hofmann.		

Ann. 1) Der Buchstab T. vor diesem Namen heißt: testirt, auf deutsch: beurkundet.

Ann. 2) Wäre der Johann Hofmann so viel im Rest geblieben, dann setzte man: Rest 13 fl. 4 fr. Derselbe verspricht binnen sechs Monaten Zahlung, oder Verzinsung vom 1. Juni 1834 an. N. den 7. August 1834.

T. Johannes Hofmann.

Ort Friedrichsthal.

Geld = Tagbuch oder Journal

des

Gemeindsverrechners Heinrich Fleischer

am 1sten Juni 1834 bis dahin 1835.

Regeln für den Verrechner.

- 1) Der Verrechner nimmt zu einem Tagbuch im Anfang des Rechnungsjahres, je nach Bedarf sechs bis zehn Bogen von dem mit Linien bedruckten Papier in der Steindruckerei; oder, wenn er will, kann er mit Tinte die Linien und Ueberschriften selbst machen. Zieht sich aber alsdann Linien mit Bleistift, damit die Zeilen gerade werden. Für die Einnahmen bestimmt er etwas weniger als für die Ausgaben. Die Blattseiten werden mit dem betreffenden Wort (Einnahme oder Ausgabe) oben überschrieben.
- 2) Alle baare Einnahmen und alle baare Ausgaben müssen hier eingetragen werden, wie sie vorkommen.
- 3) Die Einnahmsposten, so wie die Ausgabsposten, werden jede für sich fortlaufend numerirt.
- 4) Der Verrechner muß jeden, der ihm zahlt, quittiren, und von jedem, dem er zahlt, sich Quittung geben lassen.
- 5) Bezahlt Jemand etwas, dessen Schuld nicht in dem Abrechnungsbuch steht, so wird des Bezahlers Name und die Summe in das Tagbuch unter Einnahme geschrieben, auch für was er das Geld bezahlt habe. Auf die Beilage wird bloß die Nummer des Tagbuchs gesetzt.

- 6) Bezahlt einer an seiner Schuld, die in dem Abrechnungsbuch auf Schuldigkeit steht; so wird das Bezahlte bei seinem Namen in das Abrechnungsbuch unter Zahlung geschrieben. Zum Beispiel so: den 6. May 1834 baar 9 fl. 5 fr. In das Tagbuch kommt unter die Einnahme, der Name und die bezahlte Summe, auch die Nummer des Abrechnungsbuchs wird in dem Tagbuch zwischen die dazu bestimmten Linien gesetzt.
- 7) Bezahlt einer an seiner Schuldigkeit mit einem Verdienst- oder Diätenzettel, so schreibt man die Summe in das Abrechnungsbuch unter Zahlung, z. B. mit Verdienstzettel vom 8. May 1834. 8 fl. 6 fr. Die Abrechnungsbuch-Nummer schreibt man auf die Seite des Zettels. Sind mehrere Personen auf diesem Zettel, die etwas verdient haben, so schreibt man eines jeden Verdienst in das Abrechnungsbuch und setzt die Nummer des Abrechnungsbuchs auf den Zettel neben die Namen. In das Tagbuch kommt nichts, weil hiebei kein Geld eingenommen und keins ausgegeben wird.
- 8) Bezahlt der Verrechner eine Gemeindschuld, die nicht im Abrechnungsbuch steht, als Kapitalzins, Amtssporteln, so schreibt er das Bezahlte in das Tagbuch in Ausgabe und setzt auf die Quittung die Nummer des Tagbuchs. Zahlt er an solchen Posten etwas auf Abschlag, so macht er es ebenso. Hat Jemand ein Guthaben im Abrechnungsbuch, und der Verrechner zahlt daran oder er schießt einem Arbeiter auf Verdienst etwas vor, so kommt das Bezahlte in das Abrechnungsbuch unter Schuldigkeit, und in das Tagbuch unter die Ausgaben und setzt die Abrechnungsbuch-Nummer dazu.
- 9) Bekommt der Rechner eine Einnahms-Beilage, z. B. über Güterzins, Holzerlös, der nicht sogleich eingeht, so schreibt er das Schuldige dem Betreffenden unter Schuldigkeit ins Abrechnungsbuch. Bekommt er eine Ausgabebeilage, z. B. einen Taglohnszettel, der von ihm nicht baar bezahlt wird, so kommt der

- Betrag einstweilen in das Abrechnungsbuch unter Zahlung, wie in Ziffer 7 steht.
- 10) Der Kassenvorrath in letzter Rechnung kommt in das Tagbuch unter die Einnahme, der Bevor oder des Rechners Guthaben unter die Ausgabe.
- 11) Das Datum oder der Monatstag wann eine Einnahme oder Ausgabe geschehen ist, wird im Tagbuch beigefügt. Die Rubrik: Blatt der Rechnung, geht bloß den Rechnungssteller an. Ist eine Seite voll geschrieben, so wird sie zusammengerechnet. Wenn der Rechner die Ausgaben mit den Einnahmen vergleicht, so muß soviel Geld in der Kasse seyn, als die Einnahme höher ist wie die Ausgabe. Auf diese Art kann der Rechner immer selbst sehen, wie er steht. Wenn die Jahresrechnung gestellt ist, so muß der Kassenvorrath oder der Bevor in der Rechnung, mit dem des Tagbuchs harmoniren. Ist dieß nicht der Fall, so ist in einem oder dem andern gefehlt; dieser Fehler muß dann aufgesucht werden.

Ord- nungs- Nro.	Monats- tag.	E i n n a h m e.	Nro. des Abrech- nungsbuchs.		Blatt der Rechnung.
			fl.	fr.	
1.	May 5ten	Franz N. der vorige Rechner hat mir baar übergeben .	200	—	—
2.	7ten Juni	Johann Herbst für 3 Klaf- ter Holz	15	8	59
3.	6ten	Friedrich Nau, Kapitalzins	6	12	126
4.	8ten	Peter N. Graßgeld . . .	7	—	12
5.	15ten	Fritz N.	12	6	36
6.	20ten	Paul N. von N. für Wellen	27	—	—
7.	29ten Juli	Umlagen laut Register . .	70	2	—
8.	1ten	Carl N. Bodenzins . . .	—	7	62
9.	6ten	Jakob N.	10	—	3
10.	27ten	Joseph N. Strafe . . .	1	—	—
		Ganze Einnahme . . .	348	35	
		Die Ausgabe besagt . .	310	41	
		Mithin Cassenvorrath .	37	54	
<p>Abgeschlossen den 1ten Juni 1834.</p> <p align="right">Verrechner N.</p>					

Ord- nungs- Nro.	Monats- tag.	A u s g a b e.	Blatt der Rechnung		Nro. des Rechnungs- buchs.
			fl.	fr.	
1.	May 12ten	Peter Storck, Maurer, auf Handwerks = Verdienst, abschläglich	11	34	134
2.	24ten	Philipp Hess, Taglohn, laut Zettel	5	7	—
3.	25ten Juni	Jakob N. auf Abschlag . .	50	—	16
4.	2ten	Peter N. Zins	20	—	—
5.	6ten	Carl N. Holzmacherlohn . .	10	—	—
6.	12ten	Ludwig N. Zins	80	—	—
7.	15ten	Albert N. für Dielen . . .	10	—	—
8.	18ten Juli	Franz N. für Papier	2	—	—
9.	2ten	Steuer, laut Quittung . . .	100	—	—
10.	6ten	N. N. für Ziegel	10	—	—
11.	16ten	N. N. auf Gebühren	12	—	18.
		Ganze Ausgabe	310	41	
		Verrechner N.			

1834.	Ort . . . Tagbuch über die Gemeindecinnahme vom 1. Juni 1834 bis dahin 1835, geführt durch Rathschreiber N.	Einnahme	
Decbr. 6ten	Nro. 1. Die Frischlach = Wiesen wurden auf 6 Jahre von Martini 1834 bis 1840 öffentlich ver- steigert, mit der Bedingung, das Pacht- geld alljährlich auf Martini zu bezahlen, welches beträgt Den Empfang des Registers T. Verrechner N.	fl.	fr.
1835 Januar 2ten	Nro. 2. Das Reifig im Auwald wurde heute verstei- gert, auf Georgy 1834 zahlbar, und dar- aus erlößt Den Empfang des Steigerungsregisters T. Gemeinbrechner N.	54	15
März 28ten	Nro. 3. Wurden 200 Klafter Holz im Auwald, vor dem Abführen zahlbar versteigert. Der Er- löß ist	1000	=

Formular zu einem Handschein bei Kapitalausleihungen.
(Nach S. 16.)

H a n d s c h e i n.

Der Unterzeichnere verspricht dem N. N. zu N. ein Kapital von Einhundert Gulden auf erste Hypothek aus der hiesigen Gemeindskasse unter folgenden Bedingungen gegen einzuliefernde Pfandurkunde mit doppeltem Verlag oder Pfandwerth, auf pfandfreie Liegenschaften, die zugleich reines Eigenthum der Schuldner sind, zu leihen:

- 1) Muß der Zins zu fünf, (zu vier, zu vier ein halb) vom Hundert alljährlich auf die Verfallzeit bezahlt werden.
- 2) Muß die Ehefrau des Schuldners, im Fall er verheirathet ist, die Sammtverbindlichkeit übernehmen, und auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht an die Pfandstücke Verzicht leisten.
- 3) Sind die Pfandstücke Erb- oder Zinslehen und dergl., dann muß zugleich die Genehmigung des Erblehns Herrn in Original oder beglaubter Abschrift beigebracht werden.
- 4) Wenn der Schuldner eine Pflugschaft hat, dann muß diese durch besondere Liegenschaft gedeckt seyn, worüber ein Zeugniß vom Gemeinderath verlangt wird, und wenn er keine hat, dann ist deßfalls ein Urtestat vom Waisengericht beizubringen. Ebenso wenn er seinen eigenen Kindern aus einer früheren Ehe Gleichstellungsgelder schuldig wäre, entweder daß sie gedeckt sind, oder daß er ihnen nichts schuldig ist.
- 5) Dieser Handschein gilt von heute an auf 14 Tage.

N. den 12. Mai 1835.

Gemeinderechner
N. N.

Rechtsübertragung zu §. 16.

(Wenn z. B. der Gemeindsverrechner sich eine Pfandurkunde übertragen läßt.)

Von dem Gemeindsverrechner N. N. habe ich Unterzeichneter den Werth dieser, von Peter N. zu N. ausgestellten Pfandurkunde mit Einhundert Gulden, nebst Zins vom 6. Mai 1834 bis heute, aus der Gemeindskasse baar erhalten, und übertrage sie seiner Verrechnung mit allen Rechten, wie ich solche besessen habe. Urkundlich meiner Unterschrift.

N. den 1. April 1835.

Jakob N.

Formular zu §. 16.

Ueber den Inhalt einer Vormerkung und Bekanntmachung nach einer Kapitalübertragung an einen neuen Gläubiger, von der Pfandschreiberei ausgestellt, z. B.

Nach unserem Unterpfandsbuch Band II. Nr. 36 S. 98 ist der hiesige Bürger Peter N. dem Jakob N. ein Kapital von 100 fl. schuldig. Nach vorgelegter Rechtsübertragsurkunde (Cession) vom 1. April dieses Jahrs, ist der dormalige Eigenthümer dieser Kapitalforderung die Gemeindskasse zu N., welches an dem Rande obgedachter Seite unseres Pfandbuchs vorgemerkt wurde; dem Schuldner Peter N. ist diese Cession, laut seiner Unterschrift hier und im Pfandbuch, bekannt gemacht worden, welches bezeugen.

N. den 6. April 1835.

T. Schuldner Peter N.

Orts-Pfandschreiberei.

T. Bürgermeister N.

vd. Rathschreiber N.

An das Bürgermeistereamt N.

Der Bürger N. N. daselbst ist zur hiesigen Gemein-
 kasse ein Kapital von . . . fl. . . kr. schuldig. Nach der
 Amtsrevisorats-Verweisung vom hat dessen
 Sohn N. N. diese Schuld in der Theilung bekommen. Wenn
 dieser nachweist, daß er sämtliche Pfandstücke im Loos
 erhalten hat, und seine Ehefrau, im Fall er verheirathet
 ist, die Sammtverbindlichkeit übernimmt, und Verzicht auf
 ihr gesetzliches Vorzugsrecht an die Pfandstücke leistet, auch
 darüber eine Amtsrevisorats-Urkunde, oder eine neue Pfand-
 urkunde binnen drei Monaten beibringt, dann will ich ge-
 dachten Sohn als Schuldner annehmen; widrigenfalls ist
 das Kapital aufgekündet in drei Monaten heimzuzahlen.
 Ich bitte um baldige Benachrichtigung hierauf.

N. den

Gemeinsverrechner
N. N.

Beilage Nro. 8.

Zinsquittung.

Der Friedrich N. zu N. zahlt durch seinen Sohn Peter
 N. den Zins vom 1. April 1834 bis 1835 aus dem Kapital
 von 600 fl., welches derselbe der hiesigen Gemeindegasse
 schuldig ist, mit

∴ Dreißig Gulden —

Den baaren Empfang beschein.

N. den

Gemeinsverrechner N.

Q u i t t u n g

über

— 50 fl. 30 kr. schreibe: Fünzig Gulden dreißig Kreuzer, welche Johannes Heß von Karlsdorf baar an mich bezahlte, für 9 Klafter Holz, die er aus unserm Gemeindswald empfangen hat.

Friedrichsthal den 25. Juli 1834.

Gemeinds-Verrechner Laubmann.

Q u i t t u n g für Kapitalzins.

Peter Becker von Hochstetten zahlte mir heute von den 400 fl. Kapital, welche er hiesiger Gemeinde schuldig ist, den Zins vom 1. März 1833 bis dahin 1834 mit 24 fl., schreibe: Vier und zwanzig Gulden.

Friedrichsthal den 12. April 1834.

Den baaren Empfang bescheinigt
Gemeindsverrechner Walter.

Q u i t t u n g über ein bezahltes Kapital.

(Auf den Schuldschein geschrieben.)

Daß ich die ganze vorstehende Kapitalsumme mit sechs-
hundert Gulden, über welche dieser Schuldschein ausgestellt
ist, nebst Zins bis heute mit vier und zwanzig Gulden 12
Kreuzer vom Gemeinds-Verrechner Walter dahier baar em-
pfangen habe, bescheinigt mit der Bemerkung, daß die Lö-
schung dieser Schuldurkunde im Pfandbuch hiemit bewilligt
werde.

Friedrichsthal den 1. Mai 1834.

Philipp Bender.

V e r z e i c h n i s s

was ich Unterschriebener an Maurer-Arbeit für hiesige
Gemeinde gefertigt habe, im Jahr 1834.

Mai	Das Rathhaus geweißelt innen und außen, und das Dach auf der Abendseite umgedeckt:	605	fl.	fr.
	Meister, den 4ten, 6., 8., 12. à 44 fr.	5	3	40
	Gesell, den 4ten, 5., 6., 9., 10, 12. à 42 fr.	6	4	12
	Jung, den 4ten, 5., 10, 11. à 24 fr.	4	1	36
Juli	Das Schulhaus geweißelt, die Staffel an der Hausthür frisch gelegt, und das Ramin reparirt:			
	Meister, den 16ten und 17ten	1	—	44
	Zwei Gesellen, den 16ten und 17ten	4	2	48
	Jung, den 17ten	1	—	24
Hochstetten den 23. Dec. 1834.		Summa	13	24
Heinrich Klapper.				
Materialien aus dem Gemeinds-Magazin				
		zum Rathhaus.		zum Schulhaus.
1 Ohm Kalk.				6 Kübel Kalk
2 Wägen Sand.				29 Stück Raminsteine.
600 Stück Blattziegel.				
T. Klapper.				
Die Richtigkeit dieses		Den Empfang mit		
Zettels.		Dreizehn Gulden 24 fr.		
T. Gemeindsbauauf-		am 2. Mai 1835.		
seher N.		T. Klapper.		
Vorstehende Dreizehn Gulden 24 fr werden auf				
die Gemeindskasse in Ausgabe decretirt.				
N. den 3. Jan. 1835.				
T. Gemeinderath				
N. N.				
N. N.				
Anmerk. Könnte der Klapper nicht schreiben, und				
macht wie Seite 28 steht, sein Handzeichen.				
Derjenige, der das Handzeichen beglaubigt, setzt				
dann darunter: Klapper hat die 13 fl. 24 fr. in				
meiner Gegenwart empfangen und sein Hand-				
zeichen selbst gemacht.				
Hochstetten den 2. Mai 1835.				
T. Kronenwirth Schwall.				

T a g b u c h

über das

Gemeinds-Magazin vom 1. Juni 1834 bis dahin 1835.

Datum	Einnahme.	Heu.	Stroh.	Brennholz.	Dielen.	Latten.	Breitziegel.	Hohlziegel.	Bodennägel.	Lattnägel.	Pechfackeln.
	Etner.	Bund.	Rfstr.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Juni 1ten	16	50	16	60	30	100	12	100	300	3	
25.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	1
	Vorrath vom vorigen Jahr. Von der Fleckenwiese einge- gethan										
	Vom Ziegler Herbst erkaufte										
	66	50	16	60	30	600	12	100	300	3	
	Summe Einnahme:										
	60	50	6	4	30	50	12	50	100	3	
	Die Ausgabe besagt										
	6	—	10	56	—	550	—	50	200	—	
	Bleibt Vorrath auf 1. Juni 1834 Magazins-Aufseher Friedrich Lang.										

T a g b u c h
über das

Gemeinds-Magazin vom 1. Juli 1833 bis dahin 1834.

Datum.	Ausgabe.	Feu.	Stroh.	Brennholz.	Stfr.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.	Stüdt.
12ten Juli	Befolgung dem Schullehrer	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17ten Septbr.	Auf die Rheinwache	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19ten	Zum Sirtenhans	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In den Farenfall	60	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Ausgabe:	60	50	6	4	30	50	12	50	100	—	—	—	—	3

B e m e r k u n g.

Nach §. 43. der Gemeinde-Ordnung ist über alle Verhandlungen, welche dem Gemeinderath vorkommen, ein Rathsprotokoll (außer dem Tagbuch, das der Rathschreiber nach §. 129. der Gemeinde-Ordnung zu besorgen hat) zu führen, worin alle Verhandlungen des Gemeinderaths vom Rathschreiber eingetragen werden, und das darnach alle anwesende Rathsglieder unterschreiben. Wenn ein Umstand, wie in §. 8. gedacht ist, eintritt, dann ist der Eintrag in das Rathsprotokoll nach folgender Form zu machen, z. B.:

Sitzung des Gemeinderaths zu Spöck

am 7. Februar 1835.

Gegenwärtig:

Bürgermeister Hofbeinz.

Gemeinderath Romermacher.

„ Fözner.

„ Paulus.

Der Gemeinerechner N. zeigt an, daß er zu Bestreitung des Anbaues am Schulhaus einen Vorschuß von 100 fl. nöthig habe und erbötig sey, solchen aus seinem Vermögen zu leisten.

B e s c h l u ß.

Der Verrechner wird vermittlest Abschrift ermächtigt, diese 100 fl. vorzuschießen, solche in seinem Journal und in der Rechnung zu vereinnahmen, und sich dieselben aus den zunächst eingehenden Geldern zu ersetzen.

Unterschrift aller anwesenden Rathsglieder.

N. N.

N. N.

vdt. Rathschreiber Philipp.

Abschrift dem Verrechner
zugefertigt.

T. Rathschreiber N.

Rubriken einer Gemeinds-Rechnung.

Die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde kann man in drei Hauptabtheilungen bringen, nemlich: 1) Wertschlagungsposten, welche die Gemeindskasse weder ärmer noch reicher machen, z. B. Geld in Liegenschaft verwandelt. 2) Ertrag des Gemeindsvermögens und von Berechtigungen, z. B. Standgeld von Märkten, Bürgerantrittsgeld. 3) Zufällige Einnahmen und Ausgaben. Folgende Rubrikenordnung, was Ertrag und Aufwand betrifft, ist durch die Verordnung über die Aufstellung der Gemeindsbedürfnis-Boranschläge vorgeschrieben. Der zweite Theil wird das Nähere enthalten.

Einnahme.

- I. Kassenvorrath (was nemlich nach der vorjährigen Rechnung in der Kasse war).
- II. Abhörzuschlagsposten.
- III. Guthaben der Kassegläubiger (wenn Forderungen nach dem Abrechnungsbuch nicht bezahlt wurden, die Forderungszettel aber in Rechnungsausgabe stehen).
- IV. Ausstände (nemlich Einnahmehausstände, welche in der vorgehenden Rechnung als nicht eingegangen in Ausgabe kamen).
- V. Zurückerhaltene Kapitalien.
- VI. Aufgenommene Kapitalien.
- VII. Ersatzposten und vom Vorschuss auf Wiederersatz.
- VIII. Erlös aus verkaufter Liegenschaft.
- IX. Erlös aus verkauftem fahrenden Vermögen, aus Faselvieh, Dung, abgängigen Geräthschaften.
- X. Ertrag der Liegenschaften und Grundgefälle.
 - 1) von Gebäuden und Gewerbsseinrichtungen (Mühlen, Ziegelöfen, Gemeindsbacköfen etc.).
 - 2) von Aeckern, Pachtzins, Selbstbau.
 - 3) von Wiesen, Pachtzins, Graserlös.
 - 4) von Weingärten.

- 5) von Obstgärten und Baumpflanzungen (Erlös aus Obst und abgängigen Obstbäumen).
- 6) von Waldungen und andern Holz tragenden Plätzen, Bau-, Brenn-, Handwerks-, Holländer-Holz, Wellen, Faschinen, Weiden, Schadenersatz bei Waldfreveln, Erlös aus Gras, Buchlen, Eichen, Waldsaamen, Waldsehlungen, Theerschwellerei, Eckeriggeld, Pappelbaumschule).
- 7) von Weidplätzen.
- 8) von Steinbrüchen, Kies-, Leimen-, Sand-, Torf-Gruben, Bleich-, Zimmer-, Wasen-Plätzen, Dungplätzen, Brechlochzins, Straßenkoth.
- 9) von Grundgefällen (Boden-, Erblehnzins, Zehnten).
- 10) vom Allmendgut (das unter den Bürgern vertheilt ist, Heimfall bis zur neuen Vertheilung).

Ertrag aus fahrendem Vermögen.

- 1) Kapital- und Verzugszinsen.
- 2) Kellierzins.

XII. Ertrag aus besondern Berechtigungen und Anstalten.

- 1) Flößerei und Schiffahrt.
- 2) Jagden und Fischereien.
- 3) Schäferei und Schaafpferch.
- 4) Märkten, Lagerhaus, Kaufhaus, Standgeld von Märkten.
- 5) Waggebühren von Hanf, Tabak ic.
- 6) Eichenstalten.
- 7) Weg-, Pflaster-, Brückengeld.
- 8) Hundstagen.
- 9) Strafen.
- 10) Bürgerrechts-Antrittsgelder.
- 11) Bürgerallmend-Einkaufsgeld.
- 12) Beibehaltung des Bürgerrechts.
- 13) Ersatz für nicht geleistete Hand- und Fuhrdienste.
- 14) Detrouigefälle (Verbrauchssteuer).

XIII. Kriegskostenersatz, und von außerlandsgehendem Vermögen, à 3 Prozent.

XIV. Umlagen.

- 1) auf die Gemeinds- und Markungsgenossen, dann
- 2) Umlagen zu besondern Zwecken, zum Vortheil bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Güterbesitzern ic., oder um Nachtheil abzuwenden. Hieher gehören: Ortsbeleuchtung, Feldhut, Wiesenwässerung, Maulwurffang, Waldhut, Faselvieh, Hirtenlohn, Bürgergabbolz-Aufmachen ic. zur Wertschlagung der Ausgabe für dergleichen Gegenstände.

Ausgabe.

- I. Bevor des Rechners.
- II. Abhörbelegposten.
- III. Guthaben der Kassengläubiger (nach voriger Rechnung).
- IV. Ausstände (nach dem Abrechnungsbuch).
- V. Abbezahlte Kapitalien.
- VI. Ausgeliebene Kapitalien.
- VII. Ersatzposten und Vorschuß auf Wiederersatz.
- VIII. Für erkaufte Liegenschaft, und Aufwand auf ganz neue (Haus-, Stall-, Scheuer- ic.) Bauten, Bauüberschläge. (Bloße Reparaturen kommen unter Ziffer X.)
- IX. Für erkaufte Fabrick und deren Unterhaltung im Allgemeinen. (Orgel, Uhr, Glocken, Kirchen-Fubau, und solcher Gegenstände, welche zu keiner besondern Rubrik, oder zu einem besondern Zweck gehören.)
- X. Auf Erhaltung und Benutzung der Liegenschaften.
 - 1) Gebäude und Gewerbsseinrichtungen, Gemeinds-, Schul-, Wacht-, Kaufhäuser, Mühlen, Ziegelbrennerei, Thore- und Ringmauern; nemlich:
 - a) Handwerksverdienst.
 - b) für Baumaterialien.
 - c) Kaminfegerlohn, Beleuchtung, Brandkassenbeitrag.
 - d) Fuhr- und Handdienste.
 - 2) Auf Allmenden und Gemeindsgut.
 - a) Anblümung.
 - b) Feldmeß- und Steinsatzkosten.

- c) Torfstecherei, Eröffnung von Stein-, Sand-
Leimengruben.
- d) Obstbaumpflanzung.
- e) Feldbut- und Wässerungskosten, Bach- und
Grabensäuberung.
- f) Vertreibung der dem Feldbau schädlichen
Thiere (Maulwürfe, Raupen etc.).
- g) Almendvertheilungskosten.
- h) Fuhr- und Handdienste.

3) Auf Waldungen.

- a) Beförsterungs- und Huthkosten.
- b) Mess- und Steinsatzkosten.
- c) Waldsaamen, Waldanpflanzung.
- d) Theerschwellerei.
- e) Aushebung der Gräben in Walddistricten.
- f) Waldbrandkosten.
- g) Holzmacher- und Aufsegerlohn.
- h) Fuhr- und Handdienste.

XI. Grundlasten.

- 1) Beet-, Bodenzins, Erblebnzins.
- 2) Staatssteuer vom Gemeindegut.
- 3) Beitrag zu Bezirksschuldentilgungsumlagen und
zu Gemeindeumlagen.

XII. Passivkapitalzinse.

XIII. Lasten wegen der Einnahme von besondern Berech-
tigungen und Anstalten.

- 1) Flößerei und Schiffahrt.
- 2) Jagd und Fischerei.
- 3) Schäferei, Hirtenlohn, Pferchkosten.
- 4) Marktkosten (Frucht-, Vieh-, Krämermärkte),
Lagerhaus, Kaufhaus.
- 5) Eichenanstalten, Anschaffung der Eichmaasse etc.
- 6) Aufwand auf Weg-, Pflaster-, Thor-, Brücken-
Gelderhebung.
- 7) Anbringungsgebühr wegen Strafbezug.
- 8) Kosten der Octroi-Verwaltung.

XIV. Kriegskosten.

XV. Auf Kirchen- und Schulanstalten. Gehalt des

Pfarrers, Lehrers, Mesners, Abendmahlskosten, Kirchenmusik, Kirchenparamente, Schulbücher, Prämien, Visitationkosten, Spinn-, Näh-, Strickschulen, Schulgelds-Erhebung.

XVI. Orts- und Gemarkungs-Polizeykosten.

- 1) Sicherheitspolizey (Gehalt, Montur und Armatur der Polizeydiener, Tag- und Nachtwächter, Wachtstubenöl, Lichter, Pechkränze, Gefängnißkosten, Arrestantentransport, Führung des Nachtbuchs).
- 2) Gesundheitspolizey (Hebammenkosten, Badeanstalt, Seuchen, Krankheiten, Schutzpocken, Leichenhaus, Begräbnißplätze, Reinigung der Straßen und öffentlicher Plätze).
- 3) Armenpolizey (Unterstützung der Armen, Kranken, der unehelichen Kinder).
- 4) Feuerpolizey (Feuerschau, Löschgeräth, Ausbesserung der Feuersprizen, Kosten bey einer Feuersbrunst, Gebühren der Sprizen- und Fuhrleute).
- 5) Aufsicht auf Maas und Gewicht (Visitation, Anschaffung und Reparation dieser Geräthe, Verification der Maas und Gewichte).
- 6) Aufwand für Straßen, Brücken, Brunnen innerhalb des Orts (Handwerksverdienst, Straßenbeleuchtung, Wegweiser, Orientirungsstöcke).
- 7) Aufwand für Damm-, Fluß-, Brücken-, Wegbau außerhalb Orts (Ankauf von Grund und Boden hiezu, Materialien, Handwerksverdienst, Fuhr- und Handdienst).
- 8) Für Gemarkungsaufsicht, Feldhuc im Allgemeinen, Grenzberichtigung, Markstein, Verhofsstöcke, Augenscheinskosten.

XVII. Auf den Viehstand (Zucht- oder Faselvieh, Anschaffung und Unterhaltung, Hirtenlohn, Eckerichkosten, Führung der Fohlenliste, Viehbrunnen, Hörnerabschneiden).

XVIII. Aufwand wegen dem Amts- und Staatsverband (Freuden- und Trauerfeste für den Landesherrn,

Huldigungskosten, Landtagskosten, Conscription, Einquartierung, Amtsboten, Rüggericht, Bürgermeisterwahl, Rechnungsabhör).

XIX. Kosten der allgemeinen Verwaltung.

- 1) Besoldung oder Gehalt der Ortsangestellten, nemlich des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Gemeinderechners, des Rathschreibers ic.
- 2) Tagsgebühren derselben.
- 3) Rechnungsstellkosten.
- 4) Schreibmaterialien, Stempelpapier, Schreibgebühren.
- 5) Oeffentliche Blätter, als Regierungs- und Anzeigebblatt, Gesetzbücher.
- 6) Prozeßkosten, Tagen, Sporteln, Porto, Tag-, Boten-, Ausschellerlohn, wenn sie sonst keine bestimmte Rubrik haben.

XX. Abgang und Nachlaß.

Nachschrift.

Vorstehende Rubriken-Ordnung ist, wie Seite 90 bemerkt wurde, in drei Abtheilungen vorgetragen, nemlich: 1) Wettschlagungsposten. 2) Ertrag des liegenden und fahrenden Gemeindevermögens und der Rechte, z. B. Zinsen und sonstige Gefälle ic. in der Ausgabe, der Aufwand auf Erhaltung und Verwaltung des Gemeindefens. 3) Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

In Rheinbayern, wo die französische Einrichtung, soweit es passend war, beibehalten wurde, ist die Eintheilung folgende: 1) Außerordentliche Einnahme: Hierunter werden die Wettschlagungsposten verrechnet, als: Kassenvorrath von dem vorigen Jahre, Ausstände des vorigen Jahres, außerordentliche Holzhiebe, Veräußerung von Gütern und Mobilien, zurückerhaltene Kapitalien, Vorschuß-Ersatz. 2) Ordentliche Einnahme: worunter der Ertrag von dem Gemeindevermögen und von den Rechten gehört, als: Schadenersatz von Waldfrevel, Miethzins von Gebäuden, Pachtzins von Feldgütern, Erlös aus Gras, Naturalien, gewöhnlicher Waldertrag, Grundzins, Kapitalzins, Fischerei, Stein- und Torfbrüche, Bürgergeld, Schaafweide. Hierzu kommen noch die alljährlichen Auflagen, welche nicht aus den Gemeindevorkünften bezahlt werden,

als: Gehalt des Lehrers, des Feldschützen und Wiesenwässerers, Grundsteuer von Allmendgütern, Unterhaltungskosten des Faselviehs; endlich kommen die Umlagen zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben, (wenn nemlich die Einnahmen zu den Ausgaben nicht hinreichend sind, und daher eine Umlage überhaupt nöthig wurde).

Die Ausgaben theilen sich 1) in gewöhnliche Ausgaben, worunter verrechnet werden: Verwaltungskosten, Kanzleikosten, Kreisblätter, Botenlohn, Hebgebühren, Gehalt des Bauschaffners, Gemeinstdieners, Wegaufsehers, der Hebamme, Grundsteuer; Polizeiausgabe, als: dem Polizeidiener, Nachwächter, Feldschütz, Brandkassengeld, Feuerlöschgeräthe, Straßenbeleuchtung, Uhr und Glocken u. c. Ausgaben auf Waldungen, auf öffentliche Gebäude, Begräbnisplätze, Pflaster, Brunnen- und Wasserleitung, Brücken, Dämme, Wege, Bäche, Gräben, Baumpflanzung; Unterstützungen an Arme, auf öffentlichen Unterricht, Gottesdienst. Zum Schluß kommen die oben berührten jährlichen Auflagen, deren Betrag durch Umlagen wieder in Einnahme erscheinen muß. 2) in außerordentliche Gemeindegaben, welche zwar nach vorstehenden Rubriken eingetheilt werden, aber nicht unter die regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Ausgaben gerechnet werden können, sondern vielleicht in 10 bis 20 Jahren nur einmal vorkommen, als: Mobilienanschaffung in das Gemeindehaus, Absteinung der Gemeindsgüter, Gemeindsgebäude-Errichtung oder Kauf, Hauptreparaturen, Waldanpflanzung, neue Brunnen, Kapitalanlage, Guthaben des Rechners, ungiebige Einnahms-Ausstände (Nachlässe).

Diese kurze Uebersicht zeigt, daß das französische und rheinbayerische Gemeindegewesen dem hiesländischen die Waage hält, und daß dort jene Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile der Einwohner oder Besitzer zum Zwecke haben, besonders vorausgibt, und vermittelt Umlagsregister auch wieder besonders in Einnahme gebracht werden. Wer keine Feldgüter besitzt, darf nichts zur Feldhut beitragen; wer keine Wiesen hat, darf nichts zur Wässerung beitragen; wer kein Vieh hält, darf keinen Hirtenlohn bezahlen; also nur derjenige, der Vortheil von einer Anstalt hat, trägt bei.

Die Voranschläge der künftigen Jahres-Einnahmen und Ausgaben sind dort einfach, wie bei uns, jedoch ohne eine Rubrik zu übergehen was man hier thun muß, um keine Socialausgaben in die Reparation zu bringen. Der Beitrag der Markgenossen ermittelt sich dort ohne künstliche Berechnung; sie, die Markgenossen, dürfen nur nach Maas ihres Besitzstandes an jenem Aufwand beitragen, welcher ihnen Vortheil bringt oder Schaden abwendet.

Register.

(Die Ziffern zeigen die Seitenzahl an.)

- Abgangsdecreturen, 41.
Abhandlung der Forderungen, 35.
Abhör f. Rechnungs-Revision.
Abrechnungsbuch, 14. 19. 61. 67.
Abrechnungsbuch Formular, 74.
Abrechnungsbüchlein des Schuldners, 28.
Abrechnungstermin, 51.
Abschlagszahlung, 32.
Abschluß der Rechnungsbücher f. Rechnung.
Abschrift der Rechnung, 26. 51. 72.
Absetzung des Verrechners f. Vergehen.
Absolutorium f. Erledigung.
Ackerverlehnung f. Bestand.
Allmendgenuß, 37.
Allmend-Staatssteuer f. Steuer.
Allmendvertheilung, 37.
Amt f. Staatsgenehmigung.
Amtsrevisorat f. Rechnungs-Revision.
Anweisungen des Bürgermeisters, 50.
Attestation f. Rechnungsbeilagen.
Aufbewahrung der Obligationen f. Pfandurkunden.
Aufbewahrung der Rechnung, 72.
Auflegung, öffentliche, der Gemeinderrechnung f. Gemeinderrechnung.
Ausbesserungen an Gebäuden, 34.
Ausgaben überhaupt, 32.
Ausländer als Steigerer f. Bürgenstellung.
Ausländer, Bürgerannahme, 37.
Ausländerinnen, Bürgerannahme, 37.
Ausleihen der Gelder f. Kapital.
Ausmärker f. Marktgenossen.
Ausschuß, dessen Mannzahl, 10.
Ausschuß, größerer, 10.
— — Verpflichtung, 35.
Ausstände, Einflagung, 31. 35. 51. 62.
— — hindern Pacht und Kauf, 27. 61.
— — sind ohne Vorzugsrecht, 58.
— — Sicherung, 58.

- Ausstände-Verzinsung, 66. 67. 75.
Ausstockung f. Wald.
Ausstreichung der Caution f. Löschung.
Aversum, 69.
Backöfenausbesserung, 34.
Baukosten, 33. 34.
Baumaterialien, 34. 35. 43. 45.
Bausachen, 37. 39.
Beantwortung der Notaten f. Notatenprotokoll.
Bedürfnis-Stat f. Voranschlag.
Beilagen f. Rechnungsbeilagen.
Belohnung des Rechners f. Gehalt.
Berichte in Dienstsachen, 51.
Berufung an höhere Behörde, 36. 57.
Besoldung f. Gehalt und Gebühren.
Bestandvertragsachen, 30. 40. 60.
Bestich in Häusern, 34.
Bevor f. Guthaben.
Borgfrist, 67.
Brand, 40.
Brandkassengeld, 32.
Brennholz, 46.
Bücher-Abschluß f. Rechnungsbücher, auch Abrechnungsbuch und
Tagbuch.
Bürgerannahme, 37.
Bürgerbuch, 27. 30.
— Einkaufsgeld, 26. 37.
— Genuß Einkaufsgeld, 26. 37.
— Holzgaben, 27.
Bürgermeisterverpflichtung, 35.
— — Wahl, 11.
Bürgenstellung eines Ausländers, 27.
Bürgschaft, 27. 61. 64.
Capital f. Kapital.
Caution f. Sicherheitsleistung.
Cession f. Rechtsübertrag.
Conto f. Rechnungsbeilagen
Controll über Rechnungsführung f. Kontroll.
Decretur der Ausgaben, 32. 49.
— — Einnahmen, 29. 49.
Diäten f. Gebühren.
Diebstahl, 40.
Dienstentlassung, 71.
Dienstübernahme, 13. 62.
Dienstverrichtungen im Ort, 33.
Ehrenbürger, 10. 12.
Einbinden f. Rechnung.
Einkaufsgeld f. Bürgergenuß.
Einklagung der Ausstände f. Ausstand.

- Einnahmen, ständige, 27.
— — verbotene, 31.
— — überhaupt, 26.
- Einsassen, 10. 12.
- Einzug der Gemeindsgelder, 57.
- Einzugsregister, 15. 20.
- Empfangschein f. Quittung.
- Entlassung des Verrechners f. Vergehen.
- Erbschaftsschuld an die Kasse, 60. 84.
- Erledigungsschein, 71.
- Etat f. Gemeindevoranschlag.
- Executionsbefehl, 64.
- Fahrlässigkeit f. Schulden.
- Fahrnißverkauf, 38.
- Feldstülzer, 35.
- Fenster-Ausbesserung, 34.
- Feuersnoth, 70.
- Fleischschauer, 35.
- Forum des Rechnungswesens, 12.
- Formulare:
Abrechnungsbuch, 74. Geld-Tagbuch, 76. Tagbuch des Rathschreibers, 81. Handschein bei Kapitalanlagen, 82. Rechtsübertragung, 83. Anweisung eines neuen Schuldners, 84. Zinsquittung, 84. 85. Quittung über Kapital, 85. Handwerksconto, 86. Tagbuch für Materialien, 87. Gemeindeprotokoll, 89.
- Forstbeamte Gebühren, 28, 38.
- Freigebigkeitshandlung, 26. 38. 39.
- Frohndfreiheit, 69.
- Frohndregister, 70.
- Früchte-Verrechnung, 45.
- Gant eines Schuldners, 58. 64.
- Gebäude-Ausbesserung, 34.
- Gebühren des Bürgermeisters, 38.
— der Bezirksbeamten, 38.
— des Forstpersonals, 28. 38.
— des Gemeinderaths, 38.
— des Rathschreibers, 38.
- Gegenschein, 31.
- Gehalt der Gemeindebeamten, 32. 38. 68. 69.
- Geldabschätzung f. Münze.
- Geldausleihen f. Kapital.
— Einzug f. Einzug.
— Summe, mit Worten zu schreiben, 29.
— Tagbuch f. Tagbuch.
— Vorschuß des Verrechners, 27.
- Gemeinderäthe Verpflichtung, 35.
- Gemeinderechnung Aufbewahrung, 72.
— — Offenlegung, 54. 56.
— — Verkündigung, 54.
- Gemeinds-Ausschuß f. Ausschuß.

- Gemeinds-Baubeßen f. Bau.
— Frohnden, 70.
— gut-Verkauf f. Liegenschaften.
— gut-Vertheilung f. Allmend.
— Häuser f. Ausbesserung.
— büchlein f. Abrechnungsbüchlein.
Gemeindovoranschläge, 8.
Gemeinds-genossen, 8.
— gut-Vertheilung, 37.
— Inventarium, 48. 72.
— Lagerbuch f. Lagerbuch.
— Protokoll f. Protokoll.
— Prozesse f. Prozeß.
— Rechnung f. Rechnung.
— Rechnungsabschrift f. Abschrift.
— Umlagen f. Umlagen.
Gemeinds-Verrechner, 8.
— — dessen Absetzung, 71.
— — dessen Gehalt, 11. 68.
— — als Gemeinderathsglied, 11. 70.
— — dessen Verantwortlichkeit, 57. 58. 71.
— — Verpflichtung, 11. 35.
— — Wahl, 9. 12. 71.
Gemeindswald f. Wald.
Gesetzübertretung f. Strafe.
Grundherr, 63.
Grundstockvermögen f. Stockvermögen.
Guthaben des Rechners, 19. 65.
Güterverkauf f. Liegenschaften.
Güterverlehnung f. Bestand.
Handelsfrauen, 50.
Handschein wegen zugesagtem Kapital, 59. 82.
Handwerkszettel, 34. 44. 50. 86.
Handzeichen statt Unterschrift, 29. 50. 86.
Hausausbesserung f. Ausbesserung.
Hintersaßen, 7.
Holzhieb, 26. 36.
Holzrechnung, 46.
Holzverkauf, 27. 36. 46.
Jahr f. Rechnungsjahr.
Indigenats-Ertheilung, 37.
Inventarium f. Gemeinds-Inventarium.
Journal f. Tagbuch.
Juden, 8. 12.
— Bürgerannahme, 38.
— Schutzgeld, 8.
Kaminfegerlohn, 32. 34.
Kapitalanlage, 25. 58. 59. 65. 82.
— Aufkündigung, 60. 84.
— Aufnahme, 25. 37. 40.
— Uebergang auf einen Erben, 84.

- Kapital-Übertragung s. Rechtsübertrag.
— Zahlung, 20. 30. 32.
— Zins Vorzugsrecht, 58. 60.
— Zinszahlung, 32, 65, 85.
Kassenbuch s. Tagbuch.
Kassensturz, 21. 38. 41. 53.
Kassensturzkosten, 42.
Kassenvorrath, 11. 19. 66. 68.
— — mangelnder s. Rezes.
Kauf s. Liegenschaft.
Kauffchillingsrest s. Zins.
Kirchenstuhl, 70.
Klagkosten, 64.
Klagsachen, 39. 51. 57. 62. 64. 65.
Kontroll über Rechnungsführung, 55.
Körperrechnung, 35. 43. 45.
Kosten für Notaten-Beantwortung s. Notaten.
Kreisregierung s. Rechnungsrevision.
— — s. Staatsgenehmigung.
Kriegskosten, 8.
Lagerbuch, 46.
Liegenschaftserkauf, 38.
— verkauf, 26. 39. 69.
— Tausch, 39.
Löschung der Caution, 62.
Markungsgenossen, 7. 8.
Materialien = Ankauf, 44.
— Rechnung, 35. 43. 45. 87.
Miethzinsverjährung, 60.
Miethvertrag s. Bestandvertrag.
Münze = Abschätzung, 40.
Nachhypothek, 58.
Nachlaß s. Abgang.
Nachlässigkeit s. Dienstentlassung.
Naturalien = Rechnung, 43. 45. 87.
Notaten = Protokoll, 56.
— — Beantwortung, 56.
Nothfrohnden, 70.
Obersvormundschaft s. Staatsgenehmigung.
Obligation s. Pfandurkunde.
Octroi s. Verbrauchssteuer.
Ortsbürger, 8.
Ortsgeschäfte s. Dienstverrichtung.
Papier zur Rechnung, 51.
Pachtvertrag und Pachtzins, 40. 60.
Pensionen, 39.
Pfandbuchs = Eintrag, 62. 64.
Pfandrecht auf versteigte Sachen, 60.
— richterliches s. Unterpfind.
— für Zinsen s. Zins.
Pfandurkunden, 58.
— — Aufbewahrung, 68.

- Pfandurkunden-Uebertrag, 59.
— — Vererbung, 59.
— — Tax 65.
Protokollführung, 10. 54. 89.
Prozesse, 39. 64. 65.
Prozesskosten, 33.
Prüfung der Rechnung s. Rechnung.
Publication s. Gemeindefrechnung-Verkündigung.
Quellen der Einnahmen und Ausgaben, 7.
Quittung, 20. 28. 49. 50. 51. 84. 85.
— von Weibspersonen überhaupt, 50.
Rathschreiber, 12. 27. 55.
Recurs, s. Berufung.
Rechnungs-Abschrift s. Abschrift.
— Beilagen, 34. 44. 50.
— Bescheid, 56.
— Bücher-Abschluß, 52.
— Beschaffenheit und Form, 49.
— Controllirung s. Kontroll.
— Einband, 54.
— Jahr, 16. 23. 51.
— Vorlesung s. Gemeinde-Rath.
— Revision, 41. 54. 55. 57.
— Sammlung und Aufbewahrung, 48. 72.
— Schluß, 18.
— Stellung, 23 33 46. 51. 52. 55.
— — Vorbereitung, 48.
— Stellkosten, 33.
— Uebernahme, 14.
— Rubriken s. Rubriken.
— Prüfung vom Gemeinde-Rath und Ausschus, 54.
Rechtsübertrag, 59, 83.
Register zum Abrechnungsbuch, 17.
Reparaturen s. Ausbesserung.
Revers s. Gegensein.
Revision s. Rechnungsrevision.
Rezeß des Rechners, 11. 68.
Richterliches Unterpand s. Unterpand.
Rubriken der Rechnung, 49. 90.
Rüggericht, 39.
Saalbuch s. Lagerbuch.
Sammtverbindlichkeit des Schuldners Ehefrau, 59.
Samtschuldner, 61.
Schadenersatz vom Verrechner, 61. 66.
Schenkung s. Freigebigkeit.
Schreibmaterialien, 33. 69.
Schulgeld-Einzug, 70.
Schutzbürger, 7.
Schutzgeld von Juden s. Juden.
Sicherheitsleistung des Rechners, 61.
Siegelanlegung, wenn der Rechner stirbt, 72.
Staatsgenehmigung, 25. 37. 40.

- Staatsgenehmigungs-Ertheilung, 35. 36. 37.
Steigerer, ausländische, s. Ausländer.
Stellung der Rechnung s. Rechnungsstellung.
Stempelpapiergebrauch, 51.
Stempelstrafe, 51.
Sterbfall s. Siegelanlegung.
Steuer von Allmendgütern, 27.
— — Gemeinds-Liegenschaft, 32.
Stockvermögen, 26. 38.
Strafe wegen nicht gebrauchtem Stempel, 51.
— — Gesetzübertretung, 55.
— — Rezeß s. Rezeß.
Strafregister, 48.
Stubenöfen-Ausbesserung, 34.
Stückzahlung, 30.
Schloßreparatur, 34.
Tagbuch, 17. 19.
— Abschluß, 21.
— dessen Nutzen, 22.
— des Ratschreibers, 27. 55. 81.
— Unterschrift, 21.
— Zusammenrechnung, 20.
— wie zu führen, 76.
— Formular, 79.
— über Materialien, 87.
Taglohn, 33.
Tagesgebühr, 69.
Tausch s. Liegenschaft.
Terminzahlung s. Zahlung.
Termin zur Rechnungsstellung, 51. 54.
Theilung s. Erbschaft.
Theilung der Allmend s. Allmend.
Ueberrahme der Verrechnung s. Dienst.
Ueberschuß in der Kasse, 39.
Uhrenreparatur, 33.
Umlagen, 8. 27.
Umlageregister, 24. 39.
— Forderungsauszug, 31.
Ungehorsam s. Dienstentlassung.
Unterpand, richterliches, 57. 64.
— bedungenes, 59. 82.
— gesetzliches, 58. 60. 66.
— auf Rechners Vermögen, 61.
Unterpandssache s. Kapitalaufnahme und Pfand.
Unterschrift der Abrechnung, 18.
— mit Handzeichen s. Handzeichen.
Verantwortlichkeit s. Gemeindsverrechner.
Verbrauchssteuer, 39.
Verbrechen des Rechners s. Vergehen.
Verdienstzettel, 15.
Vergehen des Verrechners, 71.
Vergleiche, 39.

- Verjährung, 47. 60.
Verkauf f. Liegenschaft, Fahrniß.
Verkündigung der Rechnung f. Gemeinderrechnung.
Verlehnung der Güter f. Bestand.
Verlust an Gemeindsgeld f. Gem. Rechner und Münzabschätzung.
Vermögens-Verzeichniß f. Gemeinds-Inventarium.
Verpflichtung des Rechners f. Gem. Rechner.
— der Gemeindsbeamten, 35.
— des Ausschusses, 35.
Versteigerungsregister, 27.
— gegenstände, Pfandrecht, 60.
Vertheilung der Allmend f. Allmend.
Verweise, 71.
Verweisungen, 16.
Verweisungen-Uebertragung, 74.
Verzicht des Schuldners Ehefrau, 59.
Verzugszins f. Schadenersatz.
Vollmacht zur Gelderhebung, 29. 50.
Voranschlag, 23. 37. 40. 53.
Vorausklage, Verzicht, 61.
Vorauszahlung, 24.
Vorschuß des Rechners, f. Geldvorschuß.
Vorzugsrecht f. Pfand.
Wachtfreiheit, 69.
Wahl eines Rechners f. Gemeinderrechner.
Waidgesell f. Forstbeamte.
Waisenrichter, 35.
Waldausstockung, 26. 40.
Waldertrag, 44.
Waldsachen, 36.
Wassersnoth, 70.
Weißpersonen, Quittungsausstellung f. Quittung.
Weißlen, 34.
Wettschlagung, 18.
Willkühr des Rechners f. Dienstentlassung.
Zahlung überhaupt, 20. 29. 30.
— zielerweise, 30. 61.
Zahlungsbefehl, 35. 63.
Zählgeld, 69.
Zettel f. Rechnungsbeilagen.
— Decretur f. Decretur.
Zins von Ausstand f. Ausstand.
— vom Kaufschilling, 67.
— von Zins, 67.
— quittung f. Quittung.
— als Schadenersatz f. Schadenersatz.
— fuß, 66.
— zahlung, 20. 25. 66. 67.
— geht dem Kapital vor, 30. 67.
Zinsen, deren Vorzugsrecht, 58.
Zuvielzahlung, 32.
-